

Andreas Schulz · Vormundschaft und Protektion

Stadt und Bürgertum

Herausgegeben von
Lothar Gall

Band 13

R. Oldenbourg Verlag München 2002

Andreas Schulz

Vormundschaft und Protektion

Eliten und Bürger
in Bremen 1750–1880

R. Oldenbourg Verlag München 2002

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Schulz, Andreas

Vormundschaft und Protektion : Eliten und Bürger in Bremen 1750 – 1880 / Andreas

Schulz. – München : Oldenbourg, 2002

(Stadt und Bürgertum ; Bd. 13)

Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Habil.schr., 2000

ISBN 3-486-56582-6

© 2002 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München

Internet: <http://www.oldenbourg-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-56582-6

Inhalt

Vorwort	IX
Einleitung	1
1. Forschungsstand und eigene Perspektiven	4
2. Forschungsobjekt Hansestadt	14
 I. Die Generation der Hausväter (1750–1830). Ständisches Bürgertum und Reichsstädtisches Selbstbewußtsein	 21
1. Die berufsständische Gliederung der städtischen Gesellschaft	21
1.1. Bevölkerungsentwicklung und soziale Topographie.	21
1.2. Haushalts- und Familienstruktur	25
1.3. Die soziale Funktion des Bürgerrechts.	28
2. Die politische Verfassung der Reichsstadt	37
2.1. Bürgeropposition contra Ratsabsolutismus?	37
2.2. Die „Freiheit“ des Reichsstadtbürgers	41
2.3. Die politische Elite Bremens am Ausgang des 18. Jahr- hunderts: Senatorenaristokratie und Honoratioren- versammlung	46
3. Die einzelnen Stände und ihr Sozialleben	55
3.1. Gelehrtenstand und Bildungsbürgertum	55
3.1.1. Sozialisation durch Bildung	55
3.1.2. Soziale Mobilität	65
3.1.3. Der wirtschaftliche Status	75
3.1.4. Soziale Organisationsformen und politischer Standort	82
3.2. Kaufleute und Unternehmer	90
3.2.1. Typologie des Bremer Unternehmers	96
3.2.2. Wirtschaftliche Basis und Lebensführung	106
3.2.3. Politische Mitherrschaft durch machtvollere Opposition?	112
3.2.4. Soziales Ansehen und soziales Verhalten	118
3.3. Der Bremer „Mittelstand“	126
3.3.1. Wirtschaftlicher Status	129
3.3.2. Mittelstand und städtische Selbstverwaltung	137
3.3.3. Der Kampf um den Erhalt der alten Gesellschaftsordnung	141
3.4. Der „vierte“ Stand: Unterschichten und Fremde.	154
3.4.1. Lebenslagen	155
3.4.2. Die Unmündigkeit des vierten Standes	163
4. Elemente des Wandels	170
4.1. Bürgerliche Aufklärung in Bremen (1750–1790)	170
4.1.1. Kommunikation und Lektüre	170

4.1.2. Das Lavater-Phänomen.	175
4.2. „Herrscht in den Hansestädten eine revolutionäre Gesinnung?“ – Reformen im Zeichen der Französischen Revolution 1789–1814.	182
4.2.1. Der Kampf um Selbstbestimmung.	182
4.2.2. Aufbruch aus der Unmündigkeit.	193
4.3. Die soziale Formierung des Stadtbürgertums: Die Anfänge des bürgerlichen Vereinswesens.	207
4.4. Elitenkontinuität in der Umbruchszeit.	228
4.5. Zusammenfassung.	234
II. Die Generation der Patriarchen (1814–1848). Bürgerliche Eliten und ihre städtische Gefolgschaft.	237
1. Von der französischen Munizipalität zur Freien Hansestadt im Deutschen Bund.	237
1.1. Neutrale Welthandelsplätze im napoleonischen Europa?	237
1.2. Befreiung und „Wiedergeburt“ 1813/14.	241
2. Politik und Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft.	247
2.1. Restauration oder Reform?.	247
2.1.1. Das Personal des Neuanfangs.	252
2.1.2. Verfassungsverhandlungen 1814–1820.	261
2.2. Die Politisierung des Bürgers.	273
2.2.1. Der neue Bürgerkonvent.	273
2.2.2. Die Erziehung zum Bürger. Schulreformen 1817–1825.	276
2.2.3. Politischer Protestantismus.	283
2.2.4. Die Macht des Wortes: Presse und Öffentlichkeit.	292
2.3. Die Entstehung einer liberalen „Partei“ um 1830.	305
2.4. Bürgerliche Eliten und Stadtbürgertum.	323
2.4.1. Sozialmoral, Bürgerehre und Legitimität.	323
2.4.2. Der Bruch eines Vormundschaftsverhältnisses.	343
2.5. Die politische Formierung der stadtbürgerlichen Gesellschaft. Vereinswesen und Parteien im Vormärz.	358
3. Bürgerkultur im Vormärz.	381
4. Herbst der Patriarchen? Bürgertum und Revolution 1848/49.	416
4.1. Märzrevolution: Rebellion der „Kleinbürger“.	423
4.2. Die Radikalisierung der Gegensätze im Bürgertum.	434
4.3. „Restauration oder Untergang“ – die bürgerliche Liquidation der Revolution.	447

III. Die Generation der Potentaten (1848–1880). Weltbürgertum und Nationalstaat	461
1. Welthandel statt Industrialisierung: Die wirtschaftliche Entwicklung Bremens im 19. Jahrhundert	461
1.1. Die „goldene Periode“ des Bremer Handels 1783–1806 und die Anpassungskrise 1806–1827	464
1.2. Die Gründung Bremerhavens, Handelsexpansion nach Übersee und das Auswanderergeschäft 1827–1850	469
1.3. Vom Kaufmannskapitalismus zum bürgerlichen Kapitalismus (1850–1870)	476
2. Stadt, Bürgertum und sozialer Wandel	493
2.1. Die städtische Sozialtopographie um 1870	493
2.2. Bürgertum und Arbeiterschaft: Vereinnahmung durch Verbürgerlichung?	503
2.2.1. Einkommens- und Lebensverhältnisse	503
2.2.2. „Arbeit, Bildung, Vereinigung“ – ein bürgerliches Kulturkonzept	512
3. Bürgertum, Liberalismus und Nationalbewegung	536
3.1. Die Bewältigung der Erinnerung. Politik im Schatten von 1848/49	537
3.2. Stadtbürgertum, Reaktion und Liberalismus.	572
3.3. Über Volkserziehung zur Bürgergesellschaft: Liberale Schulreform im christlichen Staat	589
3.4. Bürgermission contra Kulturprotestantismus	605
3.5. Wissen ist Macht: Die Neuformierung der bürgerlichen Gesellschaft	632
3.6. Freie Stadt und Nationalstaat: Die Neubegründung der bürgerlichen Identität.	657
4. Eliten und Bürger – ein Fazit	701
Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	713
Quellen- und Literaturverzeichnis	715
Abkürzungsverzeichnis	761
Verzeichnis der Bürgertums-Dateien	763
Personenregister	767
Sachregister	782
Länder- und Ortsregister	788

Für Brigitta

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist die um ein Kapitel erweiterte Fassung meiner Habilitationsschrift, die im Winter 1997 vom Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main angenommen wurde. Intensive Diskussionen im Kollegenkreis des Frankfurter Forschungsprojektes „Stadt und Bürgertum im 19. Jahrhundert“ haben den Entstehungsprozeß der Arbeit begleitet.

Größten Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Lothar Gall, der mich dazu ermuntert hat, das Forschungsvorhaben auch im geplanten Umfang zu vollenden. Er hat als Projektleiter für die notwendigen technischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sorge getragen. Besonders danken möchte ich auch meinem Kollegen Herrn PD Dr. Dieter Hein, dessen kompetenter Rat mir bei der Anwendung komplexer Datenverarbeitungsprogramme eine große Hilfe war.

Die Drucklegung der Arbeit wurde durch eine großzügige Beihilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft ermöglicht. Teile des Manuskriptes sind am Historischen Kolleg in München verfaßt worden, dessen Förderstipendiat ich 1992/93 sein durfte. Ich danke Herrn Prof. Dr. Klaus Hildebrand, der während der gemeinsamen Zeit am Kolleg ein aufmerksamer Gesprächspartner und kritischer Ratgeber war, und Herrn Prof. Dr. Wolfgang J. Mommsen, der mir manch nützlichen Hinweis gegeben hat.

Sehr zu danken habe ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatsarchives Bremen, allen voran Frau Dorothea Breitenfeldt, die nicht müde wurde, mich bei meinen beschäftigungsintensiven Datenerhebungen zu unterstützen, ferner Kathinka Gode, Ilona Moradof und Erhard Bus für das Korrekturlesen des Manuskriptes und die Mitarbeit beim Erstellen des Registers.

Einleitung

Die fünfzehnfache Giftmörderin Gesina, genannt „Gesche“, Margarethe Gottfried wurde am 21. April 1831 auf dem Domshof in Bremen öffentlich enthauptet. Die Tochter eines Schneidermeisters hatte ihre Ehemänner und Liebhaber, ihre Eltern und Kinder, einige Anverwandte, Bekannte und Gläubiger mit Arsen vergiftet. Daß weitere Mordversuche scheiterten, verdankten die Opfer nach dem Eingeständnis der Delinquentin einem gnädigen Zufall. Das Bluturteil wurde vor den Augen von angeblich 35 000 Menschen vollstreckt, es war die letzte öffentliche Hinrichtung in Bremen. Den Kopf bewahrte die *Museumsgesellschaft*, der vornehmste bürgerliche Verein der Stadt, in einem Spiritusglas in ihrem Kuriositäten- und Naturalienkabinett auf.¹ Das Strafgericht des Senats, der gewissenhafte Verteidiger und die öffentliche Meinung stimmten in ihrem moralischen Verdikt überein, daß die geständige Mörderin den Tod verdiene: „Nur ein in die äußeren Sinne fallendes Leben hatte sie gekannt, das geistige, längst in sich ertötete, einer so unbestreitbaren, wie oft bestrittenen Gewalt anheim gefallene Leben konnte auch in den Stunden der bevorstehenden Hinrichtung nicht erwachen.“²

Seit einiger Zeit wurde in Frankreich unter Juristen und in der klinischen Psychiatrie heftig darüber gestritten, welche Konsequenzen sich aus einer unter der Kategorie *Monomanie* wissenschaftlich soeben erst „entdeckten“ und klassifizierten Form der partiellen Geistesverwirrung hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilungsmaßstäbe zu ergeben hätten.³ In Deutschland akzeptierten die Strafrechtsexperten, unter anderen auch ihr führender Vertreter Anselm von Feuerbach, die Anwendung des Zurechnungsfähigkeits-Paragraphen nur im Falle „vollständiger Geistesverwirrung“.⁴ Auch die Strafrichter des Bremer Se-

¹ Über die Hinrichtung berichtete die örtliche und überregionale Presse ausführlich. Während des langen Prozesses herrschte strenge Zensur, so daß die noch zu Lebzeiten vom Verteidiger der Delinquentin niedergeschriebene Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried geborene Timm erst unmittelbar nach dem Erlaß des Todesurteils 1831 erscheinen konnte.

² Friedrich Ludwig Voget, Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried, in gekürzter Fassung hrsg. v. Eckart Oehlenschläger. Bremen 1976 (zuerst Bremen 1831), 366. Siehe auch Ludwig Scholz, Die Gesche Gottfried. Berlin 1913, und die als weibliches Emanzipationsdrama literarisierte Bearbeitung von Rainer Werner Fassbinder, Bremer Freiheit.

³ Die Grundlinien der Debatte sind nachzulesen bei Robert Castel, Die Ärzte und die Richter, in: Michel Foucault (Hrsg.), Der Fall Rivière. Frankfurt am Main 1975, 279–296.

⁴ Als klassische Abhandlungen galten damals Ph. Pinel, Philosophisch-medizinische Abhandlung über Geistesverwirrungen oder Manie. Wien 1801, und vor allem Anselm von Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, das 1831 bereits in der 11. Auflage vorlag; vgl. auch ders., Merkwürdige Verbrechen. Frankfurt am Main 1993 (zuerst 1828/29: Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen I und II).

nats wußten um die Bedeutung der neuen kriminalpsychiatrischen Theorie für das Leben der Angeklagten. Obwohl der Verteidiger der Gottfried, Rechtsanwalt Friedrich L. Voget, wie wohl manch anderer seiner Berufskollegen von Skrupeln nicht frei war, sträubte sich das eingewurzelte Rechtsbewußtsein gegen eine konsequente Anwendung der neuen medizinischen Erkenntnisse.⁵ Niemand forderte dazu auf, die Unzurechnungsfähigkeit der Delinquentin festzustellen und die nach medizinischen Maßstäben zweifellos gegebene Monomanie zu attestieren. In der Stadt herrschte ein ungebrochenes Einverständnis, das die Hinrichtung der Gottfried zu einer Vollstreckung der sittlich-religiösen Anschauungen des städtischen Bürgertums werden ließ. Über alle in den 1830er Jahren erstmals aufbrechenden inneren Gegensätze hinweg präsentierte sich die Stadt als eine einheitliche moralische Instanz, die keinen noch so begründeten Einspruch duldete. Für kurze Zeit – und in einer außergewöhnlichen Situation – manifestierten sich in der Stadt grundsätzlich übereinstimmende Anschauungen über die normativ-sittlichen Grundlagen staatlichen Handelns, über Recht und Ordnung, über Normverletzungen und Sanktionsmechanismen, über Staat und Gesellschaft, über individuelle Schuld und Sühne.

Daß Stadt und Bürgertum – über zufällige Konstellationen wie der hier vorgestellten hinaus – einen dauerhaften sozialen Lebenszusammenhang und eine Handlungseinheit im Übergang von der ständischen Welt zur Moderne konstituierten – von dieser Prämisse geht die Bürgertumsforschung heute überwiegend aus. Von seinen historischen Ursprüngen her städtisch geprägt, bildete das neuzeitliche Bürgertum im Bewußtsein seiner festen Verwurzelung im eigenrechtlichen Beziehungssystem Stadt einen von der ländlich-feudalen Umwelt deutlich unterscheidbaren gesellschaftlichen Strukturtypus in Europa. Daß die Stadt auch für das „moderne“, nachständische Bürgertum des 19. Jahrhunderts ein wesentlicher, vielleicht der entscheidende Orientierungspunkt blieb, ist eine Kernthese der jüngeren Bürgertumsforschung. Sie behauptet dezidiert, daß auf dem Boden des lokalen Erfahrungsraums, aus einer genossenschaftlichen Lebenspraxis heraus, ein spezifisch bürgerliches gesellschaftliches Ordnungsmodell entstand, das im 19. Jahrhundert in spannungsvolle Wechselbeziehung zu staatlichen Modernisierungskonzepten trat.⁶ Wann und in welchem

⁵ Voget plädierte wegen „giftmordsüchtiger Monomanie“ – entgegen seiner inneren Überzeugung, wie er darlegt – auf verminderte Zurechnungsfähigkeit seiner Mandantin. Seinem Antrag auf Einholung eines psychiatrisch-gerichtlichen Gutachtens wurde nicht stattgegeben; Verteidigungsschrift §§ 19 ff., in: *Voget, Lebensgeschichte*, Tl. 2, 259 ff.

⁶ *Ralf Roth*, Stadt und Bürgertum in Frankfurt am Main. Ein besonderer Weg von der ständischen zur modernen Bürgergesellschaft. München 1996; *Karin Schambach*, Stadtbürgertum und industrieller Umbruch. Dortmund 1780–1870. München 1996; *Thomas Weichel*, Die Bürger von Wiesbaden. Von der Landstadt zur „Weltkurstadt“ 1780–1914. München 1997, und *Ralf Zerback*, München und sein Stadtbürgertum. Eine Residenzstadt als Bürgergemeinde 1780–1870. München 1997; *Hans-Walter Schmuhl*, Die Herren der Stadt. Bürgerliche Eliten und städtische Selbstverwaltung in Nürnberg und Braunschweig vom 18. Jhd. – 1918. Gießen 1998.

Umfang der genossenschaftliche Gemeinde- und Gesellschaftsbegriff seine Durchschlagskraft einbüßte, hing von der inneren Kohäsion und der Reformfähigkeit des Stadtbürgertums ab. Partikuläre Interessenlagen, überlokale Bindungen und Loyalitäten schufen andere und neue Identitäten, lösten die Handlungseinheit Stadtbürgertum zusehends auf, je nach Strukturtyp und lokaler Konstellation zu ganz verschiedenen Zeitpunkten.

1. Forschungsstand und eigene Perspektiven

Heftig umstritten war lange das Konzept der inneren Einheit des städtischen Bürgertums. Was zunächst als heuristische Vorannahme der Konstituierung des Forschungsgegenstandes diente, entwickelte sich letztlich doch zur Kernaussage über das historische Phänomen selbst. Ob reines Konstrukt oder empirisch begründete Erkenntnis, in jedem Fall muß zunächst erklärt werden, was mit der „lokalen Einheit“ des Bürgertums gemeint ist. Die Tragweite der Einschätzungen differiert dabei erheblich. In offensiver Interpretation wird Einheit mit „Einigkeit“, mit „Eintracht“ gleichgesetzt und damit eine nicht nur normative, sondern faktische politische und soziale Geschlossenheit des Bürgertums postuliert. Tatsächlich sind im bürgerlichen Vereinswesen des 19. Jahrhunderts häufig Benennungen anzutreffen, die zumindest ein entsprechendes Bedürfnis anzuzeigen scheinen: „Harmonie“, „Einheit“, „Eintracht“, „Bürgereinigkeit“, „Bürgerverein“ – so oder ähnlich lauteten gängige Vereinsnamen. Skeptischere Bewertungen messen Bürgereinheit eher die Funktion eines allgegenwärtigen sozialen Leitmodells von erheblicher Suggestionskraft bei. Auch diese Interpretation schließt die Möglichkeit ein, daß die Vorstellung von der Wirklichkeit wirklicher sein kann als die Wirklichkeit selbst. Zumindest war jedenfalls der Einheitsgedanke im Bürgertum stets äußerst präsent:

„Wir sind Bürger einer Stadt und können daher kein getheiltes Interesse haben“ – diese emphatische Aussage eines Bremer Bürgermeisters ist eine typische Argumentationsfigur stadtbürgerlicher Eliten im Vormärz. Geradezu formelhaft beschwört sie einen sozialrechtlichen Zustand, der sich politisch mobilisieren und instrumentalisieren ließ. Bürger einer Stadt, so die implizite Voraussetzung, bewohnen einen gemeinsamen Sozialraum, der nur kollektiv, durch solidarisches Handeln bewahrt werden kann. Individuell-persönliche Lebensentwürfe und Gruppeninteressen orientieren sich freiwillig an dem höheren moralischen Identifikationssystem Stadt. Diese Ein- und Unterordnung bewirkt keine Selbstaufgabe, weil Gemeinwohlinteresse und persönliches Wohlergehen konvergieren, fast untrennbar miteinander verbunden sind. Als imperative Aufforderung zum solidarischen Handeln offenbart das Zitat aber auch eine Grundspannung zwischen idealem Anspruch und konkreter sozialer Realität. Friktionen und Differenzen prägen den bürgerlichen Alltag, widerstrebende Interessen gefährden das postulierte Ziel einer auf Konsens, Konvergenz und Einheit gegründeten, harmonischen Sozialordnung.

Diese Arbeit beginnt mit Selbstdefinitionen und Selbstzuschreibungen: Wenn sich das Bürgertum zum allgemeinen Stand, zur Gesellschaft, zur Menschheit schlechthin erklärte, dann setzte es sich offensiv von der ständisch gegliederten Ordnung des Ancien Régime ab. Sein Alleinvertretungs- und Herrschaftsanspruch wurde mit dem Versprechen einer rationalen und gerechten, einer offenen und egalitären Gesellschaftsordnung legitimiert. Die bürgerliche Gesellschaft war ein optimistischer Zukunftsentwurf, der seine Zuver-

sicht aus dem Geschichtsverlauf schöpfte. Während der Adel seine Machtposition ebenfalls historisch, aber durch das biologisch-genetische Prinzip der Abstammung erklärte, gründete sich der bürgerliche Optimismus auf die zeitlose Gültigkeit einer rationalen Ordnungsvorstellung. Wie die Arbeiterklasse setzte auch das Bürgertum auf Veränderung, auf Fortschritt. Erfüllten sich die teleologischen Prophezeiungen des historischen Materialismus durch den siegreichen Kampf der Arbeiterklasse, so war und blieb die bürgerliche Geschichtsphilosophie auf das Ziel eines harmonischen Ausgleichs der gesellschaftlichen Interessen im Rahmen einer abstrakten und prinzipiell für jedermann einsehbaren, rationalen Weltordnung gerichtet.

Während der Adel als Gesellschaftsstand sich durch Privilegien und Distinktion hervorhob und sich die Arbeiterbewegung als soziale Klasse ausgrenzte, beanspruchte das Bürgertum für sich, das Ganze, das Gemeinwohl, die Menschheit schlechthin zu repräsentieren. Die Selbstwahrnehmung des Bürgertums war demnach umfassend, expansiv und vereinnahmend. Dieser Unterschied ist konsequent zu berücksichtigen, er prägte die mentale Disposition und den Habitus, die sozialen Verhaltensweisen und die kulturelle Praxis des Bürgertums. Wie im folgenden zu zeigen sein wird, ist es für die Konstituierung des Forschungsobjektes unumgänglich, diese kulturelle Differenz zum Stände- und Klassenbegriff als Konstante bürgerlicher Weltanschauung zu begreifen. Analytisch und methodisch kann es aber nicht darum gehen, eine ideelle Norm zu konstruieren, an der die „historische Wirklichkeit“ gemessen wird. Jedoch ist der jeweils spezifische Sinngehalt verbalisierter und praktizierter Selbstzuschreibungen im Kontext stadtbürgerlichen Handelns zu prüfen. Zeitgenössische Ordnungsentwürfe wie „offene Bürgergesellschaft“, „überständisches Bürgertum“, „gemeinbürgerliches“ oder „allgemeines Interesse“ können sich als erlebte und erfahrene Ideale, als ideologische Konstrukte, als bloße Imaginationen oder Handlungsanleitungen zur schrittweisen Annäherung an eine vorgestellte Realität erweisen.

Die Kategorie der „Einheit“, die in der Bürgertumsforschung kontrovers diskutiert wird, gewinnt unter diesen Prämissen eine Schlüsselstellung. Nimmt man nämlich die Selbstdefinitionen des Bürgertums insoweit ernst, als man sie als konstitutiven Bestandteil einer der wichtigsten Diskurse der vergangenen, „bürgerlichen“ Epoche versteht, dann umschreibt „Einheit“ so präzise wie unbestimmt den finalen Zustand der bürgerlichen Sozialutopie – unabhängig davon, ob man „Bürgertum“ sozialhistorisch in den Kontext von Klassen-, Schichten und sonstigen Sozialmodellen stellt oder ob man kulturalistisch mit symbolisch vermittelten Wert- und Sinnbezügen argumentiert. Die Kategorie der Einheit als Leitmotiv einer historischen Sozialutopie ist also insofern mehr als eine historistische Konstruktion. Sie liefert uns ein Instrument zur Analyse eines historischen Phänomens, das sich von konkurrierenden gesellschaftlichen Gruppen genau dadurch unterschied, daß es allen kulturellen Erscheinungen der Zeit, allen unmittelbaren Äußerungen des Lebens eine immanente Ten-

denz, ein Potential unterstellt, zu einer sinnvollen, harmonischen, systemischen Ordnung zu gelangen. Dabei wird uns interessieren, welche gesellschaftlichen Gruppen sich mit dem harmonischen Ordnungsmodell Stadt und Stadtbürgertum identifizierten, wie und ob sie ihr Leben konkret danach gestalteten. Es wird zu fragen sein, welche intendierten und unbeabsichtigten Folgen das bürgerliche Kulturmodell erzeugte, welche Anpassungs- und Integrationszwänge, welche Ausgrenzungen es produzierte, nach welchen diskurspraktischen Regeln⁷ es in seiner und auf seine Umwelt wirkte. Nicht die fortschreitende Deformierung und Abweichung vom Ordnungsentwurf Stadt und Stadtbürgertum wird das Thema sein, sondern die Frage, welche konkreten Anforderungen und welches Veränderungspotential von einem normativen System auf das bürgerliche Leben ausgingen, das universale Gültigkeit beanspruchte. All diese Aspekte berühren ein zentrales Problem: Hat sich unterhalb eines komplexen kulturellen Deutungssystems, einer „bürgerlichen“ Lebensanschauung und Lebensführung eine aufgrund klarer Definitionsmerkmale beschreibbare Sozialformation überhaupt ausgeformt? Läßt sich Bürgertum als Stand oder Klasse wie Adel und Arbeiterschaft definieren?

Die erkenntnisleitende Grundannahme, das Ordnungsmodell Stadtbürgertum sei ein für sich selbst stehendes, empirisch faßbares historisches Phänomen, bildete den gemeinsamen Ausgangs- und Verbindungspunkt der jüngeren Stadt- und Bürgertumsgeschichte.⁸ Unter der hypothetischen Voraussetzung einer zumindest partiellen Übereinstimmung von Idee und sozialer Realität versprach die Sezierung städtischer Lebenswelten neue Erkenntnisse, weil sie auf der Suche nach einer Neubestimmung der Formation Bürgertum dessen städtisch geprägten historischen Entstehungs- und Lebenszusammenhang auch methodisch konsequent beachtete. Gegen das Konzept einer Gleichsetzung von Stadtbürgertum und Bürgertum, von städtischer Bürgergesellschaft und bürgerlicher Gesellschaft sind überlegenswerte Einwände erhoben worden.⁹

⁷ Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main 1997, 11 ff.

⁸ Neben den genannten Arbeiten vgl. vor allem Etienne François, *Koblenz im 18. Jahrhundert. Zur Sozial- und Bevölkerungsstruktur einer deutschen Residenzstadt*. Göttingen 1982, Jürgen Müller, *Von der alten Stadt zur neuen Munizipalität. Die Auswirkungen der Französischen Revolution in den linksrheinischen Städten Speyer und Koblenz*. Koblenz 1990, Rudolf Boch, *Grenzenloses Wachstum? Das rheinische Wirtschaftsbürgertum und seine Industrialisierungsdebatte 1814–1857*. Göttingen 1991, Hans-Werner Hahn, *Altständisches Bürgertum zwischen Beharrung und Wandel. Wetzlar 1689–1870*. München 1991, Thomas Mergel, *Zwischen Konfession und Klasse. Katholisches Bürgertum im Rheinland 1794–1914*. Göttingen 1994, Paul Nolte, *Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800–1850. Tradition–Radikalismus–Republik*. Göttingen 1994.

⁹ Eine konzise Zusammenfassung kritischer Einwände bietet der Tagungsband „Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft“, hrsg. v. Lothar Gall. München 1993, hier bes. die Kommentare von Dieter Langewiesche, 229 ff., und Jürgen Kocka, 417 ff., sowie einzelne Diskussionsbeiträge der entsprechenden Sektionen II und IV.

Die Diskussion kreiste vor allem um die These einer zumindest im Vormärz noch gegebenen sozialen und politischen Einheit des Stadtbürgertums. Am naheliegendsten und zugleich am leichtesten zu entkräften ist der Vorwurf, das Konzept verwechsle Utopie und Realität. Nicht der Nachweis einer Übereinstimmung der sozialen Verhältnisse mit der im Bürgertum weit verbreiteten Erwartungshaltung einer klassenlosen Bürgergesellschaft stand zur Debatte, sondern die diskursive und praktische Wirkungs- und kulturelle Deutungsmacht dieses Konzepts.¹⁰

Natürlich muß, um ein ähnliches Argument aufzugreifen, die Instrumentalisierung und permanente Verformung sozialer Leitbilder stets berücksichtigt werden. Wenn eine Idee, die soziale Gruppen verbindet, zur Ideologie einer Fraktion mutiert, dann weist ihr Gebrauch auf eine veränderte Herrschaftskonstellation zurück. Die Funktionalisierung und Degeneration sozialer Leitbilder steht immer im Zusammenhang mit dem Legitimationsverlust einer Ordnung. Gerade im Kontext der schwächer werdenden Suggestionskraft einer Sozialutopie lassen sich die zugrunde liegenden Konfliktlagen genauer erkennen. Gegen den methodischen Ansatz, Stadtbürgertum als eine Handlungseinheit zu begreifen, wurde eingewandt, er verleite dazu, Friktionen zu negieren, reale Gegensätze innerhalb des Bürgertums zu harmonisieren. Letztlich führten die erzielten Forschungsergebnisse auf den zeitgenössischen frühbürgerlichen Fortschrittsoptimismus zurück, den sich der Historiker unbewußt anverwandte – eine historistische Selbsttäuschung also, so läßt sich der wohl gravierendste Einwand zusammenfassen.¹¹ Abgesehen davon, daß diese Kritik ebenso gut auf andere sozialhistorische Untersuchungsfelder zuträfe, auf die Erforschung einer europäischen Adelskultur etwa, die das Selbstverständnis des Adels zum Ausgangspunkt nimmt: In der Tat besteht die Gefahr, sich von der Forschungshypothese einer einheitlichen Sozialformation Bürgertum dazu verleiten zu lassen, die Bindekräfte über die inneren Differenzen zu stellen.

Zweifel an der Tragfähigkeit des Konzepts einer vergleichenden Erforschung städtischer Bürgergesellschaften äußern auch die Repräsentanten der sozialwissenschaftlich orientierten Sozialhistorie. Unter dem Einfluß der Kategorien Max Webers stellen sie den Klassenbildungsprozeß in den Mittelpunkt ihrer Gesellschaftsanalyse. Sie entwerfen ein lineares Stufenmodell des konfliktreichen Übergangs von einer statischen Ordnung der frühneuzeitlichen Stadt mit einer auf den lokalen Handlungsraum beschränkten, durch Rechtprivilegien geschützten Bürgergemeinde, zur mobilen, markt- und aufstiegsorientierten bürgerlichen Gesellschaft der Moderne. Zum Bürgertum zählen die Trägerschichten des Modernisierungsprozesses, frühe Unternehmer, Verleger,

¹⁰ Zur frühbürgerlichen Sozialutopie der Klassenlosen Bürgergesellschaft: *Lothar Gall*, *Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft“*. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: *HZ* 220, 1975, 324–356.

¹¹ *Langewiesche*, Kommentar, 235 f., u. *Kocka*, Kommentar, 420 f.

Techniker, staatliche Bildungseliten, Bürger, die sich, in kühner Antizipation der Zukunft, in der entstehenden Industriegesellschaft als besonders anpassungsfähig erwiesen. Dieser Privilegierung des erfolgreichen „Bourgeois“ (Sombart) und innovativen Bildungsbürgers korrespondierte die Abwertung des Stadtbürgertums als einer zwar traditionsreichen, aber ständisch disponierten, vormodernen Sozialgruppe. Beide Sozialtypen seien inkommensurabel, sie schließen sich entwicklungstypologisch geradezu aus.¹²

Der modernisierungstheoretische Ansatz geht von der Heterogenität des Bürgertums aus. Höchst unterschiedliche Interessenlagen und soziale Ungleichheiten spalten die Sozialformation von Beginn an in Teilgruppen auf, die nur in der Abgrenzung zum Adel und seit den 1840er Jahren auch zur entstehenden Arbeiterbewegung zu temporären Bündnissen finden. Zusammenhalt stiften dagegen kulturelle Konventionen und Lebensformen, gemeinsame Überzeugungen und allgemein akzeptierte Verhaltensnormen – eine symbolische Formensprache und ein Kommunikationssystem, das jeder kennen und beherrschen muß, der als Bürger anerkannt werden möchte. Weder die ökonomisch-soziale Klassenlage noch politische Handlungsoptionen tragen zur Konstituierung des Bürgertums bei, sondern Kultur und Lebensführung, die „Bürgerlichkeit der Bürger“.¹³ Das Konzept „Bürgerlichkeit“ konstatiert die Existenz allgemein verbindlicher Lebensformen, ohne ein historisches Subjekt anzuerkennen, das diese formuliert und expliziert. Die Einführung der Kategorie „Bürgerlichkeit“ kommt einem Verzicht gleich, Bürgertum sozialhistorisch zu untersuchen.¹⁴ Berührungsflächen zu einem einheitlichen, historisch-genetischen Verständnis von Bürgertum bestehen jedoch insofern, als auch die neuere Bürgertumsforschung der kulturellen Vergesellschaftung zentrale Bedeutung zuschreibt. Bürgerliche Umgangsformen prägten vor allem das städtische Sozialleben, hier zumindest waren sie kulturhegemonial. Das Aufgehen ständisch-korporativer Eigenwelten in einer allgemein-bürgerlichen Lebensweise ist Ausdruck der Neuformierung des Bürgertums im 19. Jahrhundert. Elemente dieses Konstituierungsvorgangs bündeln sich um drei zentrale Achsen.

¹² Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. 3 Bde. Bd. 3: München 1995.

¹³ Jürgen Kocka, *Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert*. Europäische Entwicklungen und deutsche Eigenarten, in: ders. (Hrsg.), *Bürgertum im 19. Jahrhundert*. Deutschland im europäischen Vergleich. 3 Bde. München 1988, Bd. 1, 11–79, hier 28; repräsentativ für diese Forschungsmeinung auch ders., *Bürger und Bürgerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 19. Jahrhundert*. Göttingen 1987, 21–64. Zur Kategorie der „Lebensführung“: Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Aufl. Tübingen 1972, 226.

¹⁴ Kocka, *Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft*, 29, fordert deshalb dazu auf, „kleinere Untersuchungseinheiten zu wählen und etwa von der Bourgeoisie oder einzelnen Berufsgruppen zu sprechen statt vom Bürgertum insgesamt“; für diesen Appell steht die Professionalisierungsforschung, vgl. Hannes Siegrist, *Bürgerliche Berufe*. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich. Göttingen 1988.

Einen, vielleicht den wichtigsten Ansatzpunkt zur Erforschung des Stadtbürgertums bietet die bis weit ins 19. Jahrhundert hinein intakte städtische Rechtsgemeinschaft der Vollbürger. Sie schloß nur diejenigen Bewohner ein, die in vollem Umfang an den materiellen und ideellen Gütern der Stadt partizipierten, die ihre Lasten und Verpflichtungen zu tragen hatten. Das städtische Bürgerrecht konstituierte eine privilegierte Gemeinschaft männlicher Aktivbürger, die nach zeitgenössischem Verständnis den Kern der bürgerlichen Gesellschaft bildete. Das Stadtbürgertum hielt nicht nur in defensiver Absicht, sondern in bewußter Absetzung zum modernen Staatsbürgerbegriff lange am privilegierten Status des Gemeindebürgers fest. Der historische Wandel der flexiblen Bestimmungen und Verfahrensweisen bei der Bürgeraufnahme liefert wichtige Hinweise auf das bürgerliche Selbstverständnis, auf die Bereitschaft des Bürgertums, sich nach unten zu öffnen.

Lothar Gall hat in seiner Kollektivbiographie einer bürgerlichen Familie auf die zentrale Bedeutung des Selbstständigkeitsideals für die zeitgenössische Definition des Bürgerbegriffs hingewiesen.¹⁵ Die Forderung nach Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Autonomie reduzierte sich nicht auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmers, Handwerkers oder Kaufmannes, sondern meinte allgemein die Fähigkeit zu einer materiell wie geistig selbstbestimmten Lebensführung. Niederlassung, Bürgeraufnahme und Existenzgründung – zu meist auch Heirat – folgten in der Regel zeitlich unmittelbar aufeinander. Der Rechtskreis der Stadtbürger umfaßte also vor allem die Hausvätergemeinschaft wirtschaftlich selbständiger Haushalts- und Familienvorstände. Vom quantitativen Umfang wie von der wirtschaftlichen Bedeutung her bildete das Handels- und Gewerbebürgertum den Kern des Stadtbürgertums. Als lokale Solidargemeinschaft versuchte es, den Zerfall der materiellen Existenzgrundlagen gefährdeter Sozialgruppen durch protektionistische Wirtschaftsmaßnahmen zumindest aufzuhalten. Strukturkonservative Entscheidungen und die Präferenz für die gebundene Wirtschafts- und Sozialordnung der alten Stadt sind kein Indiz für eine generelle „Modernisierungsfeindlichkeit“ städtischer Eliten. Sie reflektieren eher das Bemühen um eine sozial breit abgestützte, vorsichtige Reformpolitik, die den verschiedenen Interessenlagen gerecht zu werden versucht.¹⁶ Der Solidarprotektionismus des Stadtbürgertums, der bürgerlichen Kaufleute, Zunft handwerker und Krämer grenzte andere Stadtbewohner und fremde Zuwanderer aus. Er funktionierte als negativer Konstituierungs- und Integrationsfaktor.

Die städtische Wirtschafts- und Sozialpolitik und die rechtliche Abschottung der Bürgergemeinden nach außen deuten insgesamt darauf hin, daß sich das Stadtbürgertum gerade in Umbruchphasen eng zusammenschloß. Wesentlich schwerer zu fassen ist die kulturelle Einheit städtischer Gesellschaften, ob-

¹⁵ Lothar Gall, *Bürgertum in Deutschland*. Berlin 1989, 149f.

¹⁶ So die Ergebnisse der meisten Beiträge des Bandes: *Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820*, hrsg. v. Lothar Gall. München 1992.

gleich die Forschung darin übereinstimmt, die inneren Bindungskräfte bürgerlicher Kultur hoch zu veranschlagen. Über welchen Kulturbegriff sich Bürgertum verständigte und identifizierte, blieb dabei weitgehend offen.¹⁷ Unübersehbar prägte sich jedoch seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine spezifisch bürgerliche Alltagskultur aus, die man als einen sich ständig intensivierenden Kommunikationsprozeß über gemeinsame Werte und Zukunftsprojekte, als einen Austausch über Kultur und Bildung, über Kunst und Wissenschaft, über Politik und Gesellschaft verstehen muß.¹⁸ Mittlerweile sind die sozialen Grundlagen und die gesellige Praxis einer zusammenwachsenden stadtbürgerlichen Kulturgemeinschaft gut erforscht.¹⁹ In der vormärzlichen Vereinskultur²⁰ scheint der Schlüssel zum Verständnis der stadtbürgerlichen Gesellschaft zu liegen. Der bürgerliche Verein war das zentrale gesellschaftliche Ordnungsmodell des Bürgertums, das Prinzip der freien Assoziation, der selbstbestimmten Organisation von Interessen und Reformaufgaben sollte vom Verein auf die Gemeinde und von der Bürgergemeinde auf Staat und Gesellschaft übertragen werden. Diese Beobachtung hat zu dem vielleicht etwas voreiligen Schluß geführt, die Konstituierung des Bürgertums primär als einen Vorgang der vergesellschaftenden Vereinsbildung zu interpretieren. Es muß scharf unterschieden werden zwischen der in den Gründungsstatuten proklamierten überständischen Intention der Vereine und ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Funktion. Hat das Vereinswesen zur fortschreitenden Integration des Stadtbürgertums beigetragen oder spiegelt es soziale Differenzierungsprozesse der bürgerlichen Gesellschaft wider?

¹⁷ Vgl. *Thomas Nipperdey*, *Wie das Bürgertum die Moderne fand*. Berlin 1988, der den Versuch unternimmt, die Aufgeschlossenheit des Bürgertums für die moderne Kunst der Jahrhundertwende darzulegen.

¹⁸ Grundlegend zum Begriff der kulturellen Alltagspraxis: *Wolfgang Kaschuba*, *Deutsche Bürgerlichkeit nach 1800. Kultur als symbolische Praxis*, in: Kocka (Hrsg.), *Bürgertum im 19. Jahrhundert*, Bd. 3, 9–45, und *Hermann Bausinger*, *Bürgerlichkeit und Kultur*, in: Kocka (Hrsg.), *Bürger und Bürgerlichkeit*, 121–143. Zur Entstehung einer bürgerlichen „Weltanschauung“ und den Bildungsgrundlagen des Bürgertums vgl. jetzt *Michael Maurer*, *Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680–1815)*. Göttingen 1996.

¹⁹ Vgl. zuletzt *Dieter Hein/Andreas Schulz* (Hrsg.), *Bürgerkultur im 19. Jahrhundert. Bildung, Kunst und Lebenswelt*. München 1996, u. *Andreas Daum*, *Wissenschaftspopularisierung im 19. Jahrhundert. Bürgerliche Kultur, naturwissenschaftliche Bildung und die deutsche Öffentlichkeit 1848–1914*. München 1998.

²⁰ *Thomas Nipperdey*, *Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert*, in: ders., *Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte*. Göttingen 1976, 225–255; *Klaus Tenfelde*, *Die Entfaltung des bürgerlichen Vereinswesens während der industriellen Revolution*, in: *Otto Dann* (Hrsg.), *Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft*. München 1984, 55–114, *Friedrich Zunkel*, *Die gesellschaftliche Bedeutung der Kommunikation in Bürgergesellschaften und Vereinswesen im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *Hans Pohl* (Hrsg.), *Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft*. Stuttgart 1987, 255–284.

Die Akzentuierung sozial- und kulturgeschichtlicher Fragestellungen in den vergangenen zwei Jahrzehnten bewirkte zuletzt auch in der Bürgertumsforschung eine Verschiebung der Perspektiven.²¹ Dabei wird unterschätzt, daß sich das neuzeitliche Bürgertum auch in Mitteleuropa als eine gesellschaftliche Emanzipations- und politische Reformbewegung formierte. Eine Spätfolge der Sonderwegsdebatte ist, daß dem deutschen Bürgertum eine angebliche politische Schwäche im Vergleich zu den westeuropäischen Bürgernationen attestiert wird.²² Offenbar wirkt hier das aus der älteren Literaturwissenschaft stammende Klischee des unpolitischen Biedermeiers nach, das den Stadtbürger als verhockten und selbstgenügsamen Hausvater, als altständisches Relikt der Vormoderne karikiert. Zu zeigen, daß es sich ganz anders verhielt, daß sich der Stadtbürger vor allem als politisches Subjekt verstand und daß gerade aus diesem Selbstverständnis ein rastloser Antrieb zur Vergesellschaftung, zur Gruppenbildung und Kommunikation, zum kollektiven Handeln und *political bargaining* hervorging, ist ein zentrales Anliegen dieser Arbeit.

Bei der Konstituierung des Forschungsansatzes wurden zunächst theoretische Dichotomien vermieden, die den Gegenstand a priori zergliedern: Bürgertum erscheint hier nicht eingezwängt in einen historischen Antagonismus von Kräften der Bewegung und der Beharrung, aus dessen Perspektive soziale Gruppen in jeder denkbaren Konstellation danach zu beurteilen sind, welchen Beitrag sie zum objektiven Verlauf historischer Prozesse leisten. Historische Subjekte entziehen sich den Maßstäben prozessualer Logik und kausaler Folgerichtigkeit, sie handeln weder „richtig“ noch „falsch“. Damit soll nicht im Sinne eines naiven Historismus behauptet werden, daß jede Entscheidungssituation, jede Handlungsoption grundsätzlich „offen“ sei. Es existieren prinzipiell immer mehrere Möglichkeiten, sich zu entscheiden. Und dennoch werden diese Optionen objektiv eingegrenzt und beschränkt durch anthropologische Prämissen und durch die normative Kraft kultureller Systeme, deren handlungsstrukturierender Wirkung man sich nicht vollständig entziehen kann.

Auch eine vollständige Umkehrung der Interpretations-Hierarchie von der objektiven Struktur zur kulturellen Deutung von Wirklichkeit etabliert eine neue Dichotomie. Begründet der Verweis auf die zentrale Bedeutung kulturel-

²¹ Zum Stand der Diskussion: *Thomas Mergel/Thomas Welskopp* (Hrsg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte*. München 1997, u. *Heinz Dieter Kittsteiner*, Was heißt und zu welchem Ende studiert man Kulturgeschichte?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23, 1997, 5–28.

²² Am nachhaltigsten ausgeprägt ist diese Einschätzung bei *Hans-Ulrich Wehler*, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. 3 Bde. München 1987/1995, der das Bürgertum 1848 vor der „doppelten Modernisierungsaufgabe“ einer Reform von Staat und Gesellschaft kapitulieren sieht; ebenso *Manfred Hettling*, *Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850*. Göttingen 1990; von einem „Defizit an Bürgerlichkeit“ hinsichtlich seiner politischen Durchsetzungskraft spricht *Kocka*, *Bürgertum und Bürgerlichkeit*, 50.

ler Sinnsysteme, auf den Vorrang symbolischer Formen der Welterschließung nicht einen neuen hegemonialen Erklärungsanspruch, wird nicht ein zu Recht kritisierter Strukturfunktionalismus ersetzt durch einen Kulturhegemonialismus? Daß kulturelle Deutungssysteme und die sprachlich-symbolischen Medien, die sie vermitteln, die Innenwelten historischer Individuen konstituieren, soll nicht bezweifelt werden. Dennoch vollzieht sich diese Akkulturation niemals unabhängig von Umweltbedingungen, Alltagsproblemen und materiellen Bedürfnissen. Immer bleibt sie selbst unter dem Einfluß jener *contraintes sociales*, jener ganz spezifischen und konkreten, unverwechselbaren und nicht austauschbaren Lebensbedingungen, die in einem Milieu, einer Gruppe, einer Familie oder Partnerschaft vorgefunden werden und die eben nicht allein kulturell, sprachlich, symbolisch, kommunikativ vermittelt, sondern ganz direkt einwirken: im Prozeß etwa des emotionalen Erlebens und reaktiven Erfahrens der eigenen Persönlichkeit inmitten spontan auftretender Situationszwänge (Durkheim). In diesen Subsystemen interveniert die unmittelbare „Lebenswelt“, deren Anforderungen selbstverständlich nicht außerhalb kultureller Sinnstrukturen bewältigt werden, deren präexistierende kulturelle Handlungsmuster aber eben auch nicht roboterhaft exekutiert werden. So wird einerseits ein kulturelles System ständig reproduziert, aber unter je spezifischen und kontingenten Bedingungen, die auf diese „andere“ Weise unvermittelte „Wirklichkeit“, Erfahrungen, strukturieren. So kann der Diskurs über die Einheit des Stadtbürgertums nicht adäquat beschrieben und verstanden werden, wenn man ihn einseitig als Produkt einer elitenbürgerlichen Wertehegemonie einordnet. Er wird im elementaren Kontext der eigenen Lebenssituation bewertet und reflektiert, wobei die konkreten, individuellen Schlußfolgerungen hart mit der kulturell vermittelten „Realität“ und ihren vorgegebenen Deutungen ringen. Der Maßstab für individuelles Handeln entsteht dann in sehr konkreter Weise, etwa in der Reaktion von Bürgern auf lokale Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung des Konzepts „Stadtbürgertum“ durch bürgerliche Eliten.

Im Gegensatz zur kulturalistischen Richtung der jüngeren Bürgertumsforschung soll hier also explizit an der Vorstellung von Bürgertum als einer sozialhistorisch-empirisch identifizierbaren „sozialen Realität“ festgehalten werden. Bürgertum ist primär ein sozialer, kultureller und politischer Handlungskontext bestimmbarer Gruppen, der hier dargestellt werden soll. Dieser Handlungszusammenhang hat einen eingrenzenden Rahmen, der sich über den hier untersuchten zeitlichen Horizont fundamental verändert: die Stadt. Der Prozeß der lokalen Entgrenzung der Lebensbedingungen des Stadtbürgertums berührte das Konzept und den Diskurs über dessen einheitlichen Charakter, der zunächst als eine Projektion der überschaubaren, frühneuzeitlichen Lebensordnung Stadt erscheint. Die entstehende Marktordnung etwa und der Nationalstaat veränderten die Voraussetzungen, unter denen sich Stadt und Bürgertum bis dahin definiert hatten. Indem neue Identifikationsebenen entstanden und neue Handlungsräume eröffnet wurden, mußte sich Stadtbürgertum als kon-

zeptionelles Ordnungssystem entsprechend selbst verändern. Wie das geschah, und wie der Diskurs darüber theoretisch und praktisch geführt wurde, war auch eine Frage der besonderen, der regionalen und lokalen Voraussetzungen: der Stadtgeschichte im weiteren Sinne.

Städtische Politik mußte auf höchst unterschiedliche Ansprüche reagieren, das komplizierte Geflecht unterschiedlicher Statusgruppen, heterogener konfessioneller Milieus, divergierender ständischer und beruflicher Interessenlagen berücksichtigen. Auch innerhalb der kommunalen Führungsschicht existierten oft konkurrierende, sich durchkreuzende Loyalitätsbindungen nebeneinander. Residenz- und Verwaltungsstädte zerfielen in oft scharf geschiedene Milieus, in Hof-, Staats- und Militärgesellschaften auf der einen und in die städtische Bürgergemeinde auf der anderen Seite. Bürgerliche Städte, die nur schwach oder gar nicht in den Territorialstaat integriert waren, formten Klientelsysteme und Netzwerke aus, deren Sonderinteressen es auszugleichen galt. Kleine und mittlere Bürgerstädte wurden, zumal in den ehemaligen alten Reichsstädten, zum Teil noch von Patriziern und Familienoligarchien beherrscht. Betrachtet man die Formationsphase des Bürgertums primär als eine politische Emanzipationsbewegung, dann liegt es nahe, innerbürgerliche Fraktionierungen vor allem dort zu vermuten, wo es um die Gestaltung der innerstädtischen Herrschaftsordnung und um den Zukunftsentwurf der bürgerlichen Gesellschaft ging. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen bürgerlichen Eliten und Stadtbürgertum, zwischen Bürgern und Einwohnern berührt den Kern des bürgerlichen Partizipations- und Demokratiebegriffs: wie offen, wie integrationswillig war die stadtbürgerliche Gesellschaft? Die Integrationskraft und innerbürgerliche Kohäsion hing entscheidend von den spezifischen Entstehungsvoraussetzungen der einzelnen Bürgergesellschaften ab, von ihrer inneren Struktur und Homogenität. Der jeweilige Stadtypus bedingte den Charakter des Bürgertums, nicht ein einheitlicher, sondern unterschiedliche Strukturtypen bürgerlicher Herrschaft prägen deshalb auch die Entstehungsphase der bürgerlichen Gesellschaft. Selbstverständlich liegt diese Schlußfolgerung nahe, wenn man sich mit den freistädtisch verfaßten Bürgerrepubliken befaßt.

2. Forschungsobjekt Hansestadt

Wer sich mit dem Bürgertum der Hansestädte beschäftigt, stößt auf zwei Forschungstraditionen: eine ältere, im 19. Jahrhundert begründete, die eine Kontinuitätslinie von der glorreichen hochmittelalterlichen Hansevergangenheit über die reichsstädtischen Handelsrepubliken der Frühneuzeit bis zu den modernen Welthandelsstädten des 19. und 20. Jahrhunderts zieht.²³ Im Kontext dieser älteren stadtgeschichtlichen Darstellungen entstanden zahlreiche Spezialuntersuchungen zu Handel, Schifffahrt und einzelnen Wirtschaftsunternehmen, die als Erfolgsgeschichten des wagenden Kaufmannsunternehmers konzipiert sind. Die zweite Hauptströmung behandelt die Stadtgeschichte im engeren Sinn, interessiert sich vor allem für den inneren Zusammenhang von freistädtischer Verfassung und dem Behauptungswillen, den die städtischen Bewohner gegen den territorialen Machtstaat bis in die Gegenwart erfolgreich zu mobilisieren wußten. Für diese Forschungsrichtung bleibt neben Percy Ernst Schramms Arbeiten das dreibändige, im Geist des Historismus verfaßte Werk zur „Geschichte Bremens“ des Waitz-Schülers Wilhelm von Bippen unerreicht. Am Ende des 19. Jahrhunderts geschrieben, ordnet es unter der konservativen Leitlinie einer organischen Verfassungsentwicklung die Vielfalt des Berichteten auf eine zentrale Erklärungshypothese zu: Die Autonomie und Selbstverwaltungspraxis der Stadtbewohner ermöglichte, über alle äußeren Bedrohungen und inneren Konflikte hinweg, den unaufhaltsamen Aufstieg der alten Reichsstadt zu einem der wichtigsten Seehandelsplätze in Europa. Genau betrachtet, identifiziert von Bippen diese städtische Erfolgsgeschichte mit der Politik ihrer Eliten, mit dem kaufmännischen Unternehmungsgeist, aber vor allem mit dem mehr als ein halbes Jahrhundert die Geschicke der Stadt bestimmenden Bürgermeister Johann Smidt, dessen Biographie er sich während seiner späten Lebensjahre widmete.²⁴

Repräsentieren Wilhelm von Bippen und Ahasver von Brandt noch die „klassische“ Stadtgeschichte, so steht Percy Ernst Schramm ohne Zweifel für den Beginn einer modernen, sozial- wie kulturgeschichtlich interessierten Bürgertumsgeschichte.²⁵ Seine Arbeiten, die eine genetisch-historische Betrachtungsweise mit der typologisierenden Theoriebildung verbinden, haben der Sozialhistorie Impulse verliehen, die durch den rein strukturanalytischen, „erzähl-

²³ Stellvertretend seien genannt *Ahasver von Brandt*, Geist und Politik in der lübeckischen Geschichte. Acht Kapitel von den Grundlagen historischer Größe. Lübeck 1954; *Georg Bessel*, Bremen – Geschichte einer Stadt. 3. Aufl. Bremen 1955.

²⁴ *Wilhelm von Bippen*, Geschichte der Stadt Bremen. 3 Bde. Bremen 1892/1904, und *ders.*, Johann Smidt – ein hanseatischer Staatsmann. Stuttgart/Berlin 1921.

²⁵ *Percy Ernst Schramm*, Neun Generationen. 300 Jahre deutscher „Kulturgeschichte“ im Lichte der Schicksale einer Hamburger Bürgerfamilie (1648–1948). 2 Bde. Göttingen 1963/64, und *ders.*, Hamburg, Deutschland und die Welt: Leistung und Grenzen hanseatischen Bürgertums in der Zeit zwischen Napoleon I. und Bismarck. Hamburg 1943.

feindlichen“ Zugriff folgender Historikergenerationen zunächst verlorenzugehen drohte. Mit seiner These vom glücklichen „Sonderfall“ Hamburg warf Schramm, ohne daß dem allzu große Aufmerksamkeit zuteil geworden wäre, die Frage auf, ob es einen typischen und einen besonderen Weg des Bürgertums in die Moderne gegeben habe.²⁶ Eine Stadt freier Bürger, eine freistädtisch verfaßte Bürgerrepublik, in der Freihandel und Unternehmungsgeist herrschten, deren Eliten sich kulturell an England orientierten, galt ihm als positives, „alternatives“ Gegenmodell zum mediaten und mediokren, vom Obrigkeitsstaat verführten deutschen Bürgertum im allgemeinen. Schreibt man dagegen eine Geschichte Hamburgs, die außer den bürgerlichen Eliten auch das mittlere Bürgertum, außer den „Patrioten“ auch die Situation der pauperisierten Unterschichten berücksichtigt, die nach Partizipation und Herrschaft fragt, dann wird man diese Perspektive kaum teilen können.²⁷

Nach anfänglichen Bedenken, sich auf einen zweiten „Sonderfall“ einzulassen, ergab sich aus dem Nachdenken über Schramms Ansatz im Kontext einer vergleichenden Bürgertumsgeschichte eine neue Perspektive: Bietet die nicht zu leugnende historische Einmaligkeit der freistädtisch verfaßten Bürgerrepubliken Hamburg, Bremen, Lübeck und bis 1866 auch Frankfurt am Main nicht die Gelegenheit, Bürgertum als souveränen Entscheidungsträger im staatsfreien Raum zu beobachten, unter „reinen Laborbedingungen“ sozusagen? Wie hat sich unter den besonderen Bedingungen, die eigenen Verhältnisse selbstbestimmt regeln zu können, bürgerliche Herrschaft entwickelt, welche Zielvorstellungen leiteten sich von dieser Situation ab, gibt es einen spezifisch bürgerlichen, „freibürgerlichen“ Weg in die Moderne? Eröffnet Schramms Ansatz, allgemein gesprochen, nicht die Chance, in Zukunft auf der Grundlage einer Vielzahl von mittlerweile vorliegenden Bürgertumsfallstudien eine Strukturtypologie bürgerlicher Herrschaft zu entwickeln? In die gleiche Richtung gedacht haben zwei Autoren, die sich unter jeweils spezifischer Fragestellung mit dem rheinischen Bürgertum beschäftigten: Rudolf Boch, der in der Industrialisierungsdebatte rheinischer Unternehmer den Kristallisationspunkt einer regionalen Elitenbildung sieht, weil sich das rheinische im Gegensatz zur Mehrheit des mitteleuropäischen Bürgertums fast rücksichtslos zur Modernisierung sozialer und wirtschaftlicher Strukturen bekannte.²⁸ Auch Thomas Mergel konstatiert in seiner Studie über das katholische Stadtbürgertum die Entstehung einer „regionale[n] Bürgerkultur“.²⁹ Ohne einer vorschnellen Aufgliederung

²⁶ Percy Ernst Schramm, *Hamburg – ein Sonderfall in der Geschichte Deutschlands*. Hamburg 1964.

²⁷ Vgl. deshalb: Richard J. Evans, *Tod in Hamburg. Stadt, Gesellschaft und Politik in den Cholera-Jahren 1830–1910*. Reinbek 1991, und Mary Lindeman, *Patriots and Paupers. Hamburg, 1712–1830*. New York/Oxford 1990.

²⁸ Boch, *Grenzenloses Wachstum?*.

²⁹ Mergel, 14. Die einzige Schwäche der grundlegend wichtigen Arbeit scheint mir in dem mißglückten Versuch zu liegen, der sozialen Heterogenität des katholischen Bürgertums

der Sozialformation Bürgertum in regionale Strukturtypen das Wort zu reden, deuten diese Arbeiten eine notwendige Differenzierung unterschiedlicher bürgerlicher Entwicklungsmodelle an, die einer künftigen vergleichenden Bürger-tumsgeschichte Ansatzpunkte bieten könnten.

Vor allem in der Mediävistik und Frühneuzeitforschung sind Versuche un-
 genommen worden, Bürgertum stadttypenbezogen zu analysieren. Otto Brunner
 kritisierte 1963 in einer für die frühneuzeitliche Stadt- und Bürgertumsfor-
 schung wegweisenden Studie, daß die Politik- und Verfassungshistorie kein In-
 teresse für die angeblich von Niedergang und Verfall gezeichneten Reichs-
 städte übrig habe. Fasziniert von der strukturbildenden Kraft des frühmodernen,
 „bürokratisch durchorganisierten Territorialstaates“ seien die Städte des
 Reiches „als sinnlose Überreste einer älteren Zeit“ völlig ignoriert worden.
 Brunner akzentuierte demgegenüber die Bedeutung der städtischen Selbstver-
 waltung für die Entwicklung moderner demokratischer Verfassungsstrukturen.
 Er bekräftigte damit nur die Ergebnisse der älteren Stadtgeschichtsschreibung
 in der Tradition von Hugo Preuß.³⁰

Wichtig für unseren Kontext ist dabei, daß Brunner systematisch zwischen
 in den Staat „eingegliederten“ und „freien“ Stadtgemeinden unterschied. Zwar
 entwickelte er kein differenziertes Kategoriensystem, aber er postulierte doch
 einen eigenen Typus, den Stadtstaat „mit eigenständiger Selbstregierung“, dem
 er eine besondere Qualität im Entstehungsprozeß der bürgerlichen Moderne
 beimaß. Während die mediatisierten Reichsstädte ihren Status verloren, blie-
 ben die Hansestädte und bis 1866 Frankfurt am Main schließlich als letzte Ba-
 stionen eines freibürgerlichen Entwicklungstypus übrig.³¹ Es erschien beson-
 ders reizvoll, das Wesen bürgerlicher Politik dort aufzusuchen, wo es sich
 „frei“ nach den eigenen Vorstellungen entfalten konnte: in den Bürgerrepubli-
 ken, die wie zum Beispiel die Stadtstaaten der Eidgenossenschaft über eine
 „durchgebildete innere Autonomie und weitgehend selbständige außenpoliti-
 sche Handlungsfähigkeit“ verfügten.³² Nicht von ungefähr gelten die Schwei-
 zer Städte heute noch als bürgerliche Städte par excellence.³³

mittels eines fast bis zur Selbstauflösung flexibilisierten Klassenbegriffs theoretisch Herr zu
 werden: 6 ff.

³⁰ Otto Brunner, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten
 der Frühen Neuzeit, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte.
 2. Aufl. Göttingen 1968 (zuerst 1963), 294–322; Hugo Preuß, Die Entwicklung des deut-
 schen Städtewesens. Leipzig 1906; vgl. auch Heinrich Heffter, Die deutsche Selbstverwal-
 tung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen. Stuttgart 1969.

³¹ Ralf Roth, Frankfurt, hat gezeigt, daß dieses freibürgerliche Selbstbewußtsein auch nach
 der Annexion durch Preußen 1866 erfolgreich gegen den Obrigkeitsstaat mobilisiert werden
 konnte. Nicht zuzustimmen ist der These, Frankfurt am Main stelle ein einzigartiges, gera-
 dezumodellhaftes Beispiel eines bürgerlichen Wegs in die Moderne dar.

³² Brunner, Souveränitätsproblem, 295 ff.

³³ Thomas A. Brady, Turning Swiss. Cities and Empire, 1450–1550. Cambridge 1985;

In anderem Zusammenhang argumentiert auch Heinz Schilling im Sinne einer stärkeren Beachtung regionaler Strukturunterschiede. Er wendet sich in seiner Überblicksdarstellung zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte gegen das vorherrschende Sozialdisziplinierungsparadigma und bestreitet, daß die Fürstenreformation seit 1525 die genossenschaftliche Autonomie der Städte zunehmend erstickt habe. Er konstatiert statt dessen eine Eigenentwicklung der „nordwestdeutschen“ Städtelandschaft, in der es den Kommunen gelungen sei, sich gerade „in kirchlich-konfessioneller Hinsicht“ der „politisch-gesellschaftlichen Totalintegration in den Territorialstaat“ zu widersetzen.³⁴ Schilling differenziert terminologisch zwischen primären und sekundären Herrschaftsträgern, trennt scharf zwischen den Ratsobrigkeiten der Reichsstädte und den landstädtischen Stadtregierungen. Er verweist auf „die Freiheits- und Autonomietradition“ des norddeutschen Bürgertums und die Tatsache, daß in den norddeutschen Städten „die ökonomische und soziale Dynamik der Neuzeit angesiedelt“ war.³⁵

In der Bremer Lokalhistorie ist meistens die Stadt, selten das Bürgertum Gegenstand des Forschungsinteresses gewesen.³⁶ Zwei wichtige Studien beschäftigen sich mit der Kaufmannschaft unter dem Aspekt ihres wirtschaftlichen und sozialen Gewichtes in der Stadt.³⁷ Rolf Engelsing stellte die These auf, nicht das einheimische Bürgertum, sondern fremde Zuwanderer hätten Dynamik und Wandel in die Stadt getragen. Er und andere haben grundlegende Untersuchungen zu den sozialen Lebensverhältnissen in Bremen vorgelegt, Daten zur Lohn- und Preisentwicklung, zu Mieten und Grundstückswerten geliefert, auf die Teile dieses Buches aufbauen können.³⁸ Engelsings umfangreiche Arbeiten zum literarischen Markt, zum Journalismus und Zeitungswesen, zur

Albert Tanner, *Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914*. Zürich 1995.

³⁴ Heinz Schilling, *Die Stadt in der frühen Neuzeit*. München 1993, 73 f., auch Olaf Mörke, *Rat und Bürger in der Reformation. Soziale Gruppen und kirchlicher Wandel in den welfischen Hansestädten Lüneburg, Braunschweig und Göttingen*. Hildesheim 1983.

³⁵ Schilling, *Stadt*, 83.

³⁶ Bessell, *Bremen – Geschichte einer Stadt*; von Bippin, *Geschichte*; Johann Hermann Duntze, *Geschichte der Freien Stadt Bremen*. 4 Bde. Bremen 1845/51; Friedrich Prueser, *Heimatchronik der Freien Hansestadt Bremen*. Köln 1955; die umfassende Gesamtdarstellung Herbert Schwarzwälders, *Geschichte der Freien Hansestadt Bremen*. 4 Bde. Bremen/Hamburg 1975/1985, behandelt in knappen Abschnitten das städtische Bürgertum.

³⁷ Rolf Engelsing, *Bremisches Unternehmertum. Sozialgeschichte 1780–1870*, in: *Jahrbuch der Wittheit* 2, 1958, 7–112, und Hermann Kellenbenz, *Der Bremer Kaufmann. Versuch einer sozialgeschichtlichen Deutung*, in: *BremJb* 51, 1969, 19–59.

³⁸ Besonders wichtig ist die Arbeit von Klaus Schwarz, *Die Lage der Handwerksgesellen in Bremen während des 18. Jahrhunderts*. Bremen 1975, u. ders., *Der Bremer Wohnungsmarkt während der Handelskonjunktur um 1800*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch* 43, 1971, 122–140; Rolf Engelsing, *Lebenshaltung und Lebenshaltungskosten im 18. und 19. Jahrhundert in den Hansestädten Bremen und Hamburg*, in: *International Review of Social History* 11, 1966, 73–107.

Lesergeschichte beziehen sich glücklicherweise hauptsächlich auf Bremen, so daß auch über den Bildungshorizont des Bremer Bürgertums eine gute Informationsgrundlage besteht.³⁹ Schließlich sei noch auf Werner Biebuschs Arbeit zu Revolution und Staatsstreich 1848–1854 hingewiesen, die den Ereignisablauf und den Prozeß der politischen Parteibildung präzise rekonstruiert.⁴⁰

Das Bremer Stadtbürgertum selbst, soweit man darunter mehr versteht als seine führende handelsbürgerliche Schicht, war nur einmal Gegenstand einer sozialgeschichtlichen Betrachtung. Hans-Ludwig Schaefer's Studie schlug insofern neue Wege ein, als sie erstmals die Methode einer Adreßbuchauszählung erprobte, die mittlerweile zu den grundlegenden Instrumentarien moderner Sozialhistorie zählt.⁴¹ Da Schaefer ohne das Hilfsmittel der elektronischen Datenverarbeitung auskommen mußte, konnte er seine Basisinformationen nur eingeschränkt verwerten. Er entwickelte eine Berufsschichtung Bremens, verband sie mit zeitgenössischen Selbstbeschreibungen und versuchte auf diese Weise, die ständischen Lebenslagen der Bremer Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu beschreiben.

Eine Geschichte des Bremer Bürgertums muß zunächst die einzelnen Stände für sich betrachten, denn deutlich wirkten ständische Gliederungsprinzipien noch im 19. Jahrhundert nach. Das erste Großkapitel beschreibt deshalb die materiellen Existenzgrundlagen, das Sozialleben und die Kulturformen eines ständisch gegliederten Stadtbürgertums. Kapitel II. thematisiert zwei wesentliche Strukturelemente der Bürgertumsgeschichte: die Politisierung und kulturelle Vergesellschaftung, die den aktiven Lebensabschnitt der „Generation der Patriarchen“ in besonderem Maße prägten. Im Mittelpunkt stehen der Charakter und die Wirkungsweise elitenbürgerlicher Herrschaft, der Legitimitätsverlust, den das alte politische System erlitt, bis hin zur krisenhaften Zuspitzung der innerbürgerlichen Gegensätze in der Revolution von 1848/49. Das dritte Kapitel behandelt die Ära des Liberalismus und der uneingeschränkten Dominanz der Liberalen, die Nationalbewegung und das erste Jahrzehnt nach der Reichsgründung. Hier steht das Grundthema der Einheit und Identität der stadtbürgerlichen Gesellschaft erneut und abschließend zur Debatte. Wie verhalten sich Bürger und bürgerliche Eliten einer freien Stadt im nationalen Staat mit monarchischer Spitze und in einem liberalisierten, nationalen Wirtschaftsraum?

³⁹ Rolf Engelsing, *Der Bürger als Leser*. Stuttgart 1974, und *ders.*, *Massenpublikum und Journalismus im 19. Jahrhundert in Nordwestdeutschland*. Berlin 1966.

⁴⁰ Werner Biebusch, *Revolution und Staatsstreich. Verfassungskämpfe in Bremen von 1848 bis 1854*. Bremen 1973.

⁴¹ Hans-Ludwig Schaefer, *Bremens Bevölkerung in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts*. Bremen 1957; zum Adreßbuch als historische Quelle siehe Hartmut Zwahr, *Das deutsche Stadtreßbuch als orts- und sozialgeschichtliche Quelle*, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 3, 1968, 204–229, und Thomas Weichel, *Die Berufsstruktur der Städte – erste Ergebnisse und Vergleiche*, in: Gall (Hrsg.), *Stadt und Bürgertum im Übergang*, 51–75.

Das Gliederungsprinzip, drei Generationen von Bürgern – „Hausväter“, „Patriarchen“, „Potentaten“ – mit den Epocheneinteilungen Aufklärung – Vormärz – Liberalismus gleich zu setzen, geht auf die Auseinandersetzung mit Karl Mannheims Generationenkonzept zurück. Diese Arbeit folgt dem Gedanken, daß zwischen historischen Umbrüchen und Generationswechseln häufig ein genuiner Zusammenhang besteht. Als analytisches Modell ist der Generationenansatz besonders dann von Belang, wenn konkurrierende politische Eliten einer Generation mit dem Anspruch auftreten, aufgrund ihrer spezifischen Lebenserfahrung über andere und bessere Konzepte zur Lösung aktueller Problemstellungen zu verfügen als ihre Vorgänger. Der Generationsbegriff soll nicht beliebig gehandhabt werden, wie das im Tagesjournalismus, nicht selten aber auch in wissenschaftlichen Abhandlungen der Fall ist. „Generation“ im Sinne Wilhelm Diltheys⁴² und Karl Mannheims⁴³ meint in erster Linie einen biologisch konstituierten Zusammenhang zwischen Altersgenossen, zwischen Menschen, deren Geburtsdaten um nicht mehr als fünf bis sieben Jahre differieren. Diese Altersgruppen verbindet zunächst nicht mehr als eine zufällige Gemeinsamkeit, vergleichbar der unspezifischen Übereinstimmung zwischen Angehörigen einer Klasse „an sich“ oder einer sozialen „Schicht“. Ein engerer Bezug, ein „Generationszusammenhang“ entsteht erst und nur während einer bestimmten Sozialisationsphase, im Jugendalter oder im „Zeitalter ihrer besonderen Empfänglichkeit“ (Dilthey), einem entwicklungspsychologischen Stadium, in dem ein Mensch durch seine Umwelt sehr intensiv geprägt wird.

In dieser Phase, die zwischen dem 13. Lebensjahr bis Anfang Zwanzig angenommen wird, konstituieren vergleichbare Erfahrungen, besonders aber einschneidende Erlebnisse – Revolutionen, Kriege, Wirtschaftskrisen usw. – eine Generation. Wenn diese Zäsuren zusammen, d.h. durch soziale Kontakte untereinander vermittelt durchlebt werden, dann verbindet dies Altersgenossen zu einer „Generationseinheit“. Die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß sie diese Prägung während ihres Lebens begleitet und zu ähnlichen Mentalitäten, Einstellungen und Werthaltungen, zu einer gemeinsamen Sprache und Ausdrucksformen, ja selbst zu vergleichbaren Handlungen disponiert. In diesem Falle erhalten Zuschreibungen wie „1848er“ oder „Weltkriegsgeneration“ einen konkreten Sinn. Eine Generation konstituiert sich also durch biologische und soziologische Faktoren. Die Tragfähigkeit des Konzepts beruht letztlich auf einer entwicklungspsychologischen Prämisse, insofern überschreitet eine Arbeit, die es anwendet, disziplinäre Grenzen. Dies soll hier unbefangen geschehen, zumal ein expliziter Verweis auf das Generationenkonzept ge-

⁴² Wilhelm Dilthey, Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat (1875), in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 5, Leipzig 1924, 31–73.

⁴³ Karl Mannheim, Das Problem der Generationen (1928), in: ders., Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk. 2. Aufl. Neuwied 1970, 509–565.

genüber einer geläufigen, aber unreflektierten Argumentation mit dem Generationenbegriff wenigstens den Vorteil hat, die theoretischen Grundlagen offenzulegen. Diese Arbeit geht im übrigen in der Tat davon aus, daß die bürgerlichen Eliten einer Stadt, die mehrere tiefe Zäsuren erlebte, primär durch Generationserlebnisse zu Handlungseinheiten geformt worden sind. Innerhalb des engen, überschaubaren Sozialraums Stadt sind die Voraussetzungen besonders günstig, um die Hypothese eines Zusammenhangs zwischen historischem Wandel und Generationswechsel zu überprüfen.

Nicht alle sozialstatistischen Informationen, die in jahrelanger Arbeit über das Bremer Stadtbürgertum zusammengetragen wurden, können hier erschöpfend dokumentiert werden, schon um der Lesbarkeit der Darstellung willen. Ohne dieses dem Verfasser stets verfügbare Datengerüst, das im Prinzip die Identifizierung nahezu jedes wichtigen Handlungsträgers im Kontext seines bürgerlichen Milieus ermöglicht, wäre das Buch jedoch ein anderes geworden.

I Die Generation der Hausväter (1750–1830). Ständisches Bürgertum und Reichsstädtisches Selbstbewußtsein

1. Die berufsständische Gliederung der städtischen Gesellschaft

1.1. Bevölkerungsentwicklung und soziale Topographie

Bremens Altstadt bildete bis tief ins 19. Jahrhundert hinein das Zentrum aller politischen, wirtschaftlichen und sozialkulturellen Aktivitäten. Sie war der Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens, man wohnte und arbeitete hier, ging seinen Geschäften nach, besuchte den Gottesdienst und pflegte geselligen Umgang mit Nachbarn, Berufsgenossen, Verwandten und Freunden. Den Neustädtern am anderen Weserufer und den Bewohnern der ländlich geprägten Vorstädte begegnete der Bremer Bürger mit einer gewissen Herablassung. Sie hießen in der niederdeutschen Alltagssprache „Butendorsche“ – was soviel wie „Außenbürger“ bedeutete –, die von der Stadtobrigkeit rechtlich wie fremde Gäste behandelt wurden.¹ Lange Zeit blieb dieser überwiegend aus Zuwanderern und ärmeren Familien zusammengesetzten Einwohnerschaft ebenso wie der Landbevölkerung des Staatsgebietes jegliche Mitwirkung an den städtischen Angelegenheiten versagt. Ratsobrigkeit und Bürgerschaft sahen im raschen Anwachsen der Vorstädte wie viele andere Stadtmagistrate in Deutschland zu Anfang des 19. Jahrhunderts in erster Linie die bedrohlichen Seiten einer mobiler werdenden Gesellschaft. Der Rat befürchtete, daß „der alte achtungswerte Nationalgeist durch das Übermaß von fremden Ansiedlern sich immer mehr und mehr zu verlieren Gefahr“ laufe – wobei mit „Fremden“ jeder gemeint war, der von außerhalb des Bremer Staats-, ja selbst des Stadtgebietes zuzog.² Daß die Altstadt ihre Vorrangstellung bis an die Schwelle der Moderne ungeschmälert bewahrt hatte, lag vor allem an der Konzentration der wirtschaftlichen Funktionen im Kern der Stadt. Gewerbebetriebe und Handelsunternehmen, Lagerhäuser, Speditionen und Banken ballten sich auf wenigen Quadratmeilen am städtischen Hafen und um den alten Siedlungskern im Her-

¹ Bis zum Erlaß einer neuen Gerichtsordnung am 1. September 1814 unterstanden sie einer Sondergerichtsbarkeit, dem sogen. Gastgericht; *Herbert Schwarzwälder*, Geschichte der freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, Bremen/Hamburg 1975/1985, 462; *Jan Hiemisch*, Die bremische Gerichtsverfassung von der ersten Gerichtsordnung bis zur Reichsjustizgesetzgebung (1751–1879). Bremen 1963, 43f.

² Zit. n. *Klaus Schwarz*, Die Lage der Handwerksgelesen in Bremen während des 18. Jahrhunderts. Bremen 1975, 109.

zen der Altstadt. Noch immer pulsierte der Verkehr durch enge Gassen, verteilten sich die einzelnen Wirtschaftsgruppen auf ihre angestammten, berufsständisch geprägten Stadtteile. Wie in einer mittelalterlichen Stadt fielen Wohn- und Arbeitssphäre der Handwerker, Kleinhändler und Kaufleute weitgehend zusammen³, teilte sich die Stadt in homogene soziale Milieus. Auch nach dem Aufbrechen des frühneuzeitlichen Befestigungswalles und der Bebauung des von Moorebenen durchzogenen Umlandes schlichen sich die Unterschiede zwischen Altstadt und Vorstädten nur langsam ab. Die nach den Kirchen benannten vier Altstadtquartiere Liebfrauen, Martini, Ansgari und die Steffensstadt formierten den Rechtscorpus der Bürgergemeinde im engeren Sinne. Innerhalb ihrer Verwaltungsgrenzen lebte das politisch und materiell voll berechnigte Stadtbürgertum. Erst die Industrialisierung der 1880er Jahre führte zur Verstärkung des Umlandes und zur politisch-rechtlichen Gleichstellung aller Staatseinschöner.

Die Angaben zur Konfessionszugehörigkeit der bremischen Bevölkerung beruhen für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts auf parochialen Schätzungen. Im Jahr 1803 ermittelten die Domdiakonen 18000 Bürger lutherischen Bekenntnisses und etwa 12000 reformierte Stadtbewohner. Katholiken und Israeliten, deren Zahl allerdings auch vergleichsweise marginal war, registrierten sie nicht.⁴ Zwanzig Jahre später sollen 23 330 Personen zur lutherischen Domgemeinde gezählt haben, während die vier reformierten Altstadt- und die drei Vorstadtgemeinden 16 530 Seelen beherbergten.⁵

Im Jahr 1807 reagierte der Rat auf die „Ungewißheit“ über den Bevölkerungsstand und ordnete einen Zensus an, der die Einwohner der Stadtgebiete ihrem Rechtsstatus gemäß getrennt erfaßte:

Tab. 1: Bevölkerungsstruktur nach der ersten Volkszählung 1807

	Männliche Einwohner	Weibliche Einwohner	zusammen	Häuser
Altstadt	9947	10950	20897	3410
Neustadt	3354	3797	7151	1390
Vorstädte	3678	4315	7993	1891
zusammen	16979	19062	36041	6691

Quelle: Heineken⁶

³ Karl Priester, *Bremische Wohnhäuser um 1800*. Diss. Bremen 1912, 9.

⁴ Im Jahr 1814 ging der Rat von etwa vierzig in der Altstadt lebenden jüdischen Familien aus; Hans G. Jansen, *Der Kampf um die bremische Verfassung. Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der Hansestadt in den Jahren 1813 bis 1820*. Diss. Hamburg 1975, 263, FN 21.

⁵ Otto Veeck, *Geschichte der Reformierten Kirche Bremens*. Bremen 1909, 258.

⁶ Christian Abraham Heineken, *Geschichte der freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Franzosenzeit*, Bremen 1983, 405.

Tab. 2: *Bevölkerungsentwicklung 1807–1860*

Zeitraum	absolut	Zunahme in Prozent
1807	36 041	
1820	38 408	+ 6,6%
1830	43 177	+12,4%
1840	49 011	+13,5%
1850	54 176	+10,5%
1860	64 385	+18,8%

Quelle: Statistische Mitteilungen⁷

Bis zur Mitte der 1820er Jahre wuchs die Stadt nur langsam, erreichte nicht annähernd die Dynamik einer der kontinentaleuropäischen Handelsstädte. Mit der Gründung Bremerhavens 1827 und dem Aufstieg zu einem der führenden Seehandelsplätze in Mitteleuropa gewann Bremen an Attraktivität. Zuwanderer lockten die Aussicht auf Handelsgewinne und die vergleichsweise guten Erwerbsmöglichkeiten. Sie fanden allerdings ein berufsständisch gegliedertes Gemeinwesen vor, dessen festgefügte Sozialmilieus sich Neubürgern nur zögernd öffneten. Die Bevölkerung der Altstadt lebte in vier Quartieren, deren Verwaltungsgrenzen sich an die Parochialbezirke der mittelalterlichen Kirchspiele anlehnten.⁸ Im Bereich der Kirchengemeinde „Unser Lieben Frauen“, die den ältesten städtischen Siedlungskern um den Markt und den bischöflichen Dombezirk aus karolingisch-ottonischer Zeit umfaßte, lagen die Wohnquartiere der Senatoren und der „gelehrten Stände“, der Richter und Rechtsanwälte, der Apotheker und Ärzte, die in „einer Reihe größtentheils großer und geschmackvoller Privatgebäude“ lebten.⁹

Südwestlich von Markt und Dombezirk schloß sich das „Quartier der Kaufleute“ an, weithin sichtbar überragt von den Kirchtürmen St. Martini, den Speicherhäusern und Verladekränen an der „Schlachte“, dem alten Stadthafen. Ähnlich homogen strukturiert war das Ansgariviertel nördlich der von den führenden Handelshäusern gesäumten Obernstraße, die als Querachse und Hauptverkehrsader in ost-westlicher Richtung die Altstadt durchzog. Hier lebten Handwerker und Krämer, die in der Ansgarikirche und im Krameramtshaus

⁷ Die Bevölkerungsentwicklung Bremens seit 1700. Materialsammlung zur historischen Demographie einer Großstadt, in: *Statistische Mitteilungen* des Statistischen Landesamtes Bremen, H. 45, Bremen 1979, 17.

⁸ Klaus Schwarz, *Kompanien, Kirchspiele und Konvent in Bremen 1605–1814*. Bremen 1969, hat nachgewiesen, daß die altstädtischen Kirchspiele nicht völlig mit den durch die Einteilung der Bürgerwehrkompanien errichteten Verwaltungsbezirke identisch waren.

⁹ Philipp Heineken, *Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet in topographischer, medizinischer und naturhistorischer Hinsicht*. 2 Bde. Bremen 1836, Bd. 2, 7.

einen gemeinsamen sozialen und kulturellen Lebensmittelpunkt hatten.¹⁰ Im westlichen, dem jüngsten, erst im 18. Jahrhundert vollständig bebauten Teil der Altstadt entwickelte sich ein neuer Siedlungsschwerpunkt mit enger, unregelmäßiger Straßenführung um die St. Stephani-Kirchgemeinde herum. Die „Steffensstadt“ prägte ein gewisses Eigenleben aus, es war der Wohnbezirk der „kleinen Leute“, der Fischer, Schiffer und Hafenarbeiter und der von der Schifffahrt lebenden Handwerkerfamilien, der Segel- und Kompaßmacher, der Schiffszimmerleute und Reepschläger.¹¹

Entlang der alten Wallanlagen, welche die äußerste Grenzlinie zwischen der Rechtsgemeinschaft der altstädtischen Bürgergemeinde und den Vorstädten markierten, erstreckten sich die ärmlichen Behausungen der Altstadtbewohner minderen Rechts. Der städtische Randbezirk war bis zur Schleifung der alten Befestigungsanlage die „Heimstatt der Kleinhandwerker, verheirateten Gesellen, Hilfsarbeiter und Soldaten, der breiten Masse“ der Altstadtbewohner.¹²

Am nördlichen Stadtrand, wo noch zu Beginn des Jahrhunderts die alten Befestigungsanlagen den Blick versperrten, öffneten seit der Schleifung der Bastionen 1803/1806 gepflegte Gärten und Baumreihen den Weg in die ersten Straßenzüge der östlichen Vorstadt.¹³ Jenseits des Stadtgrabens, wo die Bepflanzung lichter wurde, erhoben sich prächtige klassizistische Bürgervillen, die in den Jahrzehnten nach der Entfestigung entstanden. Vor dieser neuen Renommierstraße, die man „Contrescarpe“ genannt hatte, weil sie genau auf der Linie der ehemaligen Außenböschung der Fortifikation verlief, entstand ein neues Stadtviertel, die Rembertivorstadt. Hier ließen seit der Mitte der 1840er Jahre viele Bürger Häuser errichten, denen die Altstadt zu eng oder der Baugrund zu teuer geworden war. Bürgermeister Johann Smidt zog 1843 in sein umgebautes Gartenhaus an der Contrescarpe, seine Söhne Staatsanwalt Hermann und Syndikus Heinrich Smidt wohnten nur einen Straßenzug weiter nördlich in ihren 1842 erbauten Villen.

Die Rechtsgrenze der Stadt verschob sich jetzt mit der Ausdehnung ihres Weichbildes. Bürger, die sich in der Nähe des neuen Grüngürtels, „dieser schönsten Gegend der Stadt“, niederließen, sollten, obgleich in der Bürgerschaft sofort Bedenken dagegen erhoben wurden, als „aktive Mitglieder der altstädtischen Kommune“ gelten und in den vollen Besitz des altstädtischen Bürgerrechts gelangen. Ein Ratsproklam vom 22. 10. 1809 konzedierte

¹⁰ Hans-Ludwig Schaefer, *Bremens Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Bremen 1957, 22f.

¹¹ Priester, *Wohnhäuser*, 8ff., Schaefer, *Bevölkerung*, 43ff.; vgl. Friedrich Prüser, 800 Jahre St. Stephanikirche. Ein Stück bremischer Geschichte. Bremen 1940.

¹² Schwarz, *Kompanien*, 51f.

¹³ Uta Müller-Glaß/Klaus Rautmann, Die Bremer Wallanlagen. Von der Dauerhaftigkeit eines Konzepts, in: *Klassizismus in Bremen – Formen bürgerlicher Kultur*. Bremen 1994 (Jahrbuch der Wittheit 1993/94), 67–73.

schließlich die Erweiterung des Rechtsbezirks der Altstadt „bis an die innere Seite des altstädtischen Wallgrabens.“¹⁴

In der Neustadt, die im 17. Jahrhundert als südliche Befestigungsanlage am gegenüberliegenden Weserufer errichtet worden war, siedelten die ärmeren Bevölkerungsschichten Bremens, mittellose Zuwanderer zumeist, die sich als Freimeister oder im Hökereihandel betätigten, Hafenarbeiter und alleinstehende Gesellen.¹⁵ Die Neustadt galt noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts als „Domäne der kleinen Leute“¹⁶, seit den 1870er Jahren entstanden hier erste kleinindustrielle Textilbetriebe. Die Vorstädte, die am schnellsten wuchsen, hatten ihren ländlichen Charakter bewahrt, bevor sie sich nach der rechtlichen Eingemeindung in der zweiten Jahrhunderthälfte zum bevorzugten Wohngebiet des zuwandernden mittelständischen Bürgertums entwickelten. Auch die westliche Stephani-Vorstadt expandierte nach 1850 stark, sie bildete die erste großindustrielle Region Bremens, in der die traditionsreiche Schiffbauindustrie und die Textilfabriken ihren Standort hatten. Weite Teile der Vorstädte blieben bis tief ins 19. Jahrhundert hinein ausgesprochen klein- und unterbürgerlich strukturierte Wohngebiete. In den Grundsteuerregistern wurden die Häuser der Vorstädte mit dem niedrigsten Mietwert der ganzen Stadt angesetzt. Oft handelte es um die sprichwörtlichen „Buden“, in denen „Handlanger, Seeleute, Soldaten und Angehörige der Textil- und Baugewerbe“ lebten.¹⁷

Im Hinblick auf ihre berufsständische Segmentierung vermittelte die alte Reichs- und Hansestadt um 1800 noch einen frühneuzeitlichen Eindruck, wie er mit wenigen Ausnahmen kennzeichnend war für die gesamte mitteleuropäische Städtelandschaft am Ausgang des 18. Jahrhunderts. In vielem, vor allem in der Abgrenzung einzelner Berufsstände gegeneinander, im Festhalten an korporativen Strukturen konservierten diese Städte „versteinerte Formen“.¹⁸ Bei näherem Hinsehen aber wird erkennbar, daß dieses frühneuzeitliche Sozialgefüge in sich bereits einem Veränderungsdruck ausgesetzt war.

1.2. Haushalts- und Familienstruktur

Eine zeitgenössische Beschreibung von 1836 erwähnt die „unverhältnismäßig große“ Ausdehnung Bremens, die nach der Auffassung des Autors daher

¹⁴ Heineken, Geschichte, 432.

¹⁵ Zur Sozialstruktur der Neustadt vgl. die Auswertung des „Einwohnerbuch[es] der Bremer Neustadt für das Jahr 1744“, bearb. v. Heinrich von Spreckelsen, in: Forschungsberichte der Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen und Bremen sowie angrenzende ostfälische Gebiete e. V., N.F.12. Hannover 1992, 5–43.

¹⁶ Priester, Wohnhäuser, 9.

¹⁷ Klaus Schwarz, Der Bremer Wohnungsmarkt um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: VSWG 55, 1968, 193–213, hier 200.

¹⁸ Edith Ennen, Mitteleuropäische Städte im 17. und 18. Jahrhundert, in: Wilhelm Rausch (Hrsg.), Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert. Linz 1981, 1–21, hier 1.

rührte, daß fast jede Familie ihr eigenes Haus bewohnte.¹⁹ Diese Beobachtung war wohl etwas übertrieben, aber in der Tendenz richtig. Eine auf der Basis der Heuerschillingsregister erstellte Berechnung der Wohnverhältnisse hat ergeben, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts gut die Hälfte der Bremer Familien über Grund- und Hausbesitz verfügte.²⁰ Läßt man die im städtischen Armenhaus, in den Waisenhäusern, Hospitälern und anderen öffentlichen Institutionen untergebrachten etwa 1000 Menschen unberücksichtigt, dann lebten um 1750 rund 29 000 Menschen in 5730 Häusern. Nach den Einquartierungslisten von 1761 verteilten sich insgesamt 7550 Haushalte auf die ganze Stadt.

Statistisch berechnet, gehörten somit jedem Haushalt durchschnittlich 3,8 Personen an, und jedes Haus wurde von 5,1 Personen bewohnt – diese Zahl widerlegt alle romantischen Vorstellungen von der Großfamilienidylle in der statischen Ständegesellschaft einer frühneuzeitlichen Reichsstadt. Eher liegt der Umkehrschluß nahe: Kleine Familien, deren erwachsene Söhne und Töchter frühzeitig das elterliche Haus verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen – kurz, eine relativ mobile Gesellschaft. Natürlich muß dieser Befund nach einzelnen sozialen Schichten und Berufsgruppen, nach Alter und Familienstand, nach alteingesessenen und zuziehenden Bürgerfamilien differenziert werden. Es bestanden zum Beispiel hinsichtlich der Haushalts- und Familienstruktur signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Stadtteilen. In den durchweg kleineren, aber zahlreichen Häusern der Neustadt und vor allem der Vorstädte lebten weit weniger Menschen als in der dicht bevölkerten Altstadt. Während hier durchschnittlich 5,04 Menschen ein Haus bewohnten, lagen die Vergleichszahlen in der Neustadt und in den Vorstädten mit 4,27 bzw. 4,32 deutlich darunter. Auf die Haushaltungen bezogen lautet das Verhältnis zwischen den Stadtteilen 4,04 : 3,24 : 3,63 Personen.

Das soziale Gefälle zwischen der Altstadt und den übrigen Stadtteilen zeichnet sich also statistisch relativ deutlich ab: Während im Stadtkern zum Haushalt des bürgerlichen Familienoberhauptes auch die bei ihm beschäftigten Kaufmannsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge und besonders auch die Dienstenoten zählen, senken in den ärmeren Wohnquartieren außerhalb der Stadtmauern die Kleinfamilien- und Einpersonenhaushalte die Durchschnittsgröße der Haushalte. Gerade die zuziehenden unzünftigen Handwerker, Kleinkrämer, Höker und Tagelöhner mieteten sich in den billigeren Wohnungen und Häusern der Vorstädte ein, zumal sie in der Altstadt auch wesentlich höhere Gebühren beim Erwerb des Bürgerrechts entrichten mußten. Das soziale Gefälle zwischen den drei großen Wohngebieten kommt auch in den Mietwerten zum Ausdruck, die

¹⁹ *Eduard Beurmann*, Skizzen aus den Hanse-Städten. Hanau 1836, 145.

²⁰ Durch den Abgleich der sogenannten „Heuerschillingsregister“, die die Steuereinnahmen aus der auf den Mietwert zu entrichtenden Abgaben verzeichneten, mit den Einquartierungslisten der Bürgerwehr konnte *Schwarz*, Wohnungsmarkt, den Wohnungsbestand und die Anzahl der Haushalte in Bremen um die Mitte des 18. Jahrhunderts ermitteln.

um 1750 in der Altstadt im Jahresdurchschnitt 34,5, in der Neustadt 18,5 und in den Vorstädten 7,5 Rtlr. betrugen.²¹ Berechnungen dieser Art täuschen allerdings, weil sie ein zu homogenes Bild der einzelnen Stadtregionen und Wohnviertel vermitteln: Selbst in den besten Lagen der Altstadt existierten kleine, an fremde Einlieger vermietete Anbauten in den Hinterhöfen, schoben sich die sogenannten „Gänge“ von nur einem Meter Breite zwischen stattliche bürgerliche Wohnhäuser. Von dort aus hatte man Zugang zu den dunklen und feuchten Buden und Kellern der ärmsten Altstadtbewohner. Dennoch lag die Durchschnittsmiete solcher Keller in der Altstadt, die häufig von alleinstehenden Handwerksmeistern bewohnt wurden, mit 10,5 Rtlr. noch deutlich über der Häusermiete in den Vorstädten.

Nur selten bewohnten mehr als zwei Familien, mehr als zwei „Mietparteien“ ein Haus. Jede zweite Bremer Familie nannte mindestens ein Haus ihr eigen, bei den alteingesessenen Bürgern lag der Anteil der Hausbesitzer vermutlich sehr viel höher. In der Altstadt, in der die Wohn- und Eigentumsverhältnisse am stabilsten waren, dominierte der Typus des bürgerlichen Hausvaters mit eigenem, ererbten Hausstand und Grundbesitz. Die oft nur saisonal beschäftigten Bewohner der kleinen Häuser, Keller oder Buden wechselten dagegen häufig schon nach einem halben Jahr wieder ihren Wohnort: „Die Umzugshäufigkeit war abhängig vom Besitzverhältnis, das wiederum mit den Häuserwerten korrespondierte.“²² Die Seßhaftigkeit, das Verwurzelte in der städtischen Bürgergemeinde, der soziale Bezug zum väterlichen Erbe war in der bürgerlichen Hausbesitzerschicht der Altstadt wesentlich ausgeprägter als in den mobilen, „unruhigen“ Vorstädten. Auch dies erklärt die Animositäten der altstädtischen Bürger gegenüber den „Außenbürgern“, glaubten die angesessenen Hausväter nicht ganz zu Unrecht, die eigentlichen Repräsentanten des Bremer Bürgertums zu sein. Ihr politischer Klassenkampf gegen die auf rechtliche Gleichstellung und politische Mitsprache drängenden Bewohner jenseits der Stadttore gründete in der Überzeugung, daß sie von den Geschäften ihrer Heimatstadt mehr verstünden als jene unsteten, ungebundenen Vorstädter.

Diese über zwei Jahrhunderte gewachsene, bis in die 1830er Jahre fast unveränderte Kluft zwischen den angesessenen, politisch voll berechtigten bürgerlichen Hausbesitzern in der Altstadt und den genealogisch kaum verwurzelten Neustadtbürgern und Vorstädtern wurde durch die wirtschaftliche Entwicklung am Ausgang des 18. Jahrhunderts dramatisch vertieft. Mit dem Einsetzen jener großen, von den Zeitgenossen fast schon verkärten Handelskonjunktur der 1790er Jahre explodierten nicht nur die Gewinne, sondern auch die Lebenshaltungskosten.²³ Waren die Altstadtmieten zwischen 1731 und 1791 nur um

²¹ Schwarz, Wohnungsmarkt, 194.

²² Ebd., 210.

²³ Schwarz, Der Bremer Wohnungsmarkt während der Handelskonjunktur um 1800, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43, 1971, 122–141.

insgesamt 26% gestiegen, schnellten sie im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts um 100 bis 150% nach oben. Während die Belastung jener Hälfte der bremischen Bevölkerung, die zur Miete wohnte, enorm zunahm, steigerten die bürgerlichen Hausbesitzer ihre Mieteinnahmen und den Verkaufswert ihrer Häuser. Nach den nahezu lückenlosen Aufstellungen der Bürgerleutnants im Mai 1813 waren 4526 Mietverhältnisse bei insgesamt 8120 Haushaltungen von dieser Entwicklung direkt betroffen. Sowohl die Lebensmittelpreise als auch die Löhne blieben hinter dem Anstieg der Mieten weit zurück. Die goldenen Jahre zwischen 1791 und 1806 brachten neben einem allgemeinen Aufschwung wohl auch erhebliche Unruhe in das soziale Gefüge der Handelsstadt. In einer Zeit der Bodenspekulation und der Preissteigerung auf dem Wohnungsmarkt verschärfte sich das soziale Gefälle zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen.²⁴ Zu den Gewinnern zählte neben dem Handelsbürgertum die bürgerliche Hausbesitzerschicht bis tief in die Reihen der handwerklichen Mittelschichten hinein. Alle unselbständigen Stadtbewohner, die besitzlosen Sozialgruppen der Stadt fielen trotz der Vollbeschäftigung, die der Boom mit sich brachte, weit hinter das Bürgertum zurück. Die Handelskonjunktur wirkte in hohem Maße polarisierend, sie erzeugte soziale Unterschiede in einem bis dahin unbekannten Ausmaß. Fühlbar wurden diese Unterschiede bereits beim Passieren der Stadttore, an denen die Vorstadtbürger bei Sonnenuntergang Sperrgeld entrichten mußten. Die Stadttore markierten die äußere Grenze eines privilegierten Rechtskreises, der das Stadtbürgertum im eigentlichen, vollen Wortsinne konstituierte.

1.3. Die soziale Funktion des Bürgerrechts

Nach der freistaatlichen Verfassungstheorie gab es keine Rangunterschiede zwischen den Bremer Staatsbürgern. Alle Bürger teilten den Status persönlicher Freiheit, der in einem gemeinsamen (Staats-)Bürgerrecht zum Ausdruck kam. Es war gesetzlich untersagt, „durch fremde Aufträge, als durch fremde Titel, oder durch den Adel irgend einige Befreyungen oder Vorzüge vor Andern [...] reell oder personell“ anzunehmen.²⁵ Auf die staatsrechtliche Gleichstellung legten die freien Städte in einer Zeit, in der in den meisten deutschen Staaten noch standesherrliche Reservatrechte und Adelsprivilegien bei der Vergabe von Staatsämtern bestanden, besonderen Wert. Rechtsgleichheit und persönliche Freiheit unterschieden den freistädtischen Bürger vom Staatsuntertanen der Monarchien. Selbst die Annahme von Auszeichnungen durch die regierenden Fürsten Europas galt in den Hansestädten, obwohl nicht förmlich verboten, als ein moralisches Sakrileg. Mißtrauisch betrachtete man „die reichgestickten Konsulatsuniformen, die großen Wappenschilder“ über den Haus-

²⁴ Ebd., 135 ff.

²⁵ StA Bremen 2-P.10.b.1. Rath- und Bürgerschluß vom 29. 8. 1806.

türen von Bürgern, die auswärtigen Staaten als Konsuln dienten. Nicht die Tätigkeit als solche mißfiel, wie Bürgermeister Heineken 1810 registrierte, sondern die Nähe zu Monarchie und Adel: „Das sich gebende diplomatische Ansehen, die diplomatischen Diners und die hin und wieder hervorschimrende Idee eines repräsentativen Charakters“ widerstrebten „dem Gleichheit liebenden Bürger“.²⁶

Noch 1806 war in Bremen der Bürgereid auf Betreiben der Bürgerschaft ergänzt worden: „Kein Mitglied des Rates darf hinfort auswärtige Ämter, Titel, Orden annehmen und kein Bürger jeglichen Standes dasselbe tun ohne Erlaubnis des Rates. Bremer Bürger zu sein ist höchste Ehre.“²⁷ Wie strikt dieses Prinzip gehandhabt wurde, zeigt die Ernennung des Bremer Predigers Bernhard Dräseke zum herzoglich-coburgischen Kirchenrat 1829. Kurz nach Erhalt der Urkunde vermerkte der Titularrat bereits in seinem Tagebuch, daß diese Auszeichnung „nichts für Bremen“ sei. Nach der Sonntagspredigt teilte er einem der dem Gottesdienst beiwohnenden Senatoren mit, „daß ich mich wohl bescheide, wie von dieser mir wiederfahrenen Ehre in meinen hiesigen amtlichen, bürgerlichen, gesellschaftlichen Verhältnissen keinerlei Gebrauch zu machen sei.“²⁸ Alle offiziellen Drucksachen wie Staatskalender, Gesetzblätter oder die gedruckten Konventsverhandlungen durften namentlich genannte Bürger nicht mit fremden Titeln, Würden oder Prädikaten aufführen, „insofern nicht lediglich eben von diesem fremden Amt oder Bedienung geredet werde.“²⁹ Selbst verdienten Repräsentanten der Stadt wurde, wie dem Bremer Diplomaten Georg Gröning, in Erinnerung gerufen, den ihnen verliehenen Adelstitel nicht öffentlich zu verwenden.³⁰ In allen „öffentlichen bürgerlichen Handlungen“ – bis hinunter zur profanen Veräußerung eines Stalles durch einen Bremer Bürger, der bei der gerichtlichen Notifizierung der Eigentumsübertragung darauf verzichten mußte, das Dokument mit dem Namenszusatz der ihm verliehenen Würde eines königlich preußischen Consuls zu unterzeichnen – wurde streng auf die Einhaltung der bürgerlichen Ehrenpflichten geachtet.³¹

Jenseits dieser vor allem gegen den Adel gerichteten Bestimmungen, die der reichsstädtischen Bürgerfreiheit symbolischen Ausdruck verliehen, existierte eine Vielzahl rechtlicher und sozialer Abstufungen. Besucher des 1800 erbauten Badeortes Lilienthal verspürten den „nicht zu verbannenden Unterschied der Stände“, der manchem Badegast den „frohen Genuß, den andere Bäder gewähren“, offenbar verdarb. Ein Volksbad war einfach undenkbar, solange die

²⁶ Heineken, *Geschichte Bremens*, 373.

²⁷ Bernhardine Schulze-Smidt, Bürgermeister Johann Smidt. Das Lebensbild eines Hanseaten. Bremen 1914, 128; Heineken, *Geschichte Bremens*, 374.

²⁸ Zit. n. Walter Schäfer, Johann Bernhard Dräseke in seinen Bremer Jahren 1814–1832, in: *Hospitium Ecclesiae* 6, 1969, 41–85, hier 81.

²⁹ Heineken, *Geschichte Bremens*, 374.

³⁰ StA Bremen 2-P.10.b.1. Wittheits-Protokoll vom 26. 6. 1818.

³¹ StA Bremen 2-P.10.a. Wittheits-Protokoll vom 9. 3. 1796.

Badegäste „sich und ihre Verhältnisse“ kannten und bestehende gesellschaftliche Rangunterschiede als peinlicher Kontrast zur erzwungenen natürlichen Gleichheit des Badens empfunden wurden.³² Unterhalb der staatsrechtlichen Gleichheit gliederte ein vierstufiges Bürgerrecht die bürgerliche Stadtgemeinde. Bis in die Revolution von 1848 hinein beobachtete man bei besonderen gesellschaftlichen Anlässen ständische Rangordnungen, die eine innerbürgerliche Hierarchie bei Prozessionen, Staatsakten und privaten Festlichkeiten vorschrieben.

Das wichtigste ständische Unterscheidungsmerkmal zwischen den Stadtbewohnern konstituierte das vierfach gestufte städtische Bürgerrecht.³³ Während die meisten mitteleuropäischen Städte zwischen Bürgern, Schutzverwandten, Beisassen und Eximierten unterschieden, aber innerhalb der Rechtsgemeinschaft der Vollbürger an einem einheitlichen Status festhielten, gliederte sich das Bremer Bürgertum in vier Statusgruppen. Nur wer das „große“ altstädtische Bürgerrecht „mit Handlungsfreiheit“ erwarb, zählte zum Kreis der Vollbürger, die über uneingeschränkte politische Partizipationsrechte und über das Recht der freien Berufswahl verfügten.³⁴ Kaufleute benötigten ebenso wie Brauer, Ärzte und Rechtsanwälte das große Bürgerrecht, um in ihrem Metier volle Handlungsfreiheit zu erlangen. Allein die hohe Bürgerrechtsgebühr von 500 Rtlr. – das zweifache Jahreseinkommen eines gut verdienenden Handwerkers – verhinderte schon, daß der privilegierte Rechtskreis der Vollbürger sich schnell erweiterte.

Das Altstadt-Bürgerrecht minderen Rechts kostete 1806 immerhin noch 60 Rtlr., es umschloß die große Mehrzahl der Altstadtbewohner, die Anteil am Gemeindevermögen und Anspruch auf Armenfürsorge hatten. Sie durften sich nur in Ausnahmefällen Hoffnung machen, in den Bürgerkonvent berufen oder in wichtige Ämter der städtischen Selbstverwaltung gewählt zu werden. Zur dritten und vierten Kategorie der Stadtbewohner zählten die Neustadt- und Vorstadtbürger, die über keinerlei politische Mitspracherechte verfügten und zudem außerhalb der Schutzgemeinschaft lebten, welche die altstädtische Wirtschafts- und Sozialverfassung konstituierte. Sie mußten 40 bzw. 50 Taler aufbringen, um in den Genuß des städtischen Bürgerrechts dritter bzw. vierter Klasse zu kommen. Der offensichtliche rechtliche Nachteil verwandelte sich zumindest wirtschaftlich oft in einen Vorteil, denn die außerhalb der altstädtischen Rechtsgrenze lebenden Bürger konnten in ihren Stadtteilen jedes Gewerbe frei ausüben. Daß die Neustädter und die Vorstadtbewohner dennoch

³² Heineken, *Geschichte Bremens*, 307.

³³ Karl Reineke, *Das bremische Bürgerrecht*, in: *BremJb* 32, 1929, 195–232, u. Peter Marschalck, *Der Erwerb des bremischen Bürgerrechts und die Zuwanderung nach Bremen um die Mitte des 19. Jahrhunderts*, in: ebd. 66, 1988, 295–305.

³⁴ Nach Marschalck, *Erwerb*, 297, beinhaltete die Altstadt-Vollbürgerschaft das Recht auf Armenunterstützung, auf Hausbesitz und freie Berufswahl, das aktive Wahlrecht und die Qualifikation für den Eintritt in städtische Ämter.

wiederholt auf Gleichstellung mit den Altstadtbürgern drängten, belegt, welche Bedeutung dem politischen Status eines Vollbürgers in der stadtbürgerlichen Gesellschaft beigemessen wurde. Eine bürgerliche Existenzform beinhaltete im Kern die Vorstellung eines autonomen, entscheidungsmächtigen Individuums, sie implizierte geradezu zwingend den politischen Bürger.

Die bis in die 1830er Jahre unverändert hohen Bürgerrechtsgebühren bewirkten eine scharfe innerstädtische soziale Differenzierung. Sie hielten eine steile sozialständische Hierarchie aufrecht, die begüterte Kaufleute und die führenden Akademikerberufe – Advokaten und Notare, Ärzte und Professoren – begünstigte. Über die politischen Rechte, über die wirtschaftlichen Erfolgs- und die sozialen Aufstiegschancen bestimmte der Rechtsstatus, den ein Neubürger erwarb. Das Bürgerrecht begründete einen engen Zusammenhang zwischen politisch-rechtlicher und wirtschaftlich-sozialer Verfassung, indem es die städtische Gesellschaft in festgefügte berufsständische Statusgruppen mit abgestuften Rechten segmentierte. Das mittelalterlich geprägte Stadtbild mit seiner sozialräumlichen Gliederung in Berufsviertel und der zentralen Stellung der Altstadt, in der sich mit Handel und Zunftgewerbe die traditionellen Wirtschaftsberufe und die gebildeten Stände konzentrierten, während sich die neuen Industrien und freien Gewerbe in den Vorstädten ansiedelten, blieb auf diese Weise erhalten. Alle für die Herrschaftsausübung relevanten Personenkreise lebten bis um 1830 in der Altstadt, wohnten in bestimmten Vierteln, in bestimmten Straßen dicht beieinander.³⁵

In der Zeit der französischen Besatzung Bremens 1810 bis 1813 wurde das alte reichsstädtische Bürgerrecht vorübergehend durch das egalitäre französische Staatsbürgerrecht ersetzt. Der revolutionäre Verwaltungsakt schuf eine große Zahl von Neubürgern, deren rechtlicher Status nach der Befreiung zunächst völlig ungeklärt blieb.³⁶ Im Januar 1814 verfügte der Rat eine Registrierung aller Bürger und „Schutzgenossen“ und setzte die alten Bürgerrechtsbestimmungen wieder in Kraft. Er forderte Nichtbürger auf, „ohne weiteres in die bürgerlichen Verhältnisse ein[zu]treten und die Befugnis dazu sich [zu] erwerben“, und verweigerte eine Bestätigung des den Juden von Frankreich verliehenen Bürgerrechts.³⁷

³⁵ Zu den bevorzugten Wohngebieten der Bremer Kaufleute zählten die Obern-, die Langen- und die Martinistraße, die das Quartier der Kaufmannschaft in der Altstadt bildeten; *Hermann Wätjen*, Die Memoiren des Senators Theodor Berck (1784–1850), in: *BremJb* 23, 1911, 136–160, hier 139f. Zu Bercks Spielkameraden gehörten die späteren Senatoren Albert Gröning und Diederich Meier; vgl. *Schaefer*, Bevölkerung, 44 ff.

³⁶ Nach einer Verordnung der französischen Präfektur vom 22. 1. 1812 konnte jeder Einwohner das Staatsbürgerrecht erwerben, der das 21. Lebensjahr vollendet und seinen „politischen“ Wohnsitz („domicile politique“) seit mindestens einem Jahr in Bremen hatte; *StA Bremen* 6,2-F.2.a.II.3.

³⁷ Ratsproklame vom 3.1., 23.1., 9.5. und 10. 9. 1814; Verordnungen und Proclame Nr. 3, 12, 45 und 68.

Durch den Rechtsakt der Ableistung des Bürgereides gelangte man in den Genuß des einfachen Bürgerrechts. Auf die konstitutive Bedeutung des Bürgereides für das bürgerliche Selbstverständnis, aber auch für den rechtlichen Status der Bürgergemeinde, deren Ursprünge auf einen Schwurverband zurückgingen, ist im Rahmen einer unlängst erschienenen systematischen Untersuchung explizit hingewiesen worden.³⁸ Die umständliche und weitschweifige Eidesformel verpflichtete den Neubürger zu Treue und Gehorsam gegenüber dem Rat, der Stadtgemeinde und der Bürgerschaft. Der Bürgereid beinhaltete das allgemeine Versprechen, die Gesetze zu achten, sich jeden Aufruhrs zu enthalten und „gemeiner Stadt Bestes [zu] befördern“. Konkret genannt wurden dabei das oben erwähnte Gebot über die Annahme fremder Titel und Würden und die Steuerpflicht. Dieser Kern der Eidesformel mußte von allen Neubürgern beschworen werden, wohingegen eine weitergehende allgemeine Gehorsamspflicht gegenüber „Hauptmann und Rottmeister, und andern des Raths Befehlshabern“ nur für den einfachen Bürger bestand. Für den Gelehrtenstand galt dieser Passus ebensowenig wie der bei der Vereidigung gepflegte Brauch, ein Gewehr bei sich zu tragen. Die Schußwaffe symbolisierte die Verteidigungspflicht des Bürgers, die quartierweise in regelmäßigen Wachtdiensten abzuleisten war.³⁹ Sie unterstrich den politischen Status des Bürgers, denn die – militärisch natürlich gering einzustufende – Bürgerwehr konnte bei innerstädtischen Auseinandersetzungen ein ausschlaggebender Faktor werden.

Bis in die Zeit der Einverleibung Bremens in das französische Kaiserreich Napoleons wurde der 1597 erstmals bezeugte Zusatz geschworen, daß der Neubürger das Gewehr in bestem Zustande zu halten bestrebt war. Am 16. Mai 1814 ließ man schließlich bei der Vereidigung vor dem Rat den Passus über die Bewaffnung, der zuletzt nur noch in Kurzform durch die Buchstaben A. S. = *armis solitis* oder *armis similibus* schriftlich vermerkt wurde, ebenso fallen wie den Hinweis, daß der Zuschwörende im Schießen geübt sei. Für kurze Zeit blieb statt dessen der Zusatz „ohne Waffen“ hinter dem Bürgernamen üblich, bis auch diese symbolische Bekundung der Wehrbereitschaft einer faktischen Dienstpflicht wich.⁴⁰ Auch der Gelehrtenstand unterwarf sich beim Eintritt in den Bürgerverband einem feierlich-rituellen Akt. Bei seiner Vereidigung be-

³⁸ André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). Stuttgart/New York 1991; er betont den wechselseitig verpflichtenden Charakter der durch Schwur begründeten Huldigungsakte, die einen konstitutiven Zusammenhang zwischen obrigkeitlichem Treueversprechen und Gehorsamspflicht der Untertanen begründen; zuvor schon Wilhelm Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts. Weimar 1958, und auch Otto Brunner, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. Aufl. Göttingen 1968, 294–322, hier 302 f.

³⁹ StA Bremen 2-P.10.b.1. „Gemeiner Bürger-Eid“ und „Der Gelehrten Bürger-Eid“ nach der Verordnung vom 31. 10. 1806.

⁴⁰ Johannes Focke, Vom bremischen Stadtmilitär, in: BremJb 19, 1900, 1–36, hier 1 ff.

rührte der junge Rechtsgelehrte Theodor Berck den Zipfel eines kleinen schwarzen Mantels, den sein Vater getragen hatte und der ihm nun vom Bürgermeister übergeben wurde, um sich der Eidesformel auf diese Weise zu erinnern.⁴¹ Die feierlich vollzogene Form des Zuschwörens belegt die Bedeutung, die dem Initiationsritus der Bürgeraufnahme noch immer zukam.

Daß sich die Stadt als ein Rechtsverband und nicht als eine Einwohnergemeinde verstand, verspürten vor allem religiöse Minderheiten und Bedienstete fremder Staaten, die wie die Beamten des bis 1803 zum Kurfürstentum Hannover gehörenden Dombezirks St. Petri grundsätzlich kein Bürgerrecht erwerben konnten. Auch in der bürgerlichen Rangordnung wurden Dompastoren und Lehrer der beiden lutherischen Schulen hinter ihren reformierten Amtskollegen zurückgestuft. Der Professorentitel blieb den Lehrern des lutherischen Athenäums ebenso versagt, wie es der Domschule nicht gestattet war, sich als Gymnasium zu bezeichnen.⁴² In den 1790er Jahren scheint sich die auch von Hannover verfolgte strenge Praxis einer engen rechtlichen Bindung an den königlich-kurfürstlichen Dienstherren gelockert zu haben. Der in der Stadt sehr populäre Domkantor und Privatlehrer Wilhelm Christian Müller (1752–1831)⁴³ hatte das Altstadtbürgerrecht ebenso erwerben dürfen wie der Kollaborator (Vertretungslehrer) Sanders, der aufgrund seiner Abstammung – sein Vater hatte das große Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit erworben – das Bremer Bürgerrecht von Geburt an besaß.⁴⁴

Die zwar nicht rechtlich fixierten, gesellschaftlich aber beachteten Standesunterschiede innerhalb der Rechtsgemeinschaft der Vollbürger schlugen sich auch in den Staatshandbüchern und in den öffentlich gebrauchten Anredeformen nieder. Die Mitglieder des Senats wurden noch um 1840 im Staatskalendarium mit „Hoher Senat“ titulierte, im Schriftverkehr hielt sich noch lange das „Hochweiser“ und „Hochedler“ Rat bzw. Senat⁴⁵ als ein Anachronismus, der wütende Polemiken gegen die „knechtischen Formen“ des Umgangs mit der Stadtobrigkeit auf sich zog: „Die Weisheit wurde somit zu einem Fidei-Kommißgute des hochedlen Rathes gemacht.“⁴⁶ Auch für andere Berufsgruppen galten spezifische

⁴¹ Hermann Wätjen, Aus bremschen Familienpapieren. Die Memoiren des Senators Dr. Theodor Berck (1784–1850), in: *BremJb* 23, 1911, 131–161, hier 147.

⁴² Ursula Wegener, Die lutherische Lateinschule und das Athenaeum am Dom in Bremen in ihrer politischen und kulturellen Bedeutung. Diss. phil. Oldenburg 1941, 145.

⁴³ Von ihm stammt eine vielbeachtete Betrachtung über Tonkunst: „Ästhetisch-Historische Einleitungen in die Wissenschaften der Tonkunst“. Leipzig 1831; vgl. *Friedrich Wellmann*, Der bremische Domkantor Dr. Wilh. Chr. Müller. Ein Beitrag zur Bremer Musik- und Kulturgeschichte.

⁴⁴ Ebd., 151 u. 156.

⁴⁵ Zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann die Amtsbezeichnung „Senat“ sich gegenüber dem älteren „Rat“ als die geläufigere Form durchzusetzen, offiziell wurde die jüngere Benennung dann durch Senatsbeschluß am 26. 4. 1822 eingeführt; *Adolf Wolfard*, Die staatsrechtliche Stellung des bremischen Senats. Bremen 1926, 6.

⁴⁶ *Beurmann*, Skizzen, 38 ff. Die Polemik des Bremer Rechtsanwaltes Beurmann richtete sich in erster Linie gegen den Lübecker Senat, der per Ratsdekret die ständischen Anrede-

Titulaturen, die wenn nicht auf den Stand, so doch auf den Rangunterschied hindeuten sollten. Der Bremer Gelehrtenstand, besonders die „hochgelahrten“ Professoren des Gymnasiums und promovierte Juristen, waren bis in den Vormärz hinein amtlich als „Herren“ anzusprechen.⁴⁷ Bis heute vergißt kaum ein stadt-historisches Werk und kaum ein Zeitungsartikel, der aus der Feder eines Bremer Schreibers stammt, den akademischen Grad bei der Namensnennung historischer Persönlichkeiten hinzuzufügen.

In den Verfassungsberatungen nach dem Ende der französischen Besatzungszeit 1814 hatte die Rangfrage eine wichtige Rolle gespielt. Zehn Jahre später setzte der Senat eine „Commission in bürgerlichen Angelegenheiten“ ein, um der Forderung der Verfassungsdeputation nach einer Herabstufung des Ranges der Graduierten Rechnung zu tragen. Die Abgeordneten der Bürgerschaft bestritten den Vorrang des Gelehrtenstandes, waren aber am Fortbestand der ständischen Rangfolge im allgemeinen interessiert. „In so fern der Rang den einem Jeden nach seiner Stellung in der Gesellschaft zukommenden Grad von äußerer Achtung sinnlich darstellen soll“, gebührte dem Staatsoberhaupt, also dem Senat, und den anderen mit Regierungsfunktionen betrauten Kollegien, vor allem dem Collegium Seniorum, der erste Platz bei Prozessionen und anderen Feierlichkeiten. Nach den Worten der Kommission war „der größere Theil der Menschen“ von „sinnlichen Eindrücken abhängig“. Daher konnte es der Ehre des Senats nur förderlich sein, wenn er sich bei allen feierlichen Akten „als *Eine* Körperschaft und zwar *die Erste* im Staate darstellt.“⁴⁸ Im Juni 1826 einigten sich Senat und Bürgerschaft auf eine geringfügig revidierte Rangordnung⁴⁹, wonach die obersten Repräsentanten des Staates – Senat, Senatssyndici, Präsident und Räte des Ober-Appellationsgerichts der freien Städte sowie der Stadtarchivar – die erste Klasse der Sozialhierarchie bildeten. Danach folgten die an den Stadtkirchen und den Pfarrkirchen der Vorstadt angestellten Prediger (II. Klasse) vor dem Collegium der Ältermänner der Kaufmannschaft und den Worthaltern der Bürgerschaft (Klasse III). In der vierten und letzten Rangstufe versammelte sich die „übrige Bürgerschaft“, womit die Gemeinschaft der Bürgerrechtsinhaber gemeint war.

Das freiberufliche Bildungsbürgertum – Ärzte, einfache Lehrer und Gymnasialprofessoren, Prediger und Advokaten – und die Offiziere des Linienmilitärs waren auf Betreiben der Bürgerschaft sozial „degradiert“ worden⁵⁰, ein Indiz

formen in den Staatskalender hatte aufnehmen lassen – in der Sache zielte seine Kritik jedoch auf eine in allen drei Hansestädten gleichermaßen geübte Praxis.

⁴⁷ Ebd., 94, spricht 1836 ironisch von einem „Werk der Aufklärung“, das mit der Abschaffung der Titulaturen geschaffen worden sei.

⁴⁸ StA Bremen 2-P.10.b.1. Bericht Namens der Commission in bürgerlichen Angelegenheiten v. 26. 11. 1824.

⁴⁹ StA Bremen 2-P.10.b.1. Obrigkeitliche Verordnung vom 26. 6. 1826.

⁵⁰ *Bürger-Convents-Verhandlungen*, Erklärung der Bürgerschaft vom 17. März 1826 zum Antrag des Senats gleichen Datums, 39 f.

für eine langsame Erosion berufsständischer Differenzierungen. Sie wurden entgegen dem Vorschlag der Reformdeputation⁵¹, der für den Bildungsstand weiterhin eine exponierte gesellschaftliche Position vorsah, zusammen mit der Kaufmannschaft unterschiedslos unter die „übrige Bürgerschaft“ in einer Rangkategorie subsumiert. Soziale Distinktion akzeptierte die Bürgerschaft jedoch nach wie vor beim akademischen Bildungsbürgertum, das in der Handelsstadt höchstes Ansehen genoß. Der Gelehrtenstand, per definitionem „alle Doctoren der Theologie, der Rechtsgelehrsamkeit und der Arzneiwissenschaft [...] so wie alle diejenigen welche bis zu diesem Zeitpunkte den Graduirten im Range gleich standen“ (Art. 4), genossen einen „vorzüglichen“ gesellschaftlichen Rang. Sie folgten dem ersten Stand und rangierten vor dem Klerus, „falls Sie“ – so die bezeichnende Einschränkung der Bürgerschaft – „Gebrauch davon machen wollen.“

Die Lehrkörperschaft der lutherischen Domschule kämpfte nach der Vereinigung des säkularisierten Dombezirks mit der Stadtgemeinde 1803 erbittert um einen Rang in der städtischen Sozialhierarchie. Das mindeste, was sie erreichen wollte, war eine Gleichstellung mit der Lehrerschaft des reformierten Gymnasiums, die den Professorentitel tragen durfte. Beides wurde ihr vom Senat zunächst verwehrt, so daß die konfessionellen Gegensätze zwischen beiden Korporationen noch durch ständische Unterschiede vertieft wurden.⁵²

Bezeichnenderweise glaubte der Senat den Ansehensverlust bestimmter Berufsgruppen nur durch eine Verbesserung ihrer „staatsbürgerlichen Stellung“ wettmachen zu können. Die rapide Erosion seiner gesellschaftlichen Geltung, die der Lehrerstand im Zusammenhang mit der Krise des Bremer Schulwesens seit den 1790er Jahren hinzunehmen hatte, ist ein Beispiel dafür. Auf die warnenden Berichte des Hauptschuldirektors Ernst Christian Wilhelm Heinrich Weber (1790–1850)⁵³, der 1829 als Prorektor des Frankfurter Gymnasiums einem Ruf nach Bremen gefolgt war, äußerte sich das Scholarchat über die Gründe dieses Verfalls. Während auch der letzte städtische Pfarrer das volle Bürgerrecht genieße, erlange kein Schulmann mehr als das kleine Bürgerrecht, „das jeder Dienstbote, der zehn Jahre loyal bei derselben Herrschaft gedient hat, erhält.“⁵⁴ Noch immer herrschte die Meinung vor, daß das große Bürgerrecht die höchste Stufe bürgerlicher Anerkennung bedeute, die in der Stadt zu vergeben sei. Eine „angemessene staatsbürgerliche Vertretung“ sollte aber keineswegs jedem Einwohner, sondern nur bestimmten verdienten Bürgern und

⁵¹ *Bürger-Convents-Verhandlungen*, Bericht der Deputation wegen der Rangbestimmungen. Entwurf eines Gesetzes über die Rangverhältnisse, Anlage zum Senatsantrag vom 17. März 1826, 57 ff.

⁵² Wegener, Domschule, 170.

⁵³ Hermann Entholt, Ernst Christian Wilhelm Weber, in: BB, 511–513; Neuer Nekrolog der Deutschen 28, 1850, 882–893.

⁵⁴ Hermann Entholt, Die bremische Hauptschule von 1817 bis 1858, in: BremJb 23, 1911, 1–131, hier 56f.

Berufsgruppen ermöglicht werden. Es war deshalb eine besondere Auszeichnung, als der Senat am 2. Februar 1803 beschloß, das Lehrerkollegium der ehemals hannoverschen lutherischen Domschule mit dem altstädtischen Bürgerrecht zu beschenken. Hier stellte die Verleihung des Bürgerrechts einen politischen Schachzug dar, der die Opposition der „Dompartei“ gegen die politisch-rechtliche Eingliederung der Domgemeinde in das Stadtbürgertum zum Verstummen bringen sollte.⁵⁵ Verdienten Neubürgern schenkte der Senat das große Bürgerrecht, um sie auf diese Weise auch politisch an Stadt und Obrigkeit zu binden. Ein Beispiel hierfür ist der Bremer Pastor Bernhard Dräseke (1774–1849), der 1814 an die St. Ansgari-Kirche berufen wurde. Anlässlich der Amtsübernahme verlieh der präsidiierende Bürgermeister Georg Gröning dem populären Prediger im Namen des Senats das große Bürgerrecht „mit diesem eigenen Vorzügen, nicht nur für ihre Person, sondern auch dafern Sie verhey-rathet seyn und Familie haben sollten, für ihre Gattin und Kinder“.⁵⁶

Auch das freiberufliche Bildungsbürgertum, das in manchen Städten außerhalb des Stadtbürgertums stand, mußte in Bremen den vollen Bürgerstatus erwerben. Der Senat verlangte von Ärzten und Rechtsanwälten das große Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit, bevor sie sich niederlassen durften. Er behandelte ihre Profession gleichberechtigt mit der eines Kaufmannes und Unternehmers, wohl auch in der Absicht, eine unkontrollierte Ausweitung dieser Berufe zu verhindern.⁵⁷ Das Bürgerrecht spielte auch im kirchlichen Gemeindeleben eine zentrale Rolle. Nur diejenigen Gemeindemitglieder der altstädtischen Kirchspiele, die das Bürgerrecht erworben hatten, konnten die Konvente besuchen und dort ihr wichtigstes Recht, die Wahl des Predigers der Gemeinde, ausüben.⁵⁸ Die an die Altstadtkirchen berufenen Pastoren erhielten zumeist das große Bürgerrecht für sich und ihre Kinder geschenkt.⁵⁹

Über den langen Zeitraum von 1750 bis 1850 hinweg behielt das vierstufige städtische Bürgerrecht seine überragende Bedeutung. Es segmentierte die Stadtbevölkerung sozialrechtlich und begründete eine straffe gesellschaftliche Hierarchie, die durch Ausnahmeregelungen aber den sozialen Veränderungen angepaßt wurde. Insofern das Bürgerrecht teuer bezahlt werden mußte, stabilisierte es bestehende soziale Ungleichheiten. Insofern es durch individuelle oder gruppenspezifische Sonderregelungen durchbrochen werden konnte, verlor es aber auch sukzessive seinen starren Charakter.

⁵⁵ Wegener, Domschule, 155.

⁵⁶ Berufungsschreiben vom 17. Oktober 1814, zit. n. Schäfer, Dräseke, 51 f.; vgl. dazu auch Wolfgang Nixdorf, Bernhard Dräseke (1774–1849). Stationen eines preußischen Bischofs zwischen Aufklärung und Restauration. Bielefeld 1981, bes. 34 ff.

⁵⁷ StA Bremen 2-Qq.10.A.3.a.fol.32. Senatsprotokoll vom 4. November 1829.

⁵⁸ Nach Veeck, Geschichte, 255, ist diese Praxis noch während des ganzen 19. Jahrhunderts beibehalten worden.

⁵⁹ Ebd., 267.

2. Die politische Verfassung der Reichsstadt

2.1. *Bürgeropposition contra Ratsabsolutismus?*

Eine zeitgenössische Beschreibung von 1836 kritisiert die Verfassungen der Hansestädte, „die von einem Absolutismus strotzen, den man in einer Republik für gar nicht möglich halten sollte.“¹ Als Beleg für diese These dient die Machtstellung des Senats: „Will er keine Vorschläge machen, so kann er es bleiben lassen; denn die Bürgerschaft kann nur durch ihn zu den Regierungsgeschäften, zu den wichtigsten Berathungen über das Gemeinwohl gezogen werden, ohne ihn würde sie keine Zusammenkünfte halten dürfen.“ „Auf diese Weise hat also der Bremer Senat die Regierung so ziemlich ganz in Händen.“² Das Ratsmannwahlstatut von 1816, ein Reformgesetz der Verfassungskämpfe 1814–1818, habe an der obrigkeitlichen Verfassung nichts geändert, denn die Bürgerschaft partizipiere an der Wahl der Senatoren „nur zum Scheine“. Zwar verfüge sie über ein Vorschlagsrecht, aber der Senat, der die Wahl in corpore vornimmt, wisse das Verfahren zu steuern. Bereits vor dem Wahlakt stehe fest, „wen die Ehre trifft“, und der Auserkorene gehe selten fehl, wenn er schon vor der Wahl „Haus und Hof zum Empfang der Gratulanten einrichten“ lasse.³ Besonders hart geht der Autor mit der Justizverfassung ins Gericht. Wie in einem absolutistischen Staat sei der Senat Verwaltungs- und Justizbehörde zugleich, „alle Sekretariats-Stellen [würden] von Vettern, Neffen, Brüdern“ der Senatoren besetzt. Die Kritik gipfelt im Vorwurf der „Kabinetts-Justiz“, seit der Rheinbundzeit galt dies als schwerstes Geschütz aus dem Arsenal liberaler Kampfbegriffe gegen den monarchisch-bürokratischen Anstaltsstaat.⁴

Inwiefern bestimmte die hier in polemischer Zuspitzung vorgeführte Verfassungsnorm das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft? Ein indirekter, äußerst komplizierter Wahlmodus verhinderte, daß die Bürgerschaft Einfluß auf die Zusammensetzung des Rates gewann. Tatsächlich wurde die Ratsherrenwahl zwar einem geregelten Verfahren unterworfen, das zu enge Verbindungen und direkte Verwandtschaften unter Senatsmitgliedern ausschloß. Sie blieb jedoch durch Vorabsprachen und regelmäßiges Nachrücken von Söhnen, Brüdern oder Schwägern verstorbener Ratsherren geprägt. Das Ratskollegium setzte sich aus 24 Ratsherren zusammen, von denen jeweils sechs einem der vier altstädtischen Kirchspielquartiere angehörten. Jedes Viertel stellte auch einen der vier Bürgermeister. Das Plenum des Rats, die sogenannte Wittheit, führte die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte, während der engere, aus

¹ *Beurmann* (Hrsg.), *Skizzen aus den Hansestädten*, Hanau 1836, 40.

² *Ebd.*, 41.

³ *Ebd.*, 85.

⁴ *Ebd.*, 100f. Zur Auseinandersetzung des Liberalismus mit der Kabinettsjustiz vgl. *Andreas Schulz*, *Herrschaft durch Verwaltung. Die Rheinbundreformen in Hessen-Darmstadt unter Napoléon (1806–1815)*. Stuttgart 1990, 91 ff.

zwölf Ratsmännern und zwei Bürgermeistern bestehende Sitzende Rat das höchste Organ der Rechtspflege in der Stadt, das Obergericht, bildete. Alle halbe Jahre, jeweils am Freitag nach Dreikönig (6. Januar) und nach dem Johannistag (24. Juni), trat nach einjähriger Amtszeit ein Quartier zurück, während ein neues Quartier „zuschwor“ und nachrückte. Jeweils zwölf Ratsherren und zwei Bürgermeister saßen also „im Eide“ („Sitzender Rat“), wobei das neu eintretende, regierende Quartier für ein halbes Jahr den präsidierenden Bürgermeister stellte. Die halbjährliche „Ratsverwandlung“ sollte verhindern, „daß nie ein solcher Geist (Esprit du Corps) bei dem Rathe statt finden kann [...], welcher dem öffentlichen Wohl Gefahr drohet.“⁵ Der ständige Wechsel an der Spitze der Regierung sollte ein Instrument der Kontrolle gegen Machtmißbrauch sein: „die Dauer der Regierung von einem halben Jahr ist zu kurz, um weit angelegte Pläne zur Unterdrückung des Staats oder einzelner Bürger auszuführen; [...] und wenn einer unserer Bürger [...] glauben könnte, daß ihm der zeitige Präsident für sich allein, oder in Verbindung mit seinem Quartier nicht wohl will, so braucht er mit seinen Vorträgen nur das halbe Jahr ablaufen zu lassen, um sein Mißtrauen schwindend zu machen.“⁶

Die mit der Verwaltung und Regierung betrauten Männer übernahmen ein unbesoldetes Ehrenamt, das schränkte den Kreis der ratsfähigen Kandidaten bereits erheblich ein. Erst mit dem Ratsmannwahlstatut 1816 wurden die bis dahin üblichen Sporteln und Gefälle durch fixe Amtsbesoldungen ersetzt, die je nach Dienstalster zwischen 1500 und 3000 Rtlr. jährlich eintrugen. Der Rat verfügte nur über zwei fest besoldete Angestellte, die beiden Ratssyndici, zu deren wichtigsten Aufgaben die Vertretung des Rats vor dem Bürgerkonvent gehörte. Nicht Fachleute, sondern angesehene Bürger wurden zu Ratsherren ernannt. Der Rat bildete eine kollegiale Regierung, verzichtete auf die seit der Französischen Revolution auch in Deutschland üblich gewordene Ressortenteilung. Nach praktischen Erfordernissen und je nach spezifischer Qualifikation der einzelnen Ratsherren wurden Kommissionen eingesetzt, die wichtige Aufgaben der Verwaltung teils autonom (Außenpolitik), teils in Gemeinschaft mit bürgerlichen Deputierten in Angriff nahmen. Die allgemeine Geschäftsverteilung folgte aber dem Grundsatz, daß ein Ratsherr möglichst für „Officien“ und Institutionen seines Wohnquartiers zuständig sein sollte: ein Lokalprinzip, das eine bürgernahe Verwaltung gewährleistete, dadurch aber auch zu einer höchst ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitslasten führte.

In den normativen Rechtsquellen der Bremer Verfassung, den „Eintrachten“ von 1433 und 1534, hatte die gegen das Ratsregiment opponierende Bürgerschaft ein Mitspracherecht in Gesetzgebung und Verwaltung erkämpft und schriftlich fixiert. Dieses zu mißachten war dem vielfach als absolutistisch kri-

⁵ A.D. Tidemann, Rückblick auf die Verfassung der freien Hansestadt Bremen, Bremen 1814, 22.

⁶ Ebd., 23.

tisierten Rat in der Praxis unmöglich geworden. Bei völkerrechtlichen Verträgen, bei Änderungen der Finanzverfassung, insbesondere Steuererhebungen, oder bei der Einführung neuer, die Bürger belastender Verpflichtungen (Wehrpflicht) hatte sich aus der Mitsprache der Bürgerschaft längst eine Mitregierung entwickelt. In der alltäglichen Selbstverwaltungspraxis verzichtete die Bürgergemeinde jedoch darauf, ihren originären Anspruch auf politische Partizipation selbst auszuüben. Sie gestattete den politischen Zentralkörperschaften – Ratsobrigkeit und Bürgerschaftsvertretung –, einvernehmlich und im Namen der Bürgergemeinde aufzutreten. Die stadtbürgerlichen Ordnungsvorstellungen gingen also davon aus, daß nur in Krisenzeiten Rekurs auf den „genossenschaftlichen Urzustand“, auf die Vollversammlung aller Bürger, genommen zu werden brauchte.⁷

Auf den Bürgerkonventen, dem Hauptvertretungsorgan der Bürgergemeinde gegenüber der Ratsobrigkeit, versammelte sich nur ein Bruchteil der männlichen Stadtbevölkerung. Der Senat verfügte nach altem, um 1800 nicht mehr unumstrittenen Verfassungsbrauch über das Einladungsrecht zu den Konventen. Er bestimmte die Tagesordnung, und erst auf der Sitzung erfuhren die Repräsentanten der Bürgerschaft den Beratungsgegenstand. Nach Abschluß der Verhandlungen hörten sich die Ratsherren die von den „Worthaltern“ der Bürgerschaft vorgebrachte gemeinsame Stellungnahme des Konvents an, entschieden dann aber aus eigener Machtvollkommenheit. Eine vollständige Abhängigkeit der Bürgerschaft läßt sich daraus jedoch nicht ableiten, denn die Verfassungskonflikte von 1813/14 und 1830/37 belegen, daß sie den Senat zur Einberufung des Konvents zwingen konnte, wenn wesentliche Interessen auf dem Spiel standen. Auch in der Auswahl der „konventsfähigen“ Bürger war der Rat keineswegs frei, denn bestimmte bürgerliche Berufsgruppen und städtische Funktionsträger beanspruchten ein persönliches bzw. korporatives Recht auf politische Repräsentation. Die Ladungslisten zu den Konventen der Jahre 1789 und 1814 weisen eine vergleichbare soziale Zusammensetzung der Konventsbürger auf. Von Amts wegen wurden die Kirchenvorstände (Bauherren) und Diakone der altstädtischen Kirchengemeinden, das höhere städtische Dienstpersonal, die Offiziere der Bürgerwehr und die Älterleute der Kaufmannschaft berufen. Die Kaufmannschaft, das heißt die zum Großhandel berechtigten Kaufleute, stellten mit 68,6% bzw. 80% in beiden Stichjahren mit Abstand die größte Gruppe, sie waren praktisch als Korporation vertreten. Als zusätzliches Mindestkriterium der Konventsfähigkeit galt ein Vermögensnachweis von 3000 Rtlr., was der unteren Grenze der Vermögenssteuerpflicht entsprach. Die

⁷ Zu den frühneuzeitlichen Ordnungsvorstellungen des Bürgertums und der stadtbürgerlichen Herrschaftspraxis allgemein vgl. *Heinz Schilling*, Gab es im späten Mittelalter und zum Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: *Helmut Koenigsberger* (Hrsg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*. München 1988, 101–145, u. *Peter Blickle*, Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland, in: ebd., 57–77.

Konventsbürgerschaft umschloß noch bis 1848 ausschließlich die Altstadtbürger, die nur etwa 55% der Stadtbevölkerung repräsentierten. Im Unterschied zu der Mehrzahl der deutschen Städte war das zünftige Handwerk fast ohne Einfluß, 1814 konnte es nur siebzehn Meister – vier Prozent der Konventsbürger – in die Verfassungsberatungen schicken. Ganze Berufsgruppen wie die Elementarschullehrer oder der Kleinhandel galten ebenso wie alle Neustadt- und Vorstadtbürger pauschal als nicht konventsfähig. Die sozialen Trennlinien zwischen politischer Mündigkeit und politischer Rechtlosigkeit verliefen in der Regel oberhalb des Handwerks und Kleinhandels. Damit standen große Teile, der Kern der Stadtbevölkerung in einem Kuratel- und Klientelverhältnis zur bürgerlichen Honoratiorenschaft. Als eine ständisch konstituierte Körperschaft repräsentierte der Konvent nicht die Bürgerschaft, sondern eine Hierarchie der einzelnen Berufsstände.

Im Bürgerkonvent hatte das Kollegium der Ältermänner (auch „Elterleute“), die Standesvertretung der Kaufleute, erheblichen Einfluß erlangt. Stand die Bürgerschaft aber vollkommen im Banne dieser Korporation, folgte sie wirklich „planlos den Aspirationen der hinter dem Collegium stehenden, einheitlich agierenden kleinen Parthei“, wie es ein Kritiker aus dem gewerblichen Mittelstand 1884 rückblickend darstellt?⁸ Tatsächlich stellte das Collegium seniorum in der Regel etwa ein Viertel aller Mitglieder der bürgerlichen Deputationen. Das wichtige Amt des „Worthalters“ der Bürgerschaft, der die Antwort und Anträge der Bürgerschaft an den Rat schriftlich auszuarbeiten und diesem vorzutragen hatte, und das des Archivars der Bürgervertretung wurde praktisch immer von den Syndikern der Ältermänner ausgeübt. Der Verfassungsentwurf von 1837 bestimmte dann ausdrücklich, daß die Vorsitzter und Beisitzer des Bürgerkonvents nicht von den Mitgliedern des Collegiums gewählt werden dürften, trug also offensichtlich einem als Mißstand erkannten Machtverhältnis Rechnung (Abschn. IV, Art. 16).

In anderen Punkten bestätigte der Verfassungsentwurf von 1837 jedoch die herausragende Rolle und das politische Gewicht der Kaufmannschaft in der Stadt. Im V. Abschnitt wurde die Funktion des Collegiums auf „die Erhaltung der Verfassung“ verpflichtet, für die es „mit und neben dem Senate“ Sorge zu tragen hatte. Stellte es eine Verletzung der Verfassung fest, dann sollte es den Bürgerkonvent selbständig einberufen können. Es hatte künftig mit einem bestimmten Quorum seiner auf höchstens 20 Personen begrenzten Korporation an der bürgerlichen Verwaltung und „überhaupt an allen gemeinschaftlichen Ausschüssen“ teilnehmen. Die zentrale Passage des Entwurfs lautete: „Ueber alle für die Verhandlungen des Bürgerconvents bestimmten Angelegenheiten finden zwischen dem Senate und dem Collegium vorgängige gegenseitige Mittheilungen statt.“ Die Vorbereitung von Verträgen mit auswärtigen Mächten

⁸ *Johann Jacobi*, Die bremische Gewerbekammer in den Jahren 1849–1884. Bremen 1884, 7.

und die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung durch den Einsatz der Bürgerwehr mußten in vertraulichen Gesprächen zwischen Senat und Ältermännern ohne Konsultation des Bürgerkonvents abgesprochen werden.⁹

Diese im Verfassungsentwurf von 1837 vereinbarte Kompetenzverteilung zwischen Rat und Ältermännern normierte lediglich eine bereits gängige Verwaltungspraxis. Sie zeigt deutlich die Struktur der innerstädtischen Machtverhältnisse: Auch nach zeitgenössischem Rechtsverständnis operierten hier zwei nahezu gleichrangige Verfassungsorgane. Die Macht in Stadt und Staat war um 1830 zwischen Rat und Kaufmannschaft geteilt, und nicht, wie in der alten „Eintracht“ vorgesehen, zwischen Rat und Bürgerschaft.

2.2. Die „Freiheit“ des Reichsstadtbürgers

Den Kern der frühbürgerlichen Staatsutopie beschreibt der Gedanke der Selbstregierung und Selbstverwaltung durch den Bürger und die von ihm gewählten und beauftragten Vertreter. Auf der Ebene der Gemeinde ließ sich diese Idee am ehesten praktisch verwirklichen, weil sich in Stadt und Dorf zumindest vor der Urbanisierung die Verhältnisse überschaubar und lenkbar darstellten. Formen und Ausgestaltung der bürgerlichen Selbstverwaltung orientierten sich in Theorie und Praxis lange Zeit an dem frühneuzeitlichen Genossenschaftsverband der Hausväter, am „Kommunalismus“ der Gemeinden bzw. am städtischen „Republikanismus“.¹⁰ In Bremen hielt man wie in den anderen freien Städten auch dann noch an den traditionellen Formen bürgerlicher Herrschaftsausübung fest, als sich in anderen Städten bereits bürokratisierte und rationalisierte Verwaltungsstrukturen auszubilden begannen. Man verwendete in den Hansestädten den Begriff „Republikanismus“ als politische Kategorie zur offensiven Abgrenzung gegen monarchisch verfaßte Staaten. Er wurde zu einer republikanischen Freiheitsideologie gesteigert, zu einer Theorie der „Freistaaten“, die im Gegensatz zu den Monarchien keiner Konstitution und keiner grundlegenden Veränderung ihrer inneren Verhältnisse bedürften: „Lebendige Vaterlandsliebe, das Gefühl der Gleichheit von Recht und Gesetz, Liebe und Vertrauen zur Verfassung und deren Obrigkeit, Achtung jedes Verdienstes bei freier Rede, und dann bürgerliche Eintracht und brüderliches Zusammenleben, sind die Güter, welche allein das Glück eines freien Staats begründen [...]“.¹¹

Ganz gezielt schärfte diese Ideologie das Bewußtsein ihrer Bürger für den Vorzug bestimmter, nur den Bürgerrepubliken der Freien Städte eigentümlicher

⁹ Alles nach *Jacobi*, *Gewerbekammer*, 8 f.

¹⁰ Zur notwendigen Differenzierung zwischen dem Kommunalismus ländlich-agrarischer Gemeinden und dem städtischen Republikanismus *Heinz Schilling*, *Die Stadt in der frühen Neuzeit*. München 1993, 89 ff., und *Wolfgang Mager*, *Republik und Republikanismus*, in: *Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat*. Berlin 1988, 67–94.

¹¹ *Tidemann*, *Rückblick*, 100.

Elemente: erstens der Freiheitsgedanke, der eine äußere und innere Komponente enthielt. Immer wieder verwiesen politische Repräsentanten der Hansestädte auf den friedlichen Charakter ihrer Gemeinwesen, die keinerlei machtpolitische Ambitionen hegten und eine friedensstiftende Rolle spielten, eine Art „kosmopolitische Existenz“ führten.¹² Aus der politischen Selbständigkeit der Hansestädte resultierte die Möglichkeit, auch die inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln, der äußeren „Staatsfreiheit“ korrespondierte also eine innere Bürgerfreiheit. Selbstverwaltung und Autonomie als korporativ-genossenschaftliche Freiheiten der Bürgerrepubliken verbanden sich zweitens mit der individuellen Freiheit, welche die Bürger der Hansestädte zumindest ihrer Selbsteinschätzung nach schon vor der Menschen- und Bürgerrechtserklärung genossen, „denn bei uns kann jeder Bürger thun und lassen, was er will, insofern er keine bestehenden Gesetze verletzt.“

Materiell definierte diese allgemeine Zustandsbeschreibung den Kernbestand der bürgerlichen Grundrechte, die in allen Verfassungsurkunden des konstitutionellen Zeitalters festgehalten wurden: „Jeder, der hier lebt, kann reden, denken, handeln, wie er will.“ Es herrsche, so resümierte Richter Arnold Tide-
mann 1814 seine Darstellung der Bremer Verfassung, gesetzliche Freiheit statt des Verordnungsrechts des Obrigkeitsstaates: „[...] das Wort Bürger sichert jedem bei uns seine Freiheit, nur das Gesetz allein legt ihr Zwang an, und keine Willkür irgend einer Autorität.“¹³ Hier wurde eine libertäre städtische Ordnungsvorstellung gegen die obrigkeitliche Politikultur des modernen Fürsten- und Anstaltsstaates ausgespielt. Das interessante Moment der Ausführungen liegt in der Verbindung von alteuropäisch-republikanischer Politikultur mit dem liberalen individualistischen Freiheitsbegriff des 19. Jahrhunderts. Es scheint so, daß hier bewußt ein Übergang vollzogen werden sollte von der älteren genossenschaftlichen zur individuell-partizipatorischen, republikanischen politischen Theorie. Die Stadt entwickelte sich zu einer Republik freier Bürger, die am Gemeinwesen mitwirkten, wobei allerdings der Grad der individuellen Partizipationsrechte eher konservativ-restriktiv bestimmt wurde. Entscheidende Voraussetzung für die Beteiligung der Bürger am städtischen Regiment war nämlich, daß die korporativ-genossenschaftliche Freiheit der städtischen Gemeinschaft absoluten Vorrang behalten sollte vor den Autonomieansprüchen des einzelnen Bürgers: Die politische Freiheit des Individuums wurde sittlich und moralisch begrenzt, sie hatte sich der unbedingten Dienerschaft am Gemeinwesen zu verpflichten. Natürlich erhielt auf diese Weise die städtische Obrigkeit großen Spielraum, denn sie definierte letztlich das Gemeinwohl und

¹² So ein gemeinsames Gutachten ihrer diplomatischen Vertreter auf den „hanseatischen Konferenzen“ 1806 in Lübeck; *Christiane Matzen*, Eine Frage der politischen Existenz. Hanseatische Überlegungen hinsichtlich eines Beitritts zum Rheinbund 1806–1810, in: *BremJb* 71, 1992, 103–123, hier 109.

¹³ *Tidemann*, Rückblick, 8 ff.

hatte die Aufgabe, es durchzusetzen.¹⁴ Dennoch zeigt das Beispiel der hier angeführten Schrift, daß der alteuropäische städtische Republikanismus in den freien Städten einen theoretischen wie praktischen Ansatzpunkt bot, um demokratische und partizipatorische Formen der Herrschaftsausübung im Sinne der republikanischen politischen Theorie des 19. Jahrhunderts zu entwickeln.¹⁵

Wie sich in den Jahren der Restauration erweisen sollte, lag der konservative Richter und spätere Senator mit seiner Interpretation der städtischen Verfassungswirklichkeit durchaus richtig. Der zeitgenössische Freiheitsbegriff der liberalen Verfassungsbewegung bezog allerdings eine dritte Dimension – neben dem Selbstverwaltungsgedanken und der Autonomie des Individuums – mit ein. Im Hinblick auf die Idee der Volkssouveränität, der Partizipation des Bürgers wich die politische Praxis in den Hansestädten von den konkreten Vorstellungen des Frühliberalismus deutlich ab. Ob man den liberalen Partizipationsbegriff großzügig oder enger – realitätsnäher – auslegt, die politisch praktizierte Bürgerfreiheit der Hansestädte war jedenfalls eine andere. Während der süddeutsche Gemeindeliberalismus kommunale Wahlrechtsreformen zumindest für eine bürgerliche Oberschicht vorantrieb, blieben den breiten Bevölkerungsschichten der Hansestädte nur geringe Mitwirkungsrechte und das Wahlrecht bis 1848 sogar gänzlich versagt.¹⁶ In Hamburg erstreckte sich bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 130 000 Einwohnern der Kreis der stimmberechtigten Vollbürger im Vormärz auf immerhin drei- bis viertausend „erbgesezene“ Haushaltsvorstände, die über Grundbesitz von wenigstens 1000 Mark verfügen mußten. Allerdings tagte diese Vollversammlung bürgerlicher Hausväter äußerst selten, zumeist nahmen weit weniger als die Hälfte ihr Stimmrecht wahr. Wesentlich exklusiver noch war der Kreis der Aktivbürger in Bremen. Von den konventsberechtigten Altstadtbürgern, die vom Senat benannt und geladen wurden, erschienen oft nur ein knappes Hundert zu den Sitzungen.

¹⁴ Zum politischen Ereigniszusammenhang und der Intention von Tidemanns Schrift s. unten, 299 ff.

¹⁵ Noch immer geht die Mehrheit der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforscher wie die Bürgertums- und Liberalismusforschung von der Existenz zweier konkurrierender Politikmodelle aus; vgl. z. B. *Paul Nolte*, Bürgerideal, Gemeinde und Republik. „Klassischer Republikanismus“ im frühen deutschen Liberalismus, in: *HZ* 254, 1992, 609–656, der eine andere, „klassisch-antike“ Traditionslinie postuliert; Ansätze, die Verbindungslinien zwischen frühneuzeitlichem und modernem Republikanismus schärfer zu betonen, dagegen bei *Monika Neugebauer-Wölk*, Reichsstädtische Reichspolitik nach dem Westfälischen Frieden, in: *ZHF* 17, 1990, 27–48, u. v. a. *Hans Zückert*, Republikanismus in der Reichsstadt des 18. Jahrhunderts, in: *G. Birtsch* (Hrsg.), *Patriotismus*. Hamburg 1991, 53–74.

¹⁶ Zur oft überschätzten liberalen Wahlrechtsbewegung vgl. jetzt *Hans-Peter Becht*, Wahlen, Wahlkämpfe und „politische Öffentlichkeit“ 1819–1871 als Auslöser und Indikatoren politischen Wandels in Baden, in: *Gerhard A. Ritter* (Hrsg.), *Wahlen und Wahlkämpfe in Deutschland*. Von den Anfängen im 19. Jahrhundert bis zur Bundesrepublik. Düsseldorf 1997, 17–62.

Tatsächlich lag die Selbstverwaltung und Mitregierung in den Händen einer kleinen Gruppe fachgelehrter Juristen und politisch engagierter Kaufleute.¹⁷

In Kenntnis dieser Differenz zwischen dem Prinzip der Volkssouveränität und der in seiner Stadt geübten Form der Honoratiorenherrschaft pries Tidemann deren republikanische Verfassung, „wo ein jeder Bürger sozusagen Mitregent ist“. Mitregieren bedeutete in dieser Lesart jedoch nicht die Ausübung verfassungsmäßiger Rechte einer gewählten Repräsentativkörperschaft. Gemeint war der grundsätzliche Anspruch aller männlichen Vollbürger, den Entscheidungen der städtischen Obrigkeit zuzustimmen und gegebenenfalls ihren Vertretern das Recht abzusprechen, im Namen der Bürgerschaft zu handeln – ein permanentes, aber nur im äußersten Konfliktfall, also selten wahrgenommenes Vetorecht. Träger und Ursprung aller Gewalt blieb die bürgerliche Schwurgemeinde. Der Rat war nur ihr Mandatar, wenn er auch mit höchsten jurisdiktionellen und verwaltungsmäßigen Kompetenzen ausgestattet wurde, deren Botmäßigkeit außer Frage stand. Immer dann, wenn das Treueverhältnis in den Augen des Souveräns, der Bürgergemeinde, verletzt schien, trat die eigentliche Natur des Herrschaftsverhältnisses klar zutage. Eine Situation dieser Art, in der die Bürgergemeinde auf ihr Mitentscheidungsrecht pochte, hatte es zuletzt 1648 gegeben. Damals hatte der Ältermann und Rechtsanwalt Burchard Lösekanne namens der Bürgerschaft unmißverständlich erklärt, daß der Rat „nicht liberam et spontaneam administrationem, sondern eine qualifizierte oberbottmäßigkeit ex praescriptio statutorum und besonderen beaydigten erbverträgen inn die bürgerschaft habe“.¹⁸ Ganz ähnlich und unter Heranziehung inhaltlich kongruenter Argumente verliefen Konflikte zwischen Rat und bürgerlichen Kollegien in Hamburg und Lübeck, die im 17. Jahrhundert wie in Bremen um die Souveränitätsfrage geführt wurden.¹⁹ Jean Bodins moderner,

¹⁷ Andreas Schulz, Weltbürger und Geldaristokraten. Hanseatisches Bürgertum im 19. Jahrhundert, in: HZ 259, 1994, 637–670.

¹⁸ Alfred Kühnmann, Burchard Lösekanne und Statius Speckhahn, in: BremJb 12, 1883, 35–76, hier 41 f.; zum Hintergrund des Konflikts und zur Person des schwedischen Agenten Lösekanne, der wenige Jahre später in Bremen hingerichtet wurde: Herbert Schwarzwälder, Geschichte der freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, Bremen/Hamburg 1975/1985, 356 ff.

¹⁹ In Hamburg gipfelten diese Versuche 1665 in dem Versuch der Bürgerschaft, den der Korruption beschuldigten Rat abzusetzen. Die Oberalten, das höchste bürgerliche Kollegium, verwiesen darauf, daß „Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit der Stadt [...] bei der gesamten erbgewesenen Bürgerschaft“ lägen, „und nur weil sie sich nicht selbst regieren könnten, hätten sie einigen ihrer Mitbürger Regierung und Rechtssprechung übertragen.“ In Lübeck beanspruchte der Bürgerausschuß 1600 die *maiestas et suprema potestas*, während der Rat nur als *rectores civitatis* eingesetzt sei, die Bürgerschaft fühle sich als *Medeborgere* (Mitbürger), nicht als Untertanen; zit. n. Otto Brunner, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. Aufl. Göttingen 1968, 316 f.; vgl. Reinhard Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft. Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zs. f. Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1, 1974,

auf den fürstlichen Territorialstaat bezogener Souveränitätsbegriff floß in die Auseinandersetzungen mit ein. Er wurde von beiden Seiten bemüht, ungeachtet der Tatsache, daß es Rat wie Bürgerschaft gleichermaßen fern liegen mußte, Strukturverwandtschaften zwischen landesherrlicher und stadtstaatlicher Obrigkeit heraufzubeschwören.

In den alltäglichen politischen Auseinandersetzungen an der Wende zum 19. Jahrhundert ging es jedoch nicht mehr um die Souveränitätsfrage. Längst wurde die im gemeinsamen Rats- und Bürgerschluß konkretisierte Form der Gesetzgebung praktiziert, eine nach allgemeiner Überzeugung der historischen Eigenständigkeit der freien Städte angemessene Form einer „gemischten Regierung“.²⁰ Die Legitimität der Ratsobrigkeit hing entscheidend davon ab, inwieweit sich die Bürgerschaft von dieser angemessen vertreten fühlte. Im Alltag der Regierungsgeschäfte arbeiteten Senat und Bürgerschaft relativ harmonisch zusammen, wobei sich in den Hansestädten ein spezifisches Verwaltungsinstrument etabliert hatte, welches das Prinzip des *mixed government* am besten zu verkörpern schien. Die tägliche Verwaltungsarbeit lag in den Händen sogenannter „gemischter Deputationen“, das heißt bei delegierten bzw. gewählten Abgeordneten des Rats und der Bürgerschaft, aus denen sich die einzelnen Verwaltungsdeputationen zusammensetzten.²¹ Hier, in den Deputationen, liefen die Fäden der praktischen Verwaltungstätigkeit zusammen, in ihnen institutionalisierte sich die bürgerliche Mitwirkung an der städtischen Selbstverwaltung.

Die beteiligten Personen arbeiteten ehrenamtlich, sie mußten – was bei Kaufleuten besonders ins Gewicht fiel – Beruf und Verwaltungsarbeit aufeinander abstimmen. Durch häufige Abwesenheiten der kaufmännischen Deputierten spielte sich eine faktische Führungsposition der akademischen, besonders der rechtsgelehrten Berufsgruppen ein. Sie verfaßten die schriftlichen Vo-

221–241, der den erfolgreichen Widerstand bürgerlicher Kollegien gegen ratsabsolutistische Tendenzen als Vorgeschichte bürgerlicher Mitbestimmung im Staat interpretiert; für die Reichsebene schildert *Neugebauer-Wölk*, Reichspolitik, den Kampf der Städte um ihr Stimmrecht auf dem Reichstag als eine Auseinandersetzung um das Mehrheitsprinzip, das schließlich doch gegen das ständische Kurialprinzip unterlag.

²⁰ Zur allgemeinen Bedeutung des „mixed government“ als Ordnungsmodell städtischer Herrschaft: *Schilling*, Gab es einen städtischen Republikanismus?, 119.

²¹ Einen vergleichenden Überblick über die spezifischen, aus der ungebrochenen freistädtischen Verfassungskontinuität erwachsenen Institutionen der Hansestädte geben *Johannes Bollmann*, Das Staatsrecht der Freien Hansestädte Bremen und Lübeck. Tübingen 1914, und *Burchard Scheper*, Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte. Beiträge zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte Lübecks, Bremens, Lüneburgs und Hamburgs im Mittelalter. Köln/Wien 1975; zu Bremen *Karl Merling*, Die Deputation in der Bremer Verfassung. Diss. Leipzig 1917, *Karl Müller*, Die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung in Bremen bis zum Jahre 1848 unt. Ber. von Hamburg und Lübeck. Bremen 1931, *Hans Wahlers*, Die bremischen Deputationen. Kiel 1955 u. *Adolf Wolfard*, Die staatsrechtliche Stellung des bremischen Senats. Bremen 1926.

ten und die Abschlußberichte, die Rat und Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt werden mußten, sie leiteten oft die Beratungen und trugen ihre Ergebnisse vor. Es gab also für zentrale Aufgaben keine eigentlichen Behörden, in denen fest besoldete und permanent beschäftigte städtische Beamte saßen. Planung, Entscheidung und die Leitung einzelner Verwaltungszweige vollzogen sich über ad hoc zusammentretende Deputationen, für die technische Durchführung dagegen beschäftigte die Stadt Bedienstete in fester Anstellung. So wurde beispielsweise das Schulwesen durch eine „Behörde“ („Scholarchat“) beaufsichtigt, die eigentlich nur aus den im Rat dafür bestimmten Personen, den Scholarchen, bestand. Diese wurden über längere Zeit praktisch überhaupt nicht tätig, während in den öffentlichen Schulen aus dem städtischen Haushalt bezahlte Professoren, Lehrer und Hilfslehrer ständig unterrichteten. Erst im Krisenfall schritt die Schulbehörde ein, so daß nach langen Jahren des Niederganges des städtischen Schulwesens das Problem einer notwendigen Reform offenkundig und schließlich auch in Angriff genommen wurde. Dazu riefen Rat und Bürgerschaft eine gemeinsame Deputation ins Leben, die nach etwa ein- bis zweijähriger Arbeit die Schulreform von 1817 durchführte.

Andere Verwaltungsaufgaben oder politische Reformvorhaben zogen sich in die Länge oder wurden auch, wie die geplante Verfassungsreform, bewußt verschleppt. In den 1830er Jahren häufte sich die Kritik an der langsam arbeitenden Verwaltung, machte das spöttische Wort vom „Deputationsnagel“ die Runde, an dem jede notwendige Maßnahme solange aufgehängt würde, bis sie sich von selbst erledigt habe. Unklare Kompetenzen, auch mangelnder Sachverstand und Überbeanspruchung der durch Beruf und Verwaltung belasteten Mitglieder ließen das Deputationswesen in Verruf und die Idee der ehrenamtlichen bürgerlichen Selbstverwaltung zumindest ihrer Form nach in die Kritik geraten.²²

2.3. Die politische Elite Bremens am Ausgang des 18. Jahrhunderts: Senatorenaristokratie und Honoratiorenversammlung

Nach dem Urteil eines Bremer Stadthistorikers war Bremen „eine Stadtrepublik mit einer oligarchischen Regierungsform.“²³ Was die Besetzung des Senats angeht, ist diese Einschätzung zutreffend. Die Bremer Regierung rekrutierte sich über den gesamten hier behandelten Zeitraum aus einer schmalen sozialen Schicht vermögender Kaufleute und gut situerter Rechtsgelehrter, die selbst oft aus Kaufmannsfamilien stammten. Senatoren amtierten auf Lebens-

²² Vgl. etwa den Artikel „Bremen's Deputationen und Administrationen“ im „*Bürgerfreund*“ Nr. 36 vom 5. Mai 1833.

²³ *Hans-Ludwig Schaefer*, *Bremens Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Bremen 1957, 132.

zeit, und wer nachrücken würde, stand meist schon vor dem Ableben des Amtsvorgängers fest. Das komplizierte „Wahl“-verfahren sicherte dem Senat das entscheidende Votum, es hatte nur dann einen gewissen Einfluß auf die Nominierung des Nachfolgers, wenn die informellen Absprachen zu keinem Ergebnis führten. Auch das am 22. März 1816 erlassene „Ratsmannwahlgesetz“ änderte an dem verdeckten Kooptationssystem nur wenig. Es leitete allerdings die Quasi-Verbeamtung der Senatoren ein, die nun feste Gehälter anstelle unregelmäßiger Emolumente bezogen. Um von diesen vergleichsweise mäßigen Amtsbesoldungen nicht abhängig zu sein, führten Kaufleute ihre Geschäfte fort oder überließen sie ihren Söhnen und Schwiegersöhnen.

Der typische Verlauf einer Senatorenkarriere begann mit der Geburt in eine der Familien der kaufmännischen Oberschicht. Auch die Macht der alten Ratsfamilien war um 1800 noch nicht gebrochen: Die Berck, Gröning, Gildemeister oder Heineken brachten außer einem Familienmitglied meist eine oder zwei Personen ihrer engeren sozialen Klientel – Schwäger und Schwiegersöhne, Paten und Geschäftspartner – in den Senat. Direkte Ratsverwandtschaften waren untersagt, wie überhaupt der Einfluß „objektiver“ Kriterien gegen eine Patriziatsbildung und gegen oligarchische Strukturen spricht. Die Prüfung der Kandidaten und ihre im bürgerlichen Leben bewiesene Eignung war ein sehr ernstgenommener Maßstab, dessen Mißachtung das patriarchalische System bürgerlicher Herrschaft empfindlich schädigen mußte.

Über die Betätigung in einem städtischen Amt, etwa in der Diakonie der Armenfürsorge oder als Bürgerwehroffizier, als Mitglied eines angesehenen Vereins, oder durch die Mitarbeit in einer Deputation empfahl man sich vor den Augen des Senats für das höchste Staatsamt. Bestimmte berufliche Qualifikationen schufen beste Voraussetzungen, aus dem Feld der potentiellen Kandidaten ausgewählt zu werden. Eine abgeschlossene akademische Laufbahn mit der Promotion zum Dr. jur. eröffnete Juristen, die für kurze Zeit als freie, am staatlichen Obergericht zugelassene Rechtsanwälte praktiziert hatten, besonders gute Aussichten, denn der Senat wurde mit bis zu drei Vierteln mit Rechtsgelehrten besetzt. Kaufleute stiegen in der Regel über ihre Standesvertretung, den Kaufmannskonvent und das Kollegium der Ältermänner, oder über den Bürgerkonvent auf. Die Bereitschaft, in jungen Jahren die Leitung des Handelsgeschäfts mit dem Senatorenamt zu vertauschen, war nicht sehr ausgeprägt. Eine Analyse der Altersstruktur der kaufmännischen Mitglieder des Senats läßt vermuten, daß meist nur fest etablierte Kaufleute, die zuerst die Firmenübergabe an ihren Nachfolger regelten, ein Senatsamt antraten. Nur der Weinhändler Siegmund Tobias Caesar war mit 31 Jahren deutlich jünger als seine kaufmännischen Senatskollegen, die allermeisten dagegen bereits weit über vierzig Jahre alt. Die rechtsgelehrten Senatoren traten in der Regel bereits vor dem dreißigsten Lebensjahr ihr Amt an, ihr Durchschnittsalter beim Eintritt in den Senat lag um zehn bis fünfzehn Jahre unter dem der kaufmännischen Senatoren.

Unter den 59 Senatoren, die zwischen 1770 und 1830 amtierten, befanden sich ausschließlich Kaufleute und Juristen.²⁴ Es überwiegen ganz eindeutig die Namen angestammter Bremer Familien wie Berck, Caesar, Castendyk, Denecken, Gildemeister, Klugkist, Meier, Pavenstedt, von Post, Schumacher und Wichelhausen. In einigen Fällen „beerbte“ der Sohn den Vater wie im Falle Siegmund Tobias²⁵ und Gerhard Caesar²⁶ oder bei Hermann²⁷ und Theodor Berck²⁸. Die Familie Gröning war mit den Bürgermeistern Georg²⁹ und Heinrich³⁰ und Ratssyndikus Albert Georg Benjamin³¹ im Betrachtungszeitraum sogar dreimal vertreten. Gleiches gilt für die Familie Heineken während der Zeitspanne von 1779 bis 1849 mit Bürgermeister Christian Abraham³² und den Juristen Friedrich Wilhelm³³ und Heinrich Gerhard³⁴.

²⁴ Auch der in der Datei als Bankier eingestufte Johann Friedrich Abegg betrieb zusätzlich ein Handelsgeschäft.

²⁵ Siegmund Tobias Caesar (1763–1838), Weinhändler, Sohn des um 1745 zugewanderten Weinhändlers Clemens Albert C. aus Neuwied am Rhein, der zunächst als Ratskellermeister sein Brot verdiente. Siegmund Tobias heiratete die Bürgermeistertochter Johanna von dem Busch (1769–1853) aus einer alten Bremer Familie. Er wurde 1794 „sehr früh“ in den Senat gewählt, dem er bis 1831 angehörte, um dann „auf sein Anhalten“ aus seinen Dienstgeschäften auszuscheiden; Zur Geschichte der Familie Caesar. Mskr. v. *Lisa Caesar*. Dinkelsbühl 1988; Statut und *Stamm-Tafeln* der Familien-Stiftung von Siegmund Tobias Caesar. Bremen 1884.

²⁶ Gerhard Caesar (1792–1874), Dr. jur., Rechtsanwalt, Sohn des Siegmund Tobias C. Er wurde 1822 in den Senat gewählt und schied in der Revolution 1849 vorzeitig aus seinem Amt.

²⁷ Hermann Berck (1739–1816), Manufakturwarengroßhändler, Sohn des aus der Grafenschaft Mark gebürtigen Kolonialwarenhändlers Gerhard B., der 1717 nach Bremen kam und 1727 eine Kolonialwarenhandlung eröffnete. Der Siebenjährige Krieg mit den „für den Handel Bremens so günstigen Zeiten“ machte Gerhard B. zum „wohlhabenden Mann“. Sohn Hermann profitierte vom Geschäftserfolg des Vaters, er übernahm 1768 die Firmenleitung und wurde 1782 zum Senator gewählt; *Hermann Wätjen*, Aus bremischen Familienpapieren. Die Memoiren des Senators Dr. Theodor Berck (1784–1850), in: *BremJb* 23, 1911, 134.

²⁸ Theodor Berck (1784–1850), Dr. jur., Rechtsanwalt, Sohn des Hermann B., wurde 1821 in den Senat gewählt und wechselte 1849 in das Richterkollegium des neugeschaffenen Obergerichts über.

²⁹ Georg von Gröning (1745–1825), Dr. jur., aus alter Bremer Ratsfamilie, Sohn des Bürgermeisters Albert G. und der Senatorentochter Gesche Margarethe Löning. Er heiratete 1772 die Bürgermeistertochter Gebecca Köhne, wurde zwei Jahre zuvor in den Senat berufen, dem er bis 1821 angehörte; *BB* 196 f.

³⁰ Heinrich von Gröning (1774–1839), Dr. jur., Ratssyndikus 1809, wurde 1821 nach dem Ausscheiden seines Vaters Georg zum Bürgermeister gewählt; *Satzungen und Stammtafeln* der Gröningschen Familien-Stiftung. Bremen 1904.

³¹ Albert Georg Benjamin Gröning (1784–1843), Dr. jur., Bruder Heinrichs von G., dessen Ratssyndikatsstelle er 1821 nach dessen Wahl zum Bürgermeister übernahm.

³² Christian Abraham Heineken (1753–1818), Dr. jur., Stadthistoriker, Sohn des Professors der Arzneikunde Philipp Isaak H. aus Bremen. Er gelangte bereits mit 26 Jahren in den Senat und wurde 1792 Bürgermeister; *BB* 208 f.

³³ Friedrich Wilhelm Heineken (1787–1848), Dr. jur., Sohn des Bürgermeisters Christian Abraham, nach dessen Ableben er 1818 zunächst Senatssyndikus wurde, um dann 1822 in den Senat gewählt zu werden.

Aber trotz engster Verwandtschaften und Familienkontinuitäten war der Senat keine Patrizierfestung, denn unter die klangvollen alten Familiennamen mischen sich auch einige Bürger „ohne Abstammung“.³⁵ Als Außenseiter galt beispielsweise der in Braunschweig geborene Friedrich Horn, der als erster Protestant lutherischer Konfession 1809 in den Senat gelangte. Er hatte sich vor der Berufung durch seine Tätigkeit als Gesandtschaftssekretär im Dienste Bremens auf dem Rastatter Kongreß um den Staat verdient gemacht. Horns Karriere und der soziale Aufstieg des Pfarrerssohns Johann Smidt³⁶ belegen, daß die Senatorenelite trotz großer beruflicher und familiärer Homogenität eine prinzipielle Offenheit gegenüber Bürgern bewahrte, die sich durch Leistung und Engagement hervortaten. Die Beispiele Hermann Berck und Siegmund Theodor Caesar zeigen, daß auch Söhne von Zuwanderern in den Senat gewählt werden konnten, deren Väter ihr Glück in der Stadt gemacht hatten. Diese eher seltene intergenerationelle Mobilität wird von einem Fallbeispiel noch übertroffen, das die Karriere eines erfolgreichen Neubürgers demonstriert. Johann Friedrich Abegg³⁷ ist eine außergewöhnliche Erscheinung, sein Lebensweg beschreibt eine höchst individuelle Erfolgsbiographie. Abegg trägt jedoch alle typischen Merkmale eines Aufsteigers, seine Karriere repräsentiert die Bedingungen und Umstände, die zusammenkommen mußten, die Erwartungen und Anforderungen, die zu erfüllen waren, um in der frühbürgerlichen Gesellschaft reüssieren zu können.

Der 1761 in Bockenau bei Kreuznach geborene Sohn eines Predigers aus „dürftigen Verhältnissen“ wuchs nach dem frühen Tod des Vaters zusammen mit den Brüdern Georg Ludwig und Philipp Julius unter der Vormundschaft eines Onkels in Bremen auf. Nach der Ausbildung zum Handelsgehilfen erwarb Abegg 1795 in Bremen das altstädtische Bürgerrecht. Im selben Jahr führt ihn

³⁴ Heinrich Gerhard Heineken (1801–1874), Dr. jur., Sohn des Arztes und Professors Johannes H., Neffe Christian Abrahams. Er wurde 1837 in den Senat gewählt, wo auch sein Cousin Friedrich Wilhelm saß.

³⁵ Sehr undifferenziert das Urteil Rolf Engelsings, *Bremisches Unternehmertum. Sozialgeschichte 1780/1870*, in: *Jahrbuch der Wittheit* 2, 1958, 7–112, hier 10, der den Rat als „Karikatur eines Duodezshofes“ bezeichnet und mit der „patrizischen Erbaristokratie“ der süd-deutschen Reichsstädte gleichsetzt.

³⁶ Obwohl seine Wahl offenbar „allem Herkommen, wonach in den Rat nur Kaufleute und Juristen gehörten“ (Georg Bessel, *Geschichte Bremerhavens. Bremerhaven 1927*, 122) widersprach, war der 27jährige Senator Johann Smidt kein klassischer Emporkömmling. Zwei Mitglieder der im 17. Jahrhundert nach Bremen eingewanderten holländischen Familie, ein Onkel und ein Vetter Johanns, hatten es nämlich bis zum Bürgermeister gebracht, und der Großvater Johann Smidts gehörte dem Kollegium der Älterleute an. Seine Schwester heiratete 1793 den späteren Senator Gerhard Castendyk. Unter den vier zur Wahl ausgelosten Wahlherren befanden sich „drei nahe Fürsprecher und Gönner“, die Senatoren Gildemeister, Gondela und von Linggen.

³⁷ Johann Friedrich Abegg (1761–1840). Zur Familiengeschichte vgl. *Familien-Stiftung des seel. Herrn Senator Johann Friedrich Abegg. Bremen 1902, und Erinnerungen an Voreltern, Eltern und Elternhaus*, zus.gestellt von Katharine Henriette Abegg. Bremen 1922/24.

das Adreßbuch als Inhaber einer Tabakfabrik vor dem St. Stephani-Kirchhof auf. Er heiratet unmittelbar nach der Firmengründung am 27. Mai 1796 Catharina Henriette Sengstack (1770–1852), die Tochter des Seifenfabrikanten und Ältermanns Henrich Sengstack. Die Geschäfte gehen so gut, daß er 1804 bereits zum Ältermann der Kaufmannschaft gewählt wird. In diesem Jahr nimmt ihn die *Erholung* auf, das sichtbarste Zeichen dafür, daß Abegg in den führenden gesellschaftlichen Kreisen der Stadt verkehrt. Die Grundsteuerregister der Jahre 1810 und 1840 geben Aufschluß über einen raschen Vermögenszuwachs, allein das Grundsteuerkapital beläuft sich auf 66000 Rtlr. Abegg pflegt einen großbürgerlichen Lebensstil, er besitzt Landhäuser, Pferdekutschen und weitläufige Gärten. Seit 1810 bekleidet er wichtige Ämter in der städtischen Selbstverwaltung, ist Mitglied in den Deputationen für Schoßerhebung, Geldnegotiationen und Auflagen. In der französischen Zeit gehört er dem Munizipalrat an, nach der Befreiung 1814 dem Bürgerkonvent. Vier Jahre später wird er in den Senat gewählt.

Über alle außergewöhnlichen Glücksumstände hinweg durchziehen Abeggs Biographie bestimmte Erfolgsmomente, deren Kombination und zeitliche Abfolge ein durchaus typisches Muster bürgerlicher Elitenrekrutierung wiedergeben. Der Fabrikant Abegg hatte es als zugezogener Neubürger schwerer als ein Bürgersohn aus angesessener Familie. Er überwand den Nachteil seiner „Herkunftslosigkeit“ durch respektable Geschäftserfolge und eine – dadurch begünstigte? – vorteilhafte Heirat, die ihm Verbindungen zur städtischen Elite eröffneten. Die Aufnahme in die *Erholung* im Jahr 1804 honorierte die nicht mehr zu übersehende Tatsache, daß der Neubürger Abegg Fortüne bewiesen hatte. Erst das politische Engagement in verschiedensten Ämtern und Funktionen ermöglichte die – immer noch ungewöhnliche – Krönung seiner Laufbahn durch ein Senatorenamt. Vielleicht konnte nur in einer Handelsstadt vom Zuschnitt Bremens eine bürgerliche Karriere so ausgesprochen günstig verlaufen, denn nur hier, wo der meßbare wirtschaftliche Erfolg mehr zählte als alles andere, prämierte die städtische Gesellschaft auch den Außenseiter. Stärker mittelständisch-kleingewerblich strukturierte Städte betrachteten erfolgreiche Wirtschaftsbürger oft als unliebsame Konkurrenten, als Profiteure, die das balancierte Wirtschaftsgefüge einer nivellierten Bürgergemeinde störten.³⁸

Das Nebeneinander von Aufsteigern wie Johann Friedrich Abegg und Abkömmlingen alter Ratsfamilien wie Heinrich Gröning beweist, daß sich um die Wende zum 19. Jahrhundert ein Angleichungs- und Verschmelzungsprozeß zwischen den Ratsgeschlechtern, die in erster Linie Rechtsgelehrte hervorbrachten, und der Kaufmannschaft vollzog. In nahezu jeder Kaufmannsfamilie

³⁸ Siehe etwa die Geschichte der Städte Wiesbaden und Wetzlar: Thomas Weichel, *Die Bürger von Wiesbaden. Von der Landstadt zur „Weltkurstadt“ 1780–1914*. München 1997, 121 ff., und Hans-Werner Hahn, *Altständisches Bürgertum zwischen Beharrung und Wandel. Wetzlar 1689–1870*. München 1991, 105 ff.

fanden sich auch Juristen, die dem Senat angehörten oder ein anderes hohes städtisches Amt bekleideten. Die Ratsaristokratie unterhielt vornehmlich zu den wohlhabenden Kreisen der Kaufleute familiäre Verbindungen. Über die Freimaurerlogen und bürgerlichen Vereine, über Patenschaften, Nachbarschafts- und Heiratsverbindungen knüpfte die politische Elite das soziale Netzwerk persönlicher Beziehungen, das über den engeren Kreis der Senatorenfamilien hinaus weitere Gruppen der städtischen Oberschicht aus den ersten Ständen zusammenband. Ein gemeinsames Kennzeichen dieser Führungsschicht war ihre gesicherte wirtschaftliche Basis, die entweder auf Grundbesitz oder auf dem kaufmännischen Betriebsvermögen beruhte. Zumindest bis zum Erlass des Ratsmannwahlstatuts 1816 bedurfte es dieser materiellen Grundlage, um für ein Senatorenamt auf Lebenszeit abkömmlich zu sein. Eine standesgemäße senatorische Lebensweise verlangte zudem einen sichtbaren repräsentativen Aufwand, der jedoch selten die Dimensionen der Lebensführung der handelsbürgerlichen Oberschicht erreichte.

Die soziale Homogenität der politischen Elite war das Ergebnis konvergenter politisch-rechtlicher und wirtschaftlich-sozialer Machtstrukturen. Innerhalb des Senats gab es kaum Rivalitäten und Fraktionsbildungen, weil ein eng verflochtenes soziales Herkunftsmilieu die Amtsinhaber untereinander verband. Das politische System repräsentierte die wirtschaftlich-soziale Führungsschicht der Stadt, die sich ihrerseits erfolgreichen Neubürgern in begrenztem Umfang öffnete. Ablösungskämpfe konkurrierender bürgerlicher Aufsteiger-schichten, die in vielen Reichsstädten wie Augsburg oder Frankfurt am Main zum Untergang oder zur Einschmelzung frühneuzeitlicher Patriziergeschlechter führten, blieben aus. Die stadtbürgerliche Gesellschaft schien die reichsstädtische Vergangenheit fast ungebrochen zu konservieren, indem die alte hansestädtische Elite wirtschaftsbürgerliche Aufsteigergruppen unter sanftem Anpassungszwang integrierte. Wie das System funktionierte, läßt sich am besten am Verhältnis zwischen Senat und Bürgerschaft demonstrieren.

Das Vertretungsorgan des Stadtbürgertums war eine Honoratiorenversammlung der gehobenen Schichten des Bürgertums. In der städtischen Verfassungsordnung übernahm sie den Part einer institutionalisierten Opposition. Aus der Analyse der sozialen Struktur des Bürgerkonvents geht hervor, daß die Mandatsträger des Stadtbürgertums den gleichen Milieus entstammten wie die Senatselite. Die Kaufmannschaft hatte ein deutliches Übergewicht. Mit 60% der Konventsbürgerschaft verfügte sie über eine Majorität, die sich politisch von keiner irgend denkbaren stadtbürgerlichen Interessenkoalition überflügeln ließ. Im 1814er Konvent saßen 251 Kaufleute, im Senat in der Regel mindestens sechs Handelsleute. Fast drei Viertel der städtischen Kaufmannschaft waren also mit einem persönlichen Stimmrecht in den zentralen Verfassungsorganen repräsentiert. Die Rechtsgelehrten stellten mit 27 Konventsbürgern nach den Zunftmeistern zwar nur die drittgrößte Berufsgruppe in der Bürgerschaft, aber dank ihrer dominierenden Stellung im Senat erreichten sie praktisch die politi-

sche Totalrepräsentation ihres Berufsstandes. Keine andere städtische Sozialgruppe konnte diese politische Strukturdominanz der Kaufmannschaft und der Rechtsgelehrten durchbrechen, selbst dann nicht, wenn man von der theoretischen Annahme ausgeht, daß sich berufsständische Interessen in absolut einheitlichem politischen Abstimmungsverhalten manifestieren.

Tab. 3: Sozialstruktur des Bürgerkonvents 1814

Adelige (ohne nähere Angaben)	0	0,00 %
Offiziere	0	0,00 %
Hof- und Staatsbeamte	0	0,00 %
Geistliche, Pfarrer	0	0,00 %
Mediziner	11	2,64 %
Advokaten, Rechtsanwälte	27	6,49 %
Ingenieure, Architekten, Techniker	0	0,00 %
Professoren, Schul- und Universitätslehrer	1	0,24 %
Studenten, Schüler	0	0,00 %
Künstler	0	0,00 %
Bürgerliche Ämter	27	6,49 %
Bankiers, Partikuliers	21	5,05 %
Kaufleute, Handelsleute	251	60,34 %
Fabrikanten	12	2,88 %
Verleger, Kunst- und Buchhändler, Buchdrucker	1	0,24 %
Wirt, Bierbrauer	14	3,37 %
Landwirte, Weingärtner	0	0,00 %
Handwerker, Kleinhändler	32	7,69 %
Angestellte (neuer Mittelstand)	0	0,00 %
Arbeiter, Tagelöhner, Gesellen, Dienstboten	0	0,00 %
Ohne Beruf	0	0,00 %
Ohne Angaben	19	4,57 %
Summe	416	100,00 %

Quelle: Burgdat.hb. polman (023)³⁹

Zwischen Senat und Bürgerschaft bestanden engste institutionelle und persönliche Verbindungen. In den ersten Bürgerkonvent der nachrevolutionären Epoche wurden 1814 auch die amtierenden Senatoren geladen, wobei die meisten von diesem Anwesenheitsrecht keinen Gebrauch machten. Alle Senatoren, die im folgenden Jahrzehnt in das Amt gelangten, hatten vor ihrer Wahl als Bürgerchaftsvertreter an den Konventssitzungen teilgenommen.⁴⁰ Diese Tatsache ist um so bemerkenswerter, als der 1814er Bürgerkonvent zwischen 1814 und 1818 einen Verfassungskonflikt mit dem Senat führte.⁴¹ Es galt als selbstverständ-

³⁹ StA Bremen 2-P.9.d.1.b. Einladungsliste Bürgerkonvent 1814.

⁴⁰ Namen aller in den Bürgerkonvent geladenen Bürgerschaftsvertreter in StA Bremen 2-P.9.d.1.b.

⁴¹ Siehe dazu unten Kap. II. 2.1.2.

lich, daß Männer wie die Advokaten Hieronymus Klugkist und Diederich Meier, der Tuchhändler Albert Löning oder Ältermann Johann Pavenstedt mitten in den Auseinandersetzungen die Seite wechselten. Dahinter stand keine politische Strategie des Senats zur Schwächung der Opposition, sondern ein stillschweigendes Einverständnis der Kontrahenten über die Funktionsweise des politischen Systems: Beide Verfassungsorgane, Senat wie Bürgerschaft, waren das politische Betätigungsfeld der städtischen Bürgerelite, die sich zur gemeinsamen, eng aufeinander abgestimmten Führung der städtischen Angelegenheiten berufen fühlte. Der Bürgerkonvent stellte das erweiterte Reservoir des Herrschaftspersonals, aus dem der Senat die Führungsspitze ständig ergänzte.

Berücksichtigt man die enge familiäre Verflechtung zwischen Handelsstand und Rechtsgelehrten, dann wirkt das politische System wie ein blockartiges Interessenskonglomerat, dessen Konsistenz sich im Rahmen der überlieferten Herrschaftsordnung durch nichts erschüttern ließ. Ein politischer Systemwandel vollzog sich deshalb zumeist als ein Machtkampf zwischen konkurrierenden Eliten, als Institutionenkonflikt auf dem Boden des Bestehenden. Ratsabsolutistische Tendenzen, die in den alten Reichsstädten bürgerliche Emanzipationsbewegungen hervorriefen, konnten sich in den Hansestädten kaum durchsetzen. Zu stark war die Gegenmacht, die sich entsprechenden Versuchen in den Weg stellte. Der Anspruch der im Bürgerkonvent und in den Deputationen repräsentierten Oberschicht auf Kontrolle und Mitwirkung blieb stets präsent. Die gesellschaftliche Machtstellung der Korporation der Kaufleute konnte der Senat, sofern er es überhaupt gewollt hätte, niemals überwinden. Daß die Bürgerschaft auch in der Umbruchszeit der revolutionären Epoche an den Grundlagen der Senatsverfassung nicht rüttelte, beweist nicht ihre Machtlosigkeit. Ebenso wenig läßt sich der geringe Besuch der Bürgerkonvente durch ein Desinteresse des Bürgertums an den Staatsangelegenheiten erklären.⁴² Beide Phänomene deuten vielmehr darauf hin, daß sich zumindest die im Konvent repräsentierten sozialen Gruppen durch die Senatspolitik angemessen vertreten sahen.

Eine Interessenkongruenz zwischen Senatorenelite und den führenden Konventsbürgern aus der hier vorgeführten Strukturanalyse der beiden Verfassungsorgane abzuleiten, liegt nahe. Sie wird durch das soziale Herkunftsmilieu aber allenfalls äußerlich begründet. Politische Verabredungen und Handlungsoptionen lassen sich indes nur durch gemeinsame gesellschaftliche Aktivitäten in Korporationen, Vereinen und Institutionen vorbereiten und dauerhaft festigen. Städtische Politik bedarf der Verständigung, der gegenseitigen Versicherung gemeinsamer politischer Überzeugungen und Zielvorstellungen. Im vor-

⁴² Diese verfehltte Schlußfolgerung ist auch in der jüngeren Stadtgeschichtsforschung noch verschiedentlich aufzufinden: *Schaefer*, Bevölkerung, 138, u. *Schwarzwälder*, Geschichte, Bd. 2, 64f.

bürgerlichen Zeitalter bildeten die ständischen Organisationen den sozialen Ort und das Medium, in denen sich gesellschaftliche Kommunikationsstrukturen ausformten. Das gesellschaftliche Leben des Bremer Stadtbürgertums war um 1800 noch vollständig in die traditionellen Kulturformen der ständischen Welt eingebunden.

3. Die einzelnen Stände und ihr Sozialleben

3.1. Gelehrtenstand und Bildungsbürgertum

3.1.1. Sozialisation durch Bildung

Die zeitgenössische Bezeichnung „Gelehrter“ ordnete ganz unterschiedliche Berufsgruppen wie Advokaten, Apotheker, Ärzte oder Pfarrer einem Stand zu, dessen gemeinsames Merkmal die von allen diesen einzelnen Berufen erworbene und gesellschaftlich anerkannte akademische Bildung war.¹ Im Zuge der allgemeinen Tendenz zur Professionalisierung gewann die formalisierte, durch staatliche Bildungspatente ausgewiesene spezielle Bildung an Bedeutung. In bürgerlichen Kreisen wurde jedoch großer Wert auf eine allgemeine und nicht am Berufsleben orientierte Bildung gelegt. Diese Bildung sollte nicht allein durch Schule und Universität, sondern im Selbststudium und im Prozeß der Kommunikation innerhalb der Bildungsschichten sukzessive entstehen. Die Unterscheidung zwischen gelehrtem Experten- und allgemeinem, jedermann zugänglichem „Bürgerwissen“ fand sprachlich in der parallelen Verwendung der Begriffe „Gelehrtenstand“ und „Stand der Gebildeten“ bzw. „gebildete Schichten“ Ausdruck. Diese Bildungsschicht sollte offen sein, und naturgemäß spielte der alte Gelehrtenstand bei ihrer Konstituierung eine wichtige Rolle.

In den 1822 veröffentlichten „Ansichten der Freien Hansestadt Bremen“ behandelt der Autor Adam Storck (1780–1822), Professor an der städtischen Handelsschule, in einem Abschnitt die „Schul- und Gelehrten-geschichte“ Bremens. Zum „gelehrte[n] Bremen“ zählt er unter Berufung auf das 1818 in zwei Bänden erschienene Rotermund'sche „Lexicon aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben“ Theologen, Schul-Professoren, Ärzte und Naturforscher, die „an den neuesten Fortschritten aller Zweige der medicinischen Wissenschaften und der Naturkunde“ mitgewirkt und „auch ausser unsern Mauern gefeierte Namen aufzuweisen“ hatten.² Das Gelehrtenlexikon zeugt von der besonderen sozialen Wertschätzung³, die nicht allein der persönlichen Berühmtheit, sondern allgemein der im Berufsleben unter Beweis gestellten Bildung galt. Was der historisch sehr viel später anzutreffende Begriff „Bildungsbürgertum“ suggeriert, nämlich die Herausbildung einer bestimmten

¹ Zur Professionalisierungsforschung siehe Werner Conze/Jürgen Kocka (Hrsg.), *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. T. 1: Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen*. Stuttgart 1985, u. Hannes Siegrist (Hrsg.), *Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich*. Göttingen 1988.

² Adam Storck, *Ansichten der Freien Hansestadt Bremen und ihrer Umgebungen*. Frankfurt am Main 1822, 459 f.; Heinrich Wilhelm Rotermund, *Lexikon aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben*. 2 Bde. (Bremen) 1818.

³ Rolf Engelsing, *Der Bürger als Leser. Lesergeschichte in Deutschland 1500–1800*. Stuttgart 1974, 259 ff.

Fraktion innerhalb der bürgerlichen Gesamtformation⁴, schwang in der Wortbedeutung des „Standes der Gebildeten“ nicht mit.

Der Gelehrte der ständischen Gesellschaft verkörperte sowohl in seinem geographischen Veränderungs- als auch in seinem sozialen Aufstiegswillen eine der mobilsten Gruppen in einer in dieser Hinsicht insgesamt noch eher statischen Welt. Natürlich erreichte diese Mobilität je nach Berufsstand höchst unterschiedliche Ausmaße: Der Rechtsgelehrte wurde, bedingt durch die frühe Professionalisierung des Berufes⁵ und begünstigt durch den säkularen Trend zur Verrechtlichung aller gesellschaftlichen Beziehungen, überall benötigt, sei es als beamteter Jurist im Staatsdienst oder als privater Rechtskonsulent im Auftrag von ständischen Korporationen, von Wirtschaftsunternehmen und -verbänden oder von begüterten Privatpersonen. Auch bei Universitätsprofessoren, in eingeschränkterem Umfang bei Pfarrern und Privatlehrern war Mobilität eine Voraussetzung der beruflichen Existenz. Weniger beweglich zeigten sich dagegen Ärzte und Apotheker, die erhebliche finanzielle Mittel benötigten, um sich zu etablieren oder zu verändern. Obwohl staatlich konzessioniert und in der Ausübung ihrer Profession zum Teil streng überwacht, führten sie ihren Beruf quasi als freie Unternehmer aus.

Angesichts dieser heterogenen Zusammensetzung erhebt sich die Frage, ob der Gelehrtenstand überhaupt als eine bürgerliche Teilgruppe oder Fraktion betrachtet werden kann. Zweifellos brachte der Prozeß zunehmender gesellschaftlicher Wertschätzung von Bildung seit der Aufklärung auch eine Aufwertung jener überwiegend aus dem Bürgertum stammenden Schichten mit sich, die aufgrund ihrer akademischen Ausbildung und ihrer Berufspraxis dazu berufen waren, „Bildungsgüter“ gesellschaftlich zu vermitteln. Fachkompetenz, Expertenwissen und universelle Gelehrtheit, aber auch die reine Fähigkeit zur Kommunikation und anschaulichen Wissensvermittlung begründeten ein spezifisches Sozialprestige und Selbstbewußtsein der neuen Bildungsschichten.

Im Prozeß der Selbstverständigung der aufgeklärten Gesellschaft, im Zentrum des Strukturwandels einer neuen nachständischen Öffentlichkeit konstituierte sich in der Tat eine neue bürgerliche Bildungsschicht. In der bürgerlichen Gelehrtenrepublik der Aufklärung dominierten anfangs noch deutlich die akademischen Berufsgruppen, insofern konstituierten sie auch einen eigenen Stand. Unter ihrer Führung öffneten sich jedoch die Freimaurerlogen, Lesezirkel und gelehrten Gesellschaften dem bürgerlichen Publikum: Diese fast unbe-

⁴ So die Tendenz etwa bei *Dietrich Rüschmeyer*, *Bourgeoisie, Staat und Bildungsbürgertum*. Idealtypische Modelle für die vergleichende Erforschung von Bürgertum und Bürgerlichkeit, in: Jürgen Kocka (Hrsg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*. Göttingen 1987, 101–121, u. bei *Oliver Janz*, *Zwischen Amt und Profession: Die evangelische Pfarrerschaft im 19. Jahrhundert*, in: Siegrist (Hrsg.), *Bürgerliche Berufe*, 175–199.

⁵ S. dazu *Hannes Siegrist*, *Public office or Free Profession? German Attorneys in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries*, in: *Geoffrey Cocks / Konrad H. Jarausch* (Hrsg.), *German Professions, 1800–1950*. Oxford 1990, 46–66.

grenzt sich vermehrenden und miteinander verwobenen Assoziationen verstanden sich als „Bildungsanstalten des Gemeingeistes“, als Agenturen einer Bildungsrevolution, deren Inhalte und Trägergruppen ebenfalls expandierten. Bereits in ihrer Entstehungsphase betrachteten sich die gebildeten Stände zwar durchaus als wegbereitende Kraft, gleichwohl aber als integralen Bestandteil des neuen, nicht mehr ständisch gebundenen Bürgertums: „Bildung ist nicht der Besitz eines Aggregats von Kenntnissen; denn nicht die extensive Größe des Geistes hat Werth, sondern die intensive; nicht der Grad, sondern die Art des Verstandes; Bildung ist eine freie, selbständige, allseitig harmonische Gestaltung oder Gestalt seiner selbst und seines Lebens“ – so definierte die bürgerliche Reformpädagogin Betty Gleim (1781–1827)⁶, eine Großnichte des Dichters Ludwig Gleim, in ihrem 1810 veröffentlichten Hauptwerk „Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechts“ Bildung. Jeder war, unter Mitwirkung und Anleitung von pädagogisch erfahrenen Erziehern, zur Bildung fähig, denn die Erziehung zum Menschengeschlecht beruhte auf prinzipiell gleichen, „natürlichen“ Voraussetzungen des Menschen, die es zu fördern und entwickeln galt: „In dem Menschen sind Anlagen, denen eine unendliche Perfectibilität eigen ist.“⁷ Bildung als ein Prozeß der Vervollkommnung der naturgegebenen menschlichen Eigenschaften – das war das allgemein akzeptierte aufklärerische Selbstverständnis der Gebildeten und Gelehrten um die Wende zum 19. Jahrhundert, die sich in dieser Hinsicht als Avantgarde der menschlichen Gemeinschaft sahen.

In einer Stadt, die wie Bremen keine Universität und keine Akademien hatte, wurde der Gelehrte eher als Teil des Stadtbürgertums betrachtet als in Universitäts- oder Residenzstädten, in denen er rechtlich und politisch eine Sonderstellung bekleidete oder zumindest in ein besonderes Verhältnis zum Staat eingebunden war. Ärzte, Professoren und Rechtsanwälte mußten das große Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit erwerben, um ihren Beruf ausüben zu können. Mit der Ableistung des Bürgereides gaben sie zu erkennen, daß sie als Bürger

⁶ Betty Gleim (1781–1827) stand mit Pestalozzi, Herbart und dem Bremer Reformpädagogen Ewald in Verbindung. Sie gründete mehrere höhere Mädchenschulen in Bremen und Elberfeld. Obwohl sie sich entschieden für die Bildung und Erwerbstätigkeit von Frauen einsetzte – im Mai 1819 eröffnete sie eine lithographische Anstalt –, wird sie in biographischen Nachschlagewerken des 19. Jahrhunderts (ADB Bd. 49, 390 ff.) meist nur als Verfasserin eines Kochbuches erwähnt („Kochbuch-Betty“). Der männlichen Ignoranz ihres gesellschaftlichen Wirkens schließen sich seltsamerweise auch Protagonisten der jüngeren Frauenforschung an, die ihr allenfalls eine Vorläuferfunktion in der Emanzipationsbewegung zubilligen, ansonsten aber „falsches Bewußtsein“ attestieren; vgl. die unzureichende Charakterisierung Gleims bei *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, *Weibliche Kultur und soziale Arbeit: eine Geschichte der Frauenbewegung am Beispiel Bremens 1810–1927*. Köln/Wien 1989; am besten noch *August Kippenberg*, *Betty Gleim. Ein Lebens- und Charakterbild*. Bremen 1882.

⁷ Zit. n. *Hinrich Wulff*, *Geschichte und Gesicht der bremischen Lehrerschaft. Gestalten und Generationen aus hundert Jahren (1848–1948)*. 2 Bde. Bremen 1950, hier Bd. 1, 34.

aufgenommen zu werden wünschten und „gemeiner Stadt Bestes befördern“ wollten.⁸ Das gelehrte Bürgertum konstituierte in Bremen keinen exemten Stand mit spezifischen Privilegien wie das verbeamtete akademische Bürgertum vieler anderer Städte. Spannungen zu anderen städtischen Sozialgruppen traten seltener auf, und es erreichte in seinem weitaus begrenzteren Wirkungskreis ein um so höheres Ansehen.

Auch innerhalb der gelehrten Stände gab es Abstufungen hinsichtlich des sozialen Prestiges und der gesellschaftlichen Rangstellung. Noch im Vormärz waren promovierte Juristen und die „hochgelahrten“ Professoren der Gelehrtenschule amtlich als „Herren“ zu titulieren. In der im Juni 1826 revidierten bürgerlichen Rangordnung folgte der akademische Bildungsstand direkt auf die senatorische Herrschaftselite. Viktor Aimé Huber, der vor seinem Weggang nach Preußen an einer höheren Schule in Bremen unterrichtete, bemerkte 1829, daß es keinen höheren Titel in der Stadt gebe „als Doktor – Bürgermeister ausgenommen. Selbst Senatoren werden Hr. Doktor genannt, wenn sie es sind.“⁹ Unterhalb der Ebene der promovierten Akademiker waren die „einfachen“ Gelehrten, die maturierten und studierten Lehrer, Hilfsprediger oder Wundärzte auf Intervention der Bürgerschaft in die vierte Kategorie der „übrigen Bürgerschaft“, der Gemeinschaft der Bürgerrechtsinhaber, hinabgestuft worden. Das bürgerliche Leistungsprinzip veränderte die gesellschaftliche Hierarchie, indem es die allgemeine, am traditionellen Bildungsbegriff orientierte Wertschätzung des Gelehrtenstandes durch eine besondere, die jeweiligen individuellen und berufsspezifischen Fähigkeiten honorierende Beurteilung ersetzte. Das gelehrte Bürgertum konnte sich nunmehr sehr begrenzt als ein Stand mit einer bestimmten gesellschaftlichen Position und einer eigenen Ehre definieren, denn es wurde immer stärker an seiner konkreten Leistung und Nützlichkeit gemessen.

Die juristisch gebildeten Berufsgruppen profitierten am meisten von dieser Entwicklung. Mit den Reformen in Staat und Verwaltung, in Justiz und Rechtswesen im Anschluß an die Zeit der französischen Besetzung Bremens und mit den neuen Aufgaben, die aus den staatsrechtlichen Beziehungen zum Deutschen Bund resultierten, zählten ihr Sachverstand und Expertenwissen noch mehr als zuvor. Der rechtsgelehrte, in der Regel promovierte Jurist begann auf allen Ebenen der Verwaltung gegenüber dem ehrenamtlichen bürgerlichen Amtsträger zu dominieren. Im Senat, der zentralen Regierungsbehörde, wuchs der Anteil der Juristen von früher 50% auf nahezu zwei Drittel, während sich der Bremer Kaufmann nicht aus der Politik, wohl aber aus der Staatsverwaltung langsam zurückzog. Eine Vorrangstellung oder gar ein Überordnungsver-

⁸ „Der Gelehrten Bürger-Eid“ nach der Verordnung vom 31. 10. 1806; StA Bremen 2-P.10.b.1.

⁹ Brief an seine Mutter, 21. 2. 1829; zit. n. *Rolf Engelsing*, Massenpublikum und Journalismus im 19. Jahrhundert in Nordwestdeutschland. Berlin 1966, 206.

hältnis der juristischen Funktionseliten gegenüber dem Handelsbürgertum bedeutete dies jedoch nicht, denn beide Sozialgruppen blieben verwandtschaftlich und politisch eng miteinander verbunden. Der Bremer Juristenstand befand sich nach eigener Einschätzung „in einer ganz anderen Lage [...], wie eine große Anzahl deutscher Staaten, deren Handel bis dato noch in den Windeln lag“. Es dominierten hier die „Praktiker“ anstelle der „doctrinaren Stubenlehrten“¹⁰, das Handelsrecht wurde wie die staatliche Gesetzgebung schrittweise den Bedürfnissen der Handelsstadt angepaßt. Das eng aufeinander abgestimmte Zusammenwirken in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung begründete politische und beruflich-geschäftliche Allianzen zwischen Kaufleuten und Juristen.

Andere Berufsgruppen, die traditionell ein hohes Ansehen genossen, fielen in der sozialen Hierarchie zurück. Vor allem die höheren Schullehrer büßten seit den 1790er Jahren an Prestige ein, weil das Bremer Schulwesen zunehmend verfiel.¹¹ Die Krise der Institution verminderte das Gewicht ihrer Exponenten, auch daran zeigt sich, wie eng verkoppelt beruflicher Erfolg und gesellschaftliche Position waren. Obwohl sich der Senat um eine Reform des staatlichen Schulwesens bemühte und erklärte, daß der „höhere Lehrerstand [...] in unserem Staate, sowohl was die dazu erforderliche Bildung, als die demselben vorzugsweise gebührende Achtung anlangt, nur zu einem der obersten Stände gezählt werde“ könne, und ihn deshalb nach Kräften finanziell unterstützen wollte, beklagte 1842 der Direktor der Bremer Hauptschule¹², Ernst Wilhelm Weber, die sinkende soziale Geltung seines Berufsstandes.¹³ Mit abnehmender Schülerzahl wuchs sich dieser Statusverlust zu einer ernsten wirtschaftlichen Krise aus, denn das Lehrereinkommen hing von den Schulgeldern direkt ab.

¹⁰ Rechtsanwalt Dr. Johannes Heineken am 21. Januar 1863 in der Bürgerschaft anläßlich der Beratung eines Deputationsberichtes bezüglich der Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches; zit. n. *Albert Schnelle*, Bremen und die Entstehung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (1856–1864). Bremen 1992, 19.

¹¹ Vgl. die kritischen zeitgenössischen Schriften von *Heinrich Rump*, Über die öffentlichen Schulanstalten der freien Reichsstadt Bremen, in: *Hanseatisches Magazin* 2, 1799, 67–113; *ders.*, Über die veränderte Einrichtung des Pädagogii der freien Reichsstadt Bremen. Bremen 1802, u. *Hermann Breidenkamp*, Über den gegenwärtigen Zustand der königlichen lateinischen Domschule in Bremen, in: *Hanseatisches Magazin* 5, 1801, 287–306.

¹² Die Bremer Hauptschule war nach der Reform von 1817 die höchste staatliche Schule der Stadt. Sie teilte sich in eine Vorschule, in eine Handelsschule und in eine Gelehrtenschule, die das alte traditionsreiche Gymnasium illustre ablöste.

¹³ Ablehnende Antwort des Senators Noltenius namens des Scholarchats auf das Votum der Finanzdeputation, die 1833 im Zuge der geplanten Finanzreform die Befreiung der Lehrersöhne vom Schulgeld aufheben und die Gehälter der ordentlichen Lehrer kürzen wollte; *Hermann Entholt*, Die bremische Hauptschule von 1817–1858, in: *BremJb* 23, 1911, 39. Vgl. auch *Ernst Wilhelm Weber*, Ueber die Stellung der Gelehrtenschule und des wissenschaftlichen Lehrers, gegenüber dem materiellen Zeitgeiste, in: *ders.*, Oeffentliche Reden. Bd 1. Jena 1845, 63–109; ferner *Hermann Entholt*, Das bremische Gymnasium von 1765 bis 1817, in: *BremJb* 22, 1909, 9–121, bes. 32 ff.

Die materiellen Verhältnisse des Lehrerstandes waren häufiger Beratungsgegenstand des Scholarchats, ohne daß eine durchgreifende Reform in Angriff genommen wurde. Eberhard Tiling, Lehrer am Pädagog, klagte 1759 über „eine fast unbegreifliche Disproportion in unserer jetzigen Welt [...], dass ein Beruf, welcher [...] der Grund aller Wohlfahrt des Staats und der Kirchen ist, am meisten mit dem Mangel und der unvermeidlichen Folge des Mangels, mit Geringachtung zu kämpfen hat.“¹⁴ Vorschläge, die Gehälter der Lehrer auf ein Fixum von 75 Rtlr. anzuheben, um sie so von den Accidentien unabhängiger zu machen, wurden in der neuen Schulordnung von 1765 nicht verwirklicht.

Eine ganz besondere Rolle innerhalb des Gelehrtenstandes, ja überhaupt in der stadtbürgerlichen Gesellschaft spielte die protestantische Geistlichkeit.¹⁵ In ihrem rechtlich-sozialen Status war sie innerhalb des Bildungsstandes privilegiert. Sie wurde staatlich alimentiert durch Einkommens- und Pensionszuschüsse, steuerlich eximiert und als einzige Sozialgruppe mit dem vollen Bürgerrecht beschenkt. Gleichzeitig unterlag die Geistlichkeit einer Art politischem Betätigungsverbot. Die protestantischen Prediger mußten sich vor dem Antritt ihres geistlichen Amtes einer Probe vor dem Ministerium (das in etwa einem lutherischen Konsistorium entsprach) unterziehen, einer Art theologischer Gesinnungsprüfung, mittels derer die „Eintracht in der Lehre“ sichergestellt werden sollte. Diese „Prüfungspredigten“ wurden erst 1848 abgeschafft.¹⁶ Schwerer wog jedoch die Tatsache, daß die lutherisch-reformierte Geistlichkeit von den Verhandlungen des Bürgerkonvents ausgeschlossen war. Diese politische Entmündigung eines Berufsstandes kann nicht auf einen Ansehensverlust der Geistlichkeit zurückgeführt werden, denn viele Prediger entstammten „alten vornehmen Geschlechtern“, heirateten in die besten Bremer Familien und erfreuten sich aufgrund ihrer allgemeinen Bildung eines hervorragenden Sozialprestiges. Vielmehr herrschte in Senat und Bürgerschaft die traditionelle staatskirchlich-obrigkeitliche Auffassung von dem unpolitischen Amt des Predigers vor, der sich primär um das Seelenheil, um Sittlichkeit und Moral der ihm anvertrauten Gemeinde zu kümmern hatte. Die realen Erfahrungen im Vormärz sprachen dieser Erwartungshaltung allerdings Hohn, denn politische Prediger wie der von Metternich verfolgte Bernhard Dräseke und der

¹⁴ Zit. n. *Entholt*, Gymnasium 1765–1817, 34.

¹⁵ Allgemein zur Rolle des „protestantischen Bildungsbürgertums“ *Luise Schorn-Schütte*, Prediger an protestantischen Höfen der Frühneuzeit, in Heinz Schilling/Hermann Diederiks (Hrsg.), *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland*. Köln/Wien 1985, 275–336, und *dies.*, *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft*. Gütersloh 1996, zum „Kulturprotestantismus“ im 19. Jahrhundert *Lucian Hölscher*, *Weltgericht oder Revolution. Protestantische und sozialistische Zukunftsvorstellungen im deutschen Kaiserreich*. Stuttgart 1989.

¹⁶ Zum sozialen, ökonomischen und politischen Status der Predigerschaft vgl. *Otto Veeck*, *Geschichte der Reformierten Kirche Bremens*. Bremen 1909, 266 ff. In Preußen wurde die kirchliche Prüfung angehender Pfarrer bereits 1709 eingeführt; *Janz*, *Profession*, 176.

„1848er“ Rudolph Dulon hinterließen tiefe Spuren im Gemeinde- wie im politischen Leben der Stadt.¹⁷

Allgemein aber war die soziale Bedeutung des Gelehrtenstandes mit der Bildungsrevolution seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ungemein gewachsen. Je mehr sich das Interesse nicht nur des literarisch gebildeten Publikums, sondern einer breiten Öffentlichkeit auf Wissenschaft und Kunst, auf Religion und Politik, im Grunde auf alles das, was den menschlichen Wissenshorizont bildete, richtete, desto häufiger rückte der „gebildete Bürger“ in den gesellschaftlichen Mittelpunkt. Als Vermittler zwischen akademisch erworbener wissenschaftlicher Bildung und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit spielte dabei der Gelehrte eine besondere Rolle. Die an ihn herangetragenen gesellschaftlichen Erwartungen appellierten an seine Bereitwilligkeit, seine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten dem bürgerlichen Publikum darzubieten. Der „bürgerliche“ Gelehrte sollte den kleinen Kreis der aufgeklärten Bildungseliten überschreiten und sich in den Dienst einer weit größeren Gemeinschaft stellen. Durch die Verbreitung von Wissen über alle Standesgrenzen hinweg wurde zumindest der gebildete und interessierte Bürger in eine erweiterte Kommunikationsgemeinschaft einbezogen. Aber auch der Gelehrtenstand empfand diesen Prozeß als eine Befreiung aus der gesellschaftlichen Isolation einer beruflichen, oft einsamen Gelehrtensamkeit.

Bildung vermittelte gemeinbürgerliche Identität, prägte weitgehend den bürgerlichen Lebensstil. Ihre Verbreitung vollzog sich als ein kommunikativer Prozeß, dessen konstitutives Element eine bestimmte Form der Geselligkeit darstellte, in die der Gelehrte als Experte und vor allem als Bürger vollständig einbezogen sein sollte.¹⁸ Die Erweiterung der Gelehrtenzirkel, ihre Öffnung für den „gebildeten Bürger“ aller Stände und die Verbreitung von „gemeinnützigen Kenntnissen“ „innerhalb der Ringmauern unsers kleinen Staates“ – das war die patriotische Selbstverpflichtung, zu der sich der Gelehrte um so lieber bekannte, als es ihm Anerkennung und Achtung unter seinen Mitbürgern einbrachte.

In den Kreisen der Bremer Ärzte, Naturforscher, Theologen und Professoren wußte man die neue Aufgabenstellung im allgemeinen wohl zu schätzen. Kaum jemand entzog sich der Pflicht, in regelmäßigen Abständen Vorträge in einem der um 1800 bereits sehr zahlreichen städtischen Clubs und Gesellschaften zu halten. Von dem bekannten Bremer Astronom und Arzt Heinrich Wilhelm Olbers (1758–1840), Sohn des 1760 als Dompastor nach Bremen berufe-

¹⁷ Wolfgang Nixdorf, Bernhard Dräseke (1774–1849). Stationen eines preußischen Bischofs zwischen Aufklärung und Restauration. Diss. Bielefeld 1981, 58ff.; *Heinrich Tide-mann*, Pastor Dulon. Ein Beitrag zur Geschichte der März-Revolution in Bremen, in: *BremJb* 33, 1931, 276–446, u. 34, 1933, 162–262.

¹⁸ Reinhart Koselleck, Einleitung – Zur anthropologischen und semantischen Struktur der Bildung, in: *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Tl.II: Bildungsgüter und Bildungswissen*. Hrsg. v. dems. Stuttgart 1990, 11–47, hier 21.

nen Johann Georg Olbers aus Arbergen, ist bekannt, daß er zeit seines Lebens 82 Vorlesungen über Astronomie, Physik und Chemie alleine in der Museums-gesellschaft hielt.¹⁹ Schon zu Lebzeiten ehrte ihn die Stadt mit einer Büste, die in der Stadtbibliothek aufgestellt wurde. Er war auch der erste Bürger der Stadt, dem man 1850 ein Denkmal errichtete, an prominenter Stelle, in den zu einer prachtvollen Promenade umgebauten Wallanlagen und von einem bedeutenden Künstler, dem Rauch-Schüler Carl Steinhäuser, entworfen.²⁰ In dem Denkmal feierte die Stadt „ihren“ Gelehrten, aber ebenso brachte sie damit ihre allgemeine hohe Wertschätzung von Bildung und Wissenschaft zum Ausdruck.

Der Gymnasiallehrer und spätere Leiter der Stadtbibliothek Heinrich Rump betrachtete es als vordringliche Aufgabe, die in der Bibliothek und im Naturalienkabinett der Museums-gesellschaft angesammelten „toten Schätze in Umlauf zu setzen“ und das „Interesse an jenen gemeinnützigen Kenntnissen immer mehr zu wecken und zu nähren.“ Seine Berufskollegen und alle „diejenigen, welche Amt und Beruf oder Neigung in einer engeren Verbindung mit jenen Wissenschaften erhielt“, sollten dabei eine „active Rolle übernehmen“. Um das bürgerliche Publikum zu gewinnen, mußte man sich „tiefsinniger und abstracter Speculationen“ enthalten. Es war nötig, den Zaun, den die Gelehrten-sprache bildete, zu durchbrechen, um den „Geschäftsmann“, dem es an der nötigen Muße fehlte, in der Freundschaft, die er den Wissenschaften und „der ernstern Literatur“ entgegenbrachte, zu bestärken. Nicht die gelehrte Nation, sondern die Bürger der eigenen Stadt bildeten den Wirkungskreis. „Aufklärung und Cultur der höhern Seelenkräfte innerhalb der Ringmauern unsers kleinen Staats und berechnet auf die Bürger derselben zu befördern“, lautete die engere Zielbestimmung. Die ungebundene, zweckfreie Kommunikation, verbunden mit der Gewißheit, zur „allgemeiner verbreiteten Verstandes-Cultur“ beigetragen und die Voraussetzung geschaffen zu haben, daß „das größere Publicum vieles in seinen Kreis herab zog, was sonst [...] der eigentlichen Gelehrsamkeit verblieb“, konstituierte ein neues Selbstverständnis: das bürgernahe Gelehrtentum. In der schnellen Ausbreitung des bürgerlichen Vereinswesens lag der sichtbarste Erfolg dieses Bestrebens. Die freien Assoziationen des Bürgertums überflügelten die altständischen gelehrten Gesellschaften an Zahl und innerer Lebendigkeit. Sie bestätigten die zufriedene Bilanz, die Heinrich Rump in seinen 1806 vor den Mitgliedern des „Museums“ gehaltenen beiden Vorlesungen

¹⁹ Bruchstücke aus dem Leben von Dr. Heinrich Wilhelm Matthias Olbers, mitget. v. G. Barkhausen, in: *Biographische Skizzen* verstorbener bremischer Ärzte und Naturforscher. Festgabe des „Ärztlichen Vereins“ an die 22. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Bremen. Bremen 1844, 591–661. Vgl. auch H. F. Scherk, Wilhelm Olbers, in: *Abhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen* 6, 1880, 1–10, und Briefwechsel zwischen W. Olbers und F. W. Bessel. 2 Bde, hg. v. Adolph Erman. Leipzig 1852.

²⁰ Herbert Schwarzwälder, *Geschichte der freien Hansestadt Bremen*, Bd. 2, Bremen/Hamburg 1975/1985, 254 u. 271.

gezogen hatte: „Intellectuelle und überhaupt Geistes-Cultur hat sich *extensiv* weiter verbreitet in unsrer Vaterstadt.“²¹

Den Grundstein zur gelehrten Bildung, zur Vorbereitung auf Studium und Beruf und zum Aufstieg in höhere städtische Ämter legte man in Bremen durch den Besuch des Alten Gymnasiums. Fast alle Senatsmitglieder und Bürgermeister hatten einmal, sofern sie nicht zu den wenigen zugewanderten Aufsteigern zählten, die humanistische Erziehung des reformierten Gymnasiums genossen, „ehe sie in öffentlichen Geschäften sich auszeichnend auftraten.“²² Die Stadtphysici des Gesundheitsrates, die Prediger an den Altstadtkirchen und die in Staat und Justiz tätigen Juristen waren häufig ehemalige Professoren einer der drei großen Fakultäten des Gymnasium illustre. Der Unterricht in der Oberstufe bereitete die Schüler der „bemittelten Stände“ gezielt auf den Dienst am Gemeinwesen vor.

Die Reform des Schulwesens 1817 trieb mit der Zweiteilung der oberen Klassen des Gymnasiums in eine kaufmännische Handelsschule und eine auf die akademische Laufbahn zugeschnittene Gelehrtenschule die Professionalisierung bestimmter, für die Stadt wichtiger Berufe voran.²³ Es wurde also bereits in der höheren Schulerziehung der Bürgersöhne zwischen „Schülern, welche sich dem gelehrten Stande, und denen, welche sich der Handlung oder einer damit verwandten Beschäftigung widmen wollen“, unterschieden.²⁴ Die Reformer berücksichtigten die pädagogische Debatte, die um die neuhumanistischen und die philanthropischen Bildungsideale geführt wurde. Für „künftige Gelehrte“ blieb in den drei Klassen der Oberstufe der Lehrplan des alten Gymnasiums mit eindeutiger Bevorzugung der klassischen Bildung und der antiken Sprachen weiterhin maßgeblich. Nach erfolgreich absolviertem Studium und der Promotion an einer deutschen (Göttingen, Halle) oder niederländischen (Leiden, Utrecht) Universität kehrten viele ehemalige Schüler an das Bremer Gymnasium zurück, wo sich mit der Annahme einer Professorenstelle die Gelegenheit bot, „auf dem Catheder ihre gelehrte Bildung zu fördern.“²⁵ Vor allem Theologen und Juristen betrachteten die Schulprofessur zumeist nur als eine Durchgangsstation und Vorbereitungsphase für den Staatsdienst und das Kirchenamt.²⁶ Die ehemaligen Absolventen des Bremer Gymnasiums blieben in den „Prima-Vereinen“ über die Schulzeit hinaus miteinander verbunden.

²¹ Heinrich Rump, Was ist der Geist des Museums? und was heißt, in diesem Geiste fortgehen? Bremen 1806; Zitate 23, 29, 32 ff., 46 u. 53. Vgl. auch *Storck*, Ansichten, 455.

²² *Storck*, Ansichten, 441.

²³ Vgl. dazu allgemein *Cocks/Jaraus* (Hrsg.), German Professions.

²⁴ Heinrich Rump, Über die veränderte Einrichtung des Pädagogii. Eine Fortsetzung der beiden Aufsätze im zweiten und vierten Bande des Hanseatischen Magazins über die öffentlichen Schulanstalten der Stadt Bremen. Bremen 1802, zit. n. *Storck*, Ansichten, 469.

²⁵ Ebd.

²⁶ Friedrich Wellmann, Das Privatinstitut des Dr. W. C. Müller in Bremen, in: *BremJb* 23, 1911, 172–197, hier 173.

Auch dies stärkte den korporativen Geist des Bremer Gelehrtenstandes, der durch die Struktur des Bildungswesens und die Konformität staatlicher Rekrutierungsmuster eine gesellschaftlich privilegierte Stellung einnahm.

Neben höherer Schulerziehung und Studium gehörte die mehrmonatige Bildungsreise zu den Hauptbestandteilen bürgerlicher Sozialisation.²⁷ In kaufmännischen Kreisen scheint sie um 1800 vielfach als notwendige Ergänzung, als krönender Abschluß der schulischen Erziehung fungiert zu haben.²⁸ Sie wurde in der Regel nach der Promotion in Begleitung eines älteren Fürsprechers aus dem weiteren Familienkreis oder – je nach den finanziellen Möglichkeiten – auch eines bezahlten Reiseführers gelehrten Standes angetreten.²⁹ Reiseroute und Reiseetappen führten unabhängig von der beruflichen und sozialen Herkunft des Bildungsreisenden meist in die Hauptstädte europäischer Kultur. Paris und Wien, London und Genf, Rom und München, Prag, Frankfurt am Main oder Dresden zählten zu den wichtigsten Reisezielen. Das Besichtigungsprogramm schloß die für den jeweiligen Berufszweig wichtigen Institute und Universitäten ein, war aber auch den historischen Stätten und aktuellen Sehenswürdigkeiten gewidmet. Insgesamt scheint wie bei den kaufmännischen Bildungsreisenden auch das praktische, auf Erweiterung der beruflichen Kenntnisse gerichtete Nützlichkeitsdenken – etwa die Teilnahme an Vorlesungen berühmter Fachkollegen – gegenüber dem romantischen Bildungserlebnis überwogen zu haben. Italien, im frühen 19. Jahrhundert noch das bevorzugte Ziel der klassischen Bildungsreise³⁰, wurde nun mehr und mehr zu einer Station unter vielen anderen. Von dem angehenden Arzt Friedrich Ludwig Hampe (1779–1818), Sohn eines Mühlenpächters, ist bekannt, daß er 1802, ein Jahr nach Beendigung seines Medizinstudiums in Göttingen, Paris besuchte und dort vor allem die großen Krankenanstalten inspizierte. Er hörte Vorlesungen berühmter Ärzte und pflegte wissenschaftliche Kontakte. Von diesem Besuchsprogramm wich er auch auf seiner weiteren Reise, die ihn über Lyon, Genf, Padua, die Schweiz, Tirol, München, Regensburg und Linz schließlich nach Wien

²⁷ Frank J. Bauer, *Bürgerwege und Bürgerwelten. Familienbiographische Untersuchungen zum deutschen Bürgertum im 19. Jahrhundert*. Göttingen 1991, *Gunilla-Friederike Budde*, *Auf dem Weg ins Bürgerleben. Kindheit und Erziehung in deutschen und englischen Bürgerfamilien 1840–1914*. Göttingen 1994, zur Bildungsreise s. jetzt v. a. Barbara Wolbring, „Auch ich in Arkadien!“. Die bürgerliche Kunst- und Bildungsreise im 19. Jahrhundert, in: Hein/Schulz (Hrsg.), *Bürgerkultur im 19. Jahrhundert. Bildung, Kunst und Lebenswelt*. München 1996, 82–102.

²⁸ Johann Ludwig Ewald/Johann Caspar Häfeli, Ueber die Entstehung der neuen Bürgerschule in Bremen, und die erste öffentliche Prüfung der Schüler, in: *Hanseatisches Magazin* 4, 1800, 115–156, hier 123.

²⁹ Vgl. die Angaben in *Biographische Skizzen*.

³⁰ Vgl. etwa die 1718 erschienene Reisebeschreibung des Bremer Juristen und späteren Archivars Hermann Post, der auf seiner Italienreise 1716/17 neben Florenz, Rom und Venedig auch Neapel, Siena, Genua und Turin besuchte; Wilhelm von Bippen, Archivar Hermann Post, in: *BremJb* 21, 1906, 128–146.

führen sollte, nicht ab.³¹ Ganz ähnliche, wissenschaftlich und berufspraktisch orientierte Bildungsreisen sind von vielen anderen Bremer Ärzten, Naturforschern, Theologen oder Juristen überliefert.³²

3.1.2. Soziale Mobilität

Die Bildungsschichten in den Städten zeichneten sich durch eine außerordentlich hohe Mobilität aus, die ihre Erwerbschancen und Aufstiegsmöglichkeiten verbesserte.³³ Viele angesehene Gelehrte stammten aus kleinen Verhältnissen und waren aus den unterschiedlichsten Regionen zugewandert. Zwar gab es auch unter den Bremer Gelehrten Familien„dynastien“ wie die Heineken, Lampe, von Post, die Smidt oder Focke. Der Beruf des Apothekers wurde mit der Konzession praktisch auf die Nachkommen vererbt, so daß in diesem Berufszweig eine dem Handwerk vergleichbare intergenerationale soziale Kontinuität herrschte.³⁴ Lehrer und Theologen, Juristen und Ärzte aber wurden oft von außerhalb nach Bremen gerufen, viele von ihnen verließen die Stadt wieder. Daß Bremen nur geringe Anziehungskraft auf den Gelehrtenstand auszuüben vermochte, war auf die städtische Wirtschaftsstruktur zurückzuführen. Der Vorrang der Handelsinteressen verhinderte die Gründung einer Universität, die man in der napoleonischen Zeit kurzzeitig erwogen hatte.³⁵ Das Schulwesen wurde bis zur Reform von 1817 den Kirchen überlassen, während die führenden Familien ihre Kinder aus berufspraktischen Erwägungen in Privatinstituten erziehen ließen. Der anfangs gute Ruf des Gymnasium illustre hatte um 1800 so stark gelitten, daß der Zustrom von Schülern aus den reformierten Gemeinden des Umlandes langsam abebbte.

Die Möglichkeiten des beruflichen Fortkommens oder gar einer erfolgreichen wissenschaftlichen Laufbahn waren für Akademiker denkbar gering und der Berufsalltag meist von scharfer Konkurrenz begleitet: „Die Zahl der Aerzte mehrt sich von Jahr zu Jahr, und mit ihr das Drängen um das tägliche Brod, das Haschen nach Praxis und die Gleichgültigkeit in der Wahl der Mittel, um zu Ruf und Erwerb zu gelangen“, beschrieb der Bremer Arzt und Naturforscher

³¹ Friedrich Ludwig Hampe. Eine biographische Skizze von G. von dem Busch, in: *Biographische Skizzen*, 181 ff.

³² Neben *Biographische Skizzen* vgl. v.a. Wilhelm Olbers Focke, Verzeichnis Bremer Naturforscher, in: Abhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen 9, 1887, 325–333, u. *ders.*, Rückblick auf die Geschichte der Naturforschung in Bremen, in: ebd. 11, 1889, 1–38.

³³ Vgl. dazu allgemein Horst Kaelble, Soziale Mobilität und Chancengleichheit im 19. und 20. Jahrhundert. Göttingen 1983.

³⁴ Im 18. und 19. Jhd. führten v.a. die Familien Henschen, Krägelius, Hofschläger, Melm, Toel und Ebel die fünf alten Bremer Apotheken: Ulrich Hausmann, Geschichte des bremischen Apothekenwesens bis zum Jahre 1872, in: *BremJb* 27, 1919, 1–61, hier 31, 47 u. 59 ff.; vgl. ferner Eugen de Porre, 330 Jahre Hirsch-Apotheke Bremen. Bremen 1974.

³⁵ Wilhelm Olbers Focke, Die geplante französisch-bremische Universität (1811). Bremen 1909.

Gottfried Reinhold Treviranus (1776–1837) 1827 die Existenzbedingungen seines Standes.³⁶ Obwohl er 1830 in einem Brief an den Königsberger Astronom Friedrich Wilhelm Bessel (1784–1846) darüber klagte, daß ein „wissenschaftlicher Sinn“ in Bremen „ganz ausgestorben“ sei³⁷, lehnte er im Gegensatz zu anderen Standesgenossen wie auch seinem jüngeren Bruder Ludolf Christian (1779–1864) – der 1812 einem Ruf als Professor der Botanik nach Rostock gefolgt war – mehrfach die Angebote auswärtiger Universitäten, darunter 1816 Göttingen und 1824 Leipzig, ab. Mit Ausnahme der Juristen zog es den akademischen Bildungsstand jedoch häufig in die umliegenden norddeutschen Staaten, in denen die beruflichen Aufstiegschancen größer und wohl auch die Arbeitsbedingungen bedeutend besser waren. Zu den Exilanten des gelehrten Bürgertums zählten aufgeklärte Prediger wie Johann Caspar Häfeli³⁸ und Johann Ludwig Ewald³⁹ oder der von Metternich verfolgte Johann Heinrich Bernhard Dräseke⁴⁰, Ärzte und Naturforscher wie der jüngere Treviranus, Rechtsanwälte wie der als kritischer Betrachter der Hansestädte im Vormärz bekannt gewordene Eduard Beurmann und viele Lehrer, die sich auch nach der

³⁶ *Wilhelm Olbers Focke*, Gottfried Reinhold Treviranus, in: *Abhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen* 6, 1880, 11–49, hier 21.

³⁷ Briefwechsel mit Bessel, zit. n. *Olbers*, Treviranus, 38.

³⁸ Johann Caspar Häfeli (1754–1811), geb. in Basadingen in Thurgau, wurde 1793 als Prediger an die St. Ansargi-Kirche in Bremen berufen. Er bemühte sich erfolglos um eine Reform des Schulwesens, v.a. um eine bessere Ausbildung der Schullehrer an den Kirchspiel- und Nebenschulen. Das zusammen mit Ewald verfolgte Projekt einer Bürgerschule (1799) scheiterte nach wenigen Jahren. 1802 zum Professor für Theologie am Gymnasium illustre ernannt, ging er drei Jahre später als Oberhofprediger nach Bernburg.

³⁹ Johann Ludwig Ewald (1747–1822), geb. in Dreieichenhain bei Frankfurt am Main, der während seiner Offenbacher Pastorenzeit in Goethes Bekanntenkreis verkehrte, wurde 1796 als Pfarrer nach St. Stephan in Bremen berufen. Mit Häfeli gründete er 1799 eine Bürgerschule und setzte sich für eine Schulreform im Geiste von Pestalozzis pädagogischer Methode ein. 1805 als Professor an die Universität Heidelberg berufen, starb er 1822 in Karlsruhe als Kirchen- und Ministerialrat. In seinen Werken vertrat er einen gemäßigten theologischen Rationalismus und eine von Aufklärung und Idealismus beeinflusste Reformpädagogik. Zu seinen wichtigsten Schriften zählen: *Wie nützt man am besten den Geist seines Zeitalters?* (1799); *Ist es jetzt ratsam, die niederen Volksklassen aufzuklären?* (Leipzig 1800); *Ausführlicher Plan der äußeren und inneren Einrichtung des Instituts zum Unterricht junger Bürgersöhne* 1799 und *Geist der Pestalozzischen Bildungsmethode nach Urkunden und eigener Ansicht*. Bremen 1805.

⁴⁰ Johann Heinrich Bernhard Dräseke (1774–1849), geb. in Braunschweig, wurde 1814 von Ratzeburg an die St. Ansargi-Kirche nach Bremen berufen, wo er bis 1832 als populärer Prediger und gemäßigter Rationalist das Publikum mit patriotisch-freiheitlichen Kanzelreden begeisterte. Nachdem er sich vom entschiedenen protestantischen Liberalismus entfernt hatte, avancierte er zum Generalsuperintendenten der preußischen Provinz Sachsen in Magdeburg. Vgl. zu ihm *StA Bremen* 7,62 *Nachlaß Bernhard Dräseke*; ferner *Otto Wenig*, *Rationalismus und Erweckungsbewegung in Bremen*. Bonn 1966; *Walter Schäfer*, *Johann Bernhard Dräseke in seinen Bremer Jahren*, in *Hospitium Ecclesiae* 4 1969; *Wolfgang Nixdorf*, *Bernhard Dräseke. Stationen eines preußischen Bischofs*. Halle 1981.

Reform des Schulwesens kaum Hoffnungen auf ein Fortkommen hingeben konnten.

Die in Bremen verbliebenen Gelehrten lassen sich keineswegs durchweg als zweite Garnitur bezeichnen. Sie korrespondierten, wenn auch von isolierter Randlage aus, mit den Akademien und anderen gelehrten Gesellschaften des Auslands. Es waren auch überregional bekannte Gelehrte wie Olbers und Treviranus oder der Arzt und Botaniker Franz Carl Mertens (1764–1831) darunter. Ihre exponierte Stellung innerhalb des Stadtbürgertums verdankten sie auch der Tatsache, daß sie der Stadt nicht den Rücken gekehrt hatten. Die Mitglieder des „Gelehrtenstandes“ stiegen oft im Verlaufe kürzester Zeit in die gesellschaftlichen Führungskreise Bremens auf. Sie heirateten in die besten Familien und galten in den Honoratiorenvereinen als respektable, zur Erziehung des Bürgertums ausersehene Personen. Sie wurden in den Kreisen der senatorischen Elite empfangen, galten zum Beispiel im Hause Bürgermeister Johann Smidts als gesuchte Gesprächspartner.⁴¹ Wilhelm Olbers, der aus einem dörflichen Pfarrhaus in der Nähe von Bremen stammte, hatte nach dem Abschluß seines Studiums der Medizin und Mathematik, obwohl lutheranischer Konfession und Sohn eines hannoverschen Dompredigers, keinerlei Schwierigkeiten, sich 1781 als Arzt niederzulassen. Durch Vorträge im „Museum“, in denen er seine astronomischen Beobachtungen, unter anderem auch die kurze Zeit später veröffentlichten Berechnungen der Kometenbahnen, vorführte, gewann er Ansehen und Popularität.⁴² Schon bevor er berühmt wurde, verkehrte er mit den Senatoren Arnold Deneken, Jakob Ludwig Iken und Johann Gildemeister, die er vermutlich an der Oberstufe des Gymnasiums kennengelernt hatte. Olbers Sohn Georg Heinrich (1790–1861) wurde 1825 in den Senat gewählt.⁴³ Auch Friedrich Wilhelm Bessel gelang schon als junger Gelehrter ein erstaunlicher Aufstieg. Der Sohn eines Mindener Justizbeamten war vom Vater für den kaufmännischen Beruf bestimmt worden und 1799 als Handlungslehrling in die Bremer Firma Andreas Gottlieb Kulenkamp & Söhne eingetreten. Wenige Jahre später traf er seinen Förderer Olbers, der die astronomischen Beobachtungen des jungen Kaufmannes zu schätzen wußte und ihn 1806 dazu bewog, seinen Beruf aufzugeben und als Direktor der Schröterschen Sternwarte nach Lilienthal zu gehen. Ohne vorheriges Studium und wissenschaftliche

⁴¹ Smidt stammte selbst aus einer Theologenfamilie und war mit dem Altphilologen und Stadtbibliothekar Henrich Rump verwandt.

⁴² Abhandlung über die leichteste und bequemste Methode, die Bahn eines Planeten zu berechnen. Bremen 1797; vgl. C. Schilling (Hrsg.), Wilhelm Olbers – sein Leben und seine Werke. 3 Bde., 1 Erg.-Bd. Berlin 1894/1909.

⁴³ Vgl. neben der oben genannten Literatur W. O. Focke, Art. Olbers, in: Bremische Biographie des 19. Jahrhunderts, hrsg. v. d. Historischen Gesellschaft des Künstlervereins. Bremen 1912, 359–377.

Ausbildung wurde Bessel Ende 1809 dank seiner Reputation zum Professor für Astronomie ernannt und nach Königsberg berufen.⁴⁴

Für junge Gelehrte, die nicht aus Bremen stammten, waren steile Karrieren dieser Art unerreichbar, sofern sie nicht über gesellschaftliche Beziehungen in der Stadt verfügten. Der Biograph des bereits erwähnten Arztes Friedrich Ludwig Hampe betont, daß es dem weitgereisten Mann, der „keinerlei Familienverbindungen“ in Bremen hatte, nur dank Olbers Unterstützung glückte, 1806 das Bürgerrecht zu erhalten und „in Thätigkeit zu kommen.“ Hampe ließ sich als Arzt nieder und heiratete 1811 die Tochter des Postmeisters aus dem hannoverschen Syke. Gesellschaftliche Anerkennung war ihm sicher, als er „willig der an ihn ergangenen Aufforderung“ nachkam, „Vorlesungen populären Inhalts in Museo zu halten.“ Wie viele andere seiner Kollegen wurde er während der Zeit der französischen Besatzung befördert, war nacheinander Arzt am Militär-Hospital, Gefängnisinspektor und bei der „Kaiserlichen Tabacksregie“ angestellt.⁴⁵

Auch der Sohn eines preußischen Feldwebels, Franz Carl Mertens, der in den ärmlichsten Verhältnissen aufwuchs, reüssierte in Bremen. Er hatte nach dem Studium der Theologie und Philosophie als Hilfslehrer bei einem Pastor in Wandsbek gearbeitet und „junge Leute aus den ersten und reichsten Familien Hamburgs“ für den „Handelsstand“ vorbereitet. Die Heirat der Pfarrerstochter brachte ihn über seine Schwiegermutter mit den Hudtwalckers in Berührung, die in Hamburg zu den ersten Familien zählten. Den Ruf ans Athenaeum, das lutherische Domgymnasium, hatte er 1788 wohl den Verbindungen seines Schwiegervaters zu verdanken. Durch Selbststudien zum Botaniker und Experten der Algenkunde gereift, übernahm er in der Franzosenzeit führende städtische Ämter, unter anderem wurde er zum „Secrétaire du Comité central de Vaccine“ ernannt. Daß er in Bremen zu den Notabeln zählte, ist vor allem auf seine umfassende Bildung zurückzuführen, die er als Mitdirektor des „Museums“ durch regelmäßige Vorträge zu ganz unterschiedlichen Wissensgebieten – Botanik, Anatomie, Theologie, Geographie und Geschichte, moderne Sprachen und Literatur – unter Beweis stellte. Die Krönung seiner Laufbahn war 1817 die Berufung auf den Posten des leitenden Direktors der neu gegründeten Handelsschule in Bremen.⁴⁶

Eine Sozialisation durch Bildung ermöglichte also auch in einer Handelsstadt außergewöhnliche Lebensläufe, denn „der Reiz höherer Bildung“ übte „seinen mächtigen Zauber“ auf das Bürgertum aus.⁴⁷ Die Professionalisierung der gelehrten Berufe – 1809 wurden erstmals Ärzte und Apotheker einem staatlichen Examen vor einer Prüfungskommission der medizinischen Fakultät

⁴⁴ W. O. Focke, Art. Bessel, in: *Bremische Biographie*, 34 f.

⁴⁵ Busch, Hampe, in: *Biographische Skizzen*, 187 ff.

⁴⁶ Vgl. die Biographie Mertens, in: *Biographische Skizzen*, 240–393, bes. 265 ff.

⁴⁷ Carl Mertens, Prof. Dr. Franz Carl Mertens, in: ebd., 249.

des Gymnasium illustre unterworfen⁴⁸, auch Lehrer an den höheren Schulen bedurften einer spezifischen Vorbildung⁴⁹ – verstärkte das Ansehen des Gelehrtenstandes noch. Professionalisierung bedeutete aber bereits eine Formalisierung der Bildung und damit eine Einschränkung der sozialen Mobilität innerhalb des gebildeten Bürgertums, die zuvor mehr durch die in der Praxis demonstrierte „innere und äußere Bildung“, durch besondere individuelle Leistungen ermöglicht wurde. Die Auslesefilter einer formalisierten Bildung und eines staatlich definierten Berechtigungswesens führten auch in Bremen zu einer langsamen Transformation des alten Bildungsstandes in eine staatlich lizenzierte Bildungselite.

Eine besonders aufstiegsorientierte Gruppe innerhalb des Gelehrtenstandes bildeten die Juristen, und unter ihnen wiederum die promovierten Akademiker. Vergleicht man ihre Lebensläufe, dann zeichnen sich stark übereinstimmende Karrieremuster ab. In den Verwaltungs- und Justizbehörden der Stadt, die zu einem großen Teil ehrenamtliches Personal beschäftigten, wurden zwar weit weniger Juristen gebraucht als in den großen Flächenstaaten mit ihren expandierenden Bürokratien. Dafür benötigte der Handel für die Abwicklung seiner weitgespannten Wirtschaftsbeziehungen versierte Experten des noch ganz uneinheitlichen deutschen und internationalen Privatrechts. Nicht wenige Juristen stammten aus Kaufmannsfamilien, wie überhaupt die familiären Verbindungen und geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Berufsgruppen außerordentlich eng geknüpft waren. Häufiger jedoch hatten schon die Väter einen gelehrten Beruf ausgeübt, waren Senatoren oder Professoren an den höheren städtischen Schulen gewesen. Der Bremer Juristenstand besetzte neben dem Handelsbürgertum Schlüsselpositionen in Diplomatie, Justiz und Verwaltung, in den Deputationen und im Bürgerkonvent, im Bildungswesen und in den zentralen bürgerlichen Vereinen. Aus ihm rekrutierte sich die politische Führungselite, und die jungen Rechtsgelehrten der nachrückenden Generationen kamen überwiegend aus den alteingesessenen Familien der Bremer Herrschaftsschicht. Daß sich dennoch keine juristischen Stadtbedientendynastien herausbildeten, lag an der geringen Bürokratisierung der Verwaltung und an der sozialen Offenheit des Juristenstandes, an seinen gesellschaftlichen Verbindungen vor allem zu den handelsbürgerlichen Familien. Verwaltungsjuristen, Syn-

⁴⁸ Wilhelm Olbers Focke, Mitteilungen aus der Geschichte des bremischen Medizinalwesens, in: BremJb 21, 1906, 146–161, hier 150. Zur Professionalisierung des Ärztestandes allgemein vgl. Claudia Huerkamp, Ärzte und Professionalisierung in Deutschland, in: Geschichte und Gesellschaft 6, 1980, 349–382, u. dies., Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert. Göttingen 1985.

⁴⁹ Der Senat ließ mitunter Bewerber vor der Bestallung prüfen, so etwa den 1794 am lutherischen Domgymnasium angestellten Gymnasiallehrer Cordes, der vor zwei Pfarrern und dem Lehrerkollegen Johann Lange „in den Grundwahrheiten der Christl. Religion auch Lesen und Buchstabieren Vollkommen guthes Genügen“ nachweisen mußte; Wulff, Lehrerschaft, Bd. 1, 38.

dici und Rechtsanwälte wurden nie in dem Maße staatsabhängig, wie das in den meisten deutschen Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Fall war.⁵⁰ Während in den bürokratisch regierten Flächenstaaten die von oben gelenkte Verbeamtung der Juristen voranschritt und dabei auch vor dem freien Beruf des Anwaltes nicht Halt machte, blieb in den Hansestädten die weit überwiegende Zahl der Juristen selbständig, staatsunabhängig und im privaten Geschäftsverkehr auf konsularischer Basis tätig. Es gab keine scharfe Trennung zwischen öffentlichen Beamten im Justizdienst und halbfreien, d. h. staatlich lizenzierten Anwälten. Ein Richter am Bremer Obergericht, dem höchsten Gericht des Staatsgebietes, verfügte über große Macht, denn er stand als Senator gleichzeitig an der Spitze der staatlichen Verwaltung und im Zentrum der politischen Entscheidungsebene. Seine richterliche Tätigkeit aber übte er ehrenamtlich und für begrenzte Zeit aus, der Status eines Berufsrichters und Justizbeamten blieb ihm bis zur Reform der Gerichtsverfassung 1849 verwehrt.⁵¹ Der bürgerliche Rechtsgelehrte war, ob als Richter, Notar oder Anwalt, in der stadtbürgerlichen Gesellschaft verankert, statt sich zum staatlich privilegierten Herrschaftsstand zu entwickeln.

Der Bildungsweg eines Bremer Juristen gleicht in seinen einzelnen Stationen der beruflichen Sozialisation der anderen gelehrten Berufe. Als Söhne des wirtschaftlich bessergestellten Bürgertums bevorzugten viele spätere Rechtsgelehrte zunächst den Privatunterricht in einem der zahlreichen Institute, bevor sie zur Vorbereitung auf das Studium die oberen Klassen an einer der höheren staatlichen Schulen besuchten. Besonders die Generation der zwischen 1770 und 1780 Geborenen gehörte zu den weitgehend autodidaktisch gebildeten Schülern, weil im ausgehenden 18. Jahrhundert das Bremer Schulwesen auf dem Tiefpunkt seines Ansehens stand. Dem Studium „beider Rechte“ an der neuhumanistisch ausgerichteten Universität Göttingen, seltener in Heidelberg, Halle, Jena oder Marburg, folgte in der Regel die Promotion. Nach der mehrere Monate bis zu einem Jahr dauernden Bildungsreise ließen sich die meisten der frisch promovierten Juristen als Advokaten oder Notare in ihrer Heimatstadt nieder. Obwohl die Klagen über eine Überfüllung des Advokatenberufes in den 1830er Jahren lauter wurden, scheint die Existenz als freier Anwalt für viele

⁵⁰ Siegrist, *Public Office*, 51. Siegrist spricht von einer „statist phase“ der Professionalisierung von oben, die bis zur liberalen Öffnung der 1860er Jahre die Entwicklung der rechtsgelehrten Berufe bestimmte.

⁵¹ Nach der Gerichtsordnung vom 1. September 1814 wurde das Obergericht von den jeweils im Eide sitzenden Senatoren gehalten, die Besetzung wechselte halbjährlich. Den Vorsitz führte jeweils ein rechtsgelehrter Bürgermeister (seit 1823), unter den Beisitzern waren auch kaufmännische Senatoren. Anfang 1823 wurde ein ständiger Justizsenat mit acht rechtsgelehrten und zwei kaufmännischen Senatoren eingeführt. Der periodische Wechsel der Richter am höchsten Gericht hatte damit ein Ende, ohne daß eine unabhängige Justiz mit staatlich besoldeten Berufsrichtern geschaffen worden wäre; Jan Hiemisch, *Die bremische Gerichtsverfassung von der ersten Gerichtsordnung bis zur Reichsjustizgesetzgebung 1751–1879*. Bremen 1964, 68 f. u. 91 f.